

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve

(Kapazitätsreserveverordnung – KapResV)

A. Problem und Ziel

Deutschland hat sich für die Energiewende ehrgeizige Ziele gesetzt. Die Energieversorgung soll umweltverträglicher werden und dabei sicher, kosteneffizient und bezahlbar bleiben. Der konkrete Umbau der Energieversorgung erfolgt auf der Grundlage des Energiekonzeptes der Bundesregierung von 2010 und der Energiewendebeschlüsse des Deutschen Bundestages von 2011. Die Bundesregierung hat die Ziele des Energiekonzepts zuletzt im „Ersten Fortschrittsbericht zur Energiewende“ vom 3. März 2014 ausdrücklich bekräftigt.

Ein Kernelement des Umbaus der Energieversorgung ist die schrittweise Weiterentwicklung des Stromversorgungssystems hin zu einem Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung von mindestens 80 Prozent im Jahr 2050. Zudem wird Deutschland bis Ende 2022 die Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität vollständig beenden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden noch mehr als 10 Gigawatt Kernkraftwerksleistung in Deutschland vom Netz gehen.

Die Liberalisierung des Strommarkts und die fortschreitende Integration des europäischen Binnenmarkts steigern die Effizienz des Stromversorgungssystems und verringern den Gesamtbedarf an Erzeugungskapazitäten im europäischen Verbund durch Ausgleichseffekte und die aktive Einbindung der Verbraucher in den Strommarkt. Der Zubau von Erzeugungskapazitäten, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien, und der bereits heute zu beobachtende Abbau von Überkapazitäten im deutschen sowie im europäischen Strommarkt werden in den kommenden Jahren anhalten. Gleichzeitig bewegen wir uns von einem Stromsystem, in dem regelbare Kraftwerke der Stromnachfrage folgen, zu einem insgesamt effizienten Stromsystem, in dem flexible Erzeuger, flexible Verbraucher und Speicher auf das fluktuierende Dargebot von Strom aus Wind und Sonne reagieren.

Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Strommarktes können nicht vorhersehbare Extremsituationen, in denen zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, nicht mit vollständiger Sicherheit ausschließen.

Um die Versorgungssicherheit auch in solchen außergewöhnlichen Situationen zu gewährleisten, wird eine Kapazitätsreserve eingeführt. Mit der Kapazitätsreserve wird ein Kapazitätspuffer geschaffen, das heißt zusätzliche Kapazitäten neben den am Strommarkt aktiven Kapazitäten. Diese zusätzlichen Kapazitäten sind notwendig, um in bestimmten, außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Situationen dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -verbrauch erhalten bleibt. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit kommt die Kapazitätsreserve zum Einsatz, wenn trotz freier Preisbildung an der Strombörse kein ausreichendes Angebot existiert, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu ermöglichen. Dazu werden Erzeugungskapazitäten zusätzlich zu den bestehenden Erzeugungsanlagen außerhalb des Strommarktes vorgehalten und bei Bedarf eingesetzt.

Dabei ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Einrichtung dieses zusätzlichen Puffers keinerlei Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt bewirkt, so dass die Investitionssicherheit der Marktteilnehmer unbeeinträchtigt bleibt. Um dies sicherzustellen, gilt für die Anlagen der Kapazitätsreserve ein Vermarktungs- und Rückkehrverbot an den Strommärkten. Zudem werden die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserve erst nach Abschluss aller auf den Strommärkten möglichen Handelsgeschäfte einsetzen. Dies gibt Anlagen, flexiblen Verbrauchern oder Speichern die Möglichkeit, auf Knappheitssituationen mit zusätzlichem Angebot oder einer Reduktion der Nachfrage zu reagieren. Erst und ausschließlich dann, wenn diese Marktmechanismen in sehr seltenen Fällen nicht erfolgreich sein sollten, wird die Kapazitätsreserve abgerufen.

Die Kosten der Kapazitätsreserve haben in einem solchen Fall diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die den Einsatz der Kapazitätsreserve verursacht haben. Mit Kosten sind hier sowohl die Aufwendungen für die konkrete Einspeisung als auch Teile der Vorhaltekosten für die Kapazitätsreserve gemeint. Diese verursacherbezogene Kostenverteilung stärkt den Anreiz zur Bilanzkreistreue, welche für einen funktionsfähigen Strommarkt von zentraler Bedeutung ist, und trägt so zusätzlich zur Versorgungssicherheit bei.

Die in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlagen werden zudem soweit wie möglich auch die Funktion der Netzreserve mit übernehmen. Sofern die Anlagen in netztechnisch geeigneten Regionen stehen, greifen die Übertragungsnetzbetreiber daher auch in den Fällen auf sie zu, in denen es für die Systemsicherheit aufgrund von Netzengpässen erforderlich ist. Die vorliegende Verordnung enthält daher Regelungen, welche beide Funktionen miteinander verschränken.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten durch die Übernahme neuer Aufgaben durch die Bundesnetzagentur. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht verändert. Kosten, die sich durch eine Erhöhung der Strompreise ergeben können, sind unter F. aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung einer Kapazitätsreserve führt zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund 406 Tausend Euro jährlich. Zusätzlich fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 113 Tausend Euro an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom Erfüllungsaufwand entfallen rund eintausend Euro pro Jahr auf Informationspflichten, welche für die Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestehen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro	406
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro:	1
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	113

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einige Maßnahmen erhöhen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Die Kosten für den geringfügigen Mehraufwand sollen im Rahmen des jeweiligen Einzelplans aufgefangen werden. Soweit bei der Bundesnetzagentur erhöhter Erfüllungsaufwand entsteht, ergibt sich hieraus kein Personalbedarf, der über den im Strommarktgesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) angesetzten Personalbedarf hinausgeht.

F. Weitere Kosten

Die Kosten der Vorhaltung der Kapazitätsreserve fließen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in die Netzentgelte ein. Die genaue Höhe dieser Kosten ergibt sich als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens. Sie wird für Kapazitätsreserveleistung im Umfang von 2 Gigawatt auf 50 bis 100 Millionen Euro pro Jahr für alle Übertragungsnetzbetreiber insgesamt geschätzt. Aus dem damit verbundenen Anstieg der Netzentgelte ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Strompreise für Endkunden im Bereich von etwa 0,01 bis 0,021 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh). Dies bedeutet bei einem jährlichen Verbrauch von 3.500 Kilowattstunden zusätzliche jährliche Kosten von 0,35 bis 0,74 Euro.

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve

(Kapazitätsreserveverordnung – KapResV)

Vom ...

Auf Grund des § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhältnis zu den Strommärkten, Anschlussverwendung
- § 4 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Betreiber
- § 5 Verhältnis zur Regelenergie, zu abschaltbaren Lasten und zur Netzreserve

T e i l 2

B e s c h a f f u n g s v e r f a h r e n K a p a z i t ä t s r e s e r v e

- § 6 Grundsätze der Beschaffung, Zuständigkeit
- § 7 Gegenstand der Beschaffung
- § 8 Ausschreibungs- und Erbringungszeitraum
- § 9 Teilnahmevoraussetzungen
- § 10 Sicherheitsleistung
- § 11 Bekanntmachung der Beschaffung
- § 12 Höchstwert
- § 13 Fristen, Bindung an Gebote
- § 14 Gebote
- § 15 Regeln für die Zusammenlegung
- § 16 Beizufügende Nachweise und Erklärungen
- § 17 Prüfung und Ausschluss von Geboten und Bietern
- § 18 Zuschlag
- § 19 Nichtübertragbarkeit des Zuschlags; Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsreservevertrag

- § 20 Vergütung
- § 21 Teilnahme von Anlagen der Netzreserve
- § 22 Vertragsschluss, Bestehen des Vergütungsanspruchs
- § 23 Beendigung des Vertrages
- § 24 Nachbeschaffung

Teil 3

Einsatz der Kapazitätsreserve

- § 25 Grundsätze
- § 26 Aktivierung
- § 27 Abruf
- § 28 Verfügbarkeit
- § 29 Funktionstest
- § 30 Probeabrufe, Testfahrten
- § 31 Nachbesserung

Teil 4

Abrechnung

- § 32 Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage
- § 33 Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem
- § 34 Kosten und Erlöse

Teil 5

Vertragsstrafen

- § 35 Zahlungspflichten bei Nichtverfügbarkeit der Anlage
- § 36 Ausschluss bei höherer Gewalt
- § 37 Verstoß gegen grundlegende Pflichten

Teil 6

Aufgaben der Netzbetreiber

- § 38 Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung
- § 39 Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten
- § 40 Durchsetzung von Vertragsstrafen
- § 41 Rückgabe der Sicherheiten
- § 42 Mitwirkungspflicht der Verteilernetzbetreiber

Teil 7

Aufgaben der Bundesnetzagentur

- § 43 Festlegungen
- § 44 Betriebsuntersagung

Teil 8

Schlussbestimmungen

- § 45 Auskunftsanspruch
- § 46 Löschung von Daten
- § 47 Rechtsschutz
- § 48 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beschaffung, die Teilnahmevoraussetzungen, den Einsatz und die Abrechnung der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. Abruf: Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, die Wirkleistungseinspeisung von in der Kapazitätsreserve gebundenen Erzeugungsanlagen, Speichern und von Anlagen nach § 26 Absatz 3 aus dem Betrieb in Teillast auf die jeweils benötigte Einspeiseleistung anzupassen; bei regelbaren Lasten die Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber den Wirkleistungsbezug aus der Bereitschaft um die jeweils benötigte Leistung anzupassen,
2. Aktivierung: Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, Erzeugungsanlagen oder Speicher zu starten und in Mindestteillast zu betreiben; bei regelbaren Lasten die Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, die Anlage in Bereitschaft für einen Abruf zu versetzen,
3. Aktivierungszeit: Zeitraum von der Aktivierung bis zur Einspeisung mit Mindestteillast; bei regelbaren Lasten bis zur Bereitschaft für einen Abruf,
4. Anfahrzeit: Zeitraum von der Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, Erzeugungsanlagen oder einen Speicher zu starten, bis zur Einspeisung der vollständigen

Reserveleistung; bei regelbaren Lasten Zeitraum von der Anforderung den Wirkleistungsbezug anzupassen bis zur Bereitstellung der vollständigen Reserveleistung,

5. Anlage: Erzeugungsanlage, regelbare Last oder Speicheranlage,
6. Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber: Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone eine Anlage an das Stromnetz angeschlossen ist,
7. Ausbleibende Markträumung: wenn im börslichen Handel mindestens ein Nachfragegebot mit einem Gebotspreis in Höhe des technischen Preislimits nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde,
8. Bieter: Betreiber einer Anlage, der für die Anlage ein Gebot im Rahmen der Ausschreibung der Kapazitätsreserve abgibt,
9. Einsatz: Aktivierung oder Abruf,
10. Erbringungszeitraum: Zeitraum, für den der Betreiber einer Anlage dazu verpflichtet ist, die Reserveleistung mit seiner Anlage vorzuhalten,
11. Erzeugungsanlage: Einheit zur Erzeugung von elektrischer Energie, die über einen Generator und eine direkte schaltungstechnische Zuordnung zwischen den Hauptkomponenten verfügt,
12. Gebotsmenge: Reserveleistung in Megawatt,
13. Gebotstermin: Kalendertag, bis zu dem die Gebote vollständig, in der vorgeschriebenen Form und mit den erforderlichen Angaben den Übertragungsnetzbetreibern zugehen müssen,
14. Gebotswert: jährliche Vergütung für die Gebotsmenge in Euro pro Megawatt,
15. Kalter Zustand: bei Erzeugungsanlagen und Speichern der Zustand der Anlage nach einer Stillstandszeit von mehr als 50 Stunden und ohne Betrieb einer Anlagenfeuerung,
16. Kapazitätsreserveanlage: Anlage, die vertraglich gebunden ist und mit der eine bestimmte Reserveleistung vorzuhalten ist,
17. Mindestteillast: minimale Wirkleistungseinspeisung, mit der eine Erzeugungsanlage dauerhaft oder ein Speicher während der Entladung kontinuierlich und zuverlässig betrieben werden kann,
18. Probeabruf: Aktivierung und Abruf einer Kapazitätsreserveanlage auf Veranlassung und ohne Vorankündigung der Übertragungsnetzbetreiber, um die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserveanlage und die Verfügbarkeit der Reserveleistung zu überprüfen,
19. Regelbare Last: Einheit zum Verbrauch elektrischer Energie, von der eine Abschaltleistung in der Form herbeigeführt werden kann, dass der Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann,
20. Reserveleistung: Wirkleistungseinspeisung einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers oder Reduktion des Wirkleistungsbezugs einer regelbaren Last, die den Übertragungsnetzbetreibern am Netzeinspeisepunkt für den Einsatz als Kapazitätsreserve zur Verfügung steht und die technischen Anforderungen nach § 9 erfüllt,

21. Strommärkte: Gesamtheit der Märkte und sonstigen Vertriebswege, über die ein Betreiber die Leistung oder die Arbeit seiner Anlage veräußern kann; dies umfasst insbesondere den vor- und untertägigen börslichen und außerbörslichen Handel, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte, sonstige Vereinbarungen im außerbörslichen Handel sowie die Märkte für Regelenergie und regelbare Lasten,
22. Teillast: Wirkleistungseinspeisung einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers, die über der Mindestteillast und bei Erzeugungsanlagen und Speichern in der Kapazitätsreserve unter der Reserveleistung oder bei Anlagen nach § 26 Absatz 3 unter der Nennleistung liegt,
23. Vorhaltung: Aufrechterhaltung eines Zustandes einer Kapazitätsreserveanlage durch deren Betreiber, der die Wirkleistungseinspeisung oder die Reduktion des Leistungsbezugs entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen ermöglicht.

§ 3

Verhältnis zu den Strommärkten, Anschlussverwendung

(1) In der Kapazitätsreserve gebundene Erzeugungsanlagen und Speicher speisen ausschließlich auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber ein. Die auf Grund gesetzlicher Vorgaben notwendigen Anfahrvorgänge bleiben davon unberührt. Der Betreiber muss geplante Anfahrvorgänge nach Satz 2 dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und, wenn die Anlage an ein Verteilernetz angeschlossen ist, dem Verteilernetzbetreiber unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Übertragungsnetzbetreiber können verlangen, dass der Anfahrvorgang zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist. In der Kapazitätsreserve gebundene regelbare Lasten reduzieren ihren Wirkleistungsbezug vorbehaltlich der zulässigen Nichtverfügbarkeiten nach § 28 ausschließlich auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber.

(2) Der Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage darf die Leistung oder Arbeit seiner in der Reserve gebundenen Anlage weder vollständig noch teilweise auf den Strommärkten veräußern. Im Falle von Erzeugungsanlagen und Speichern ist auch eine Verwendung für den Eigenverbrauch untersagt. Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve gilt nicht als Veräußerung im Sinne von Satz 1. Die Sätze 1 und 2 sind auch nach dem Ende des Erbringungszeitraums in der Kapazitätsreserve bis zur endgültigen Stilllegung der Anlage anzuwenden.

(3) Betreiber regelbarer Lasten müssen die elektrische Energie für die Erbringung der Reserveleistung jeweils mindestens sechs Monate vor Erbringung über Termingeschäfte mit physischer Erfüllung beschaffen; die Beschaffung von elektrischer Energie im vortägigen oder untertägigen Handel sowie eine Absicherung mit rein finanziellen Kontrakten sind unzulässig.

(4) Nach Ende des Erbringungszeitraums darf der Betreiber regelbarer Lasten abweichend von Absatz 2 Satz 4 die Leistung oder Arbeit der regelbaren Last weiterhin auf den Strommärkten veräußern; hiervon ausgenommen sind Ausschreibungen auf Grund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(5) Für die Vermarktung auf den Märkten für Regelenergie nach § 6 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung können die Betreiber regelbarer Lasten wählen,

1. ob sie einmalig Reserveleistung für die Kapazitätsreserve bereitstellen wollen und ab Beendigung ihrer Teilnahme ohne Restriktionen an den Märkten für Regelenergie veräußern dürfen oder

2. ob sie für zwei direkt aufeinander folgende Erbringungszeiträume Reserveleistung für die Kapazitätsreserve bereitstellen wollen und nach Beendigung ihrer Teilnahme für den Zeitraum von 12 Monaten nicht an den Märkten für Regelleistung veräußern dürfen.

Das Wahlrecht ist innerhalb eines Monats ab Unterrichtung durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 Absatz 1 auszuüben. Übt der Betreiber der regelbaren Last das Wahlrecht nicht fristgemäß aus, gilt Option Nummer 1 als gewählt. Der Betreiber ist an seine Wahl gebunden.

(6) Baut der Betreiber die Erzeugungsanlage oder den Speicher ab und baut sie vollständig oder teilweise an einem anderen Standort wieder auf, darf der in dieser Anlage nach dem Wiederaufbau erzeugte Strom nur außerhalb der europäischen Strommärkte nach § 3 Nummer 18d des Energiewirtschaftsgesetzes vermarktet werden. Satz 1 ist entsprechend für die Verwendung des erzeugten Stroms für den Eigenverbrauch anzuwenden.

(7) Die Absätze 2 bis 6 sind auch auf Rechtsnachfolger des Betreibers sowie im Falle der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Anlage auf deren Erwerber anzuwenden.

§ 4

Anzeige- und Mitteilungspflichten der Betreiber

(1) Betreiber von Anlagen müssen der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Bundesnetzagentur anzeigen, wenn

1. eine Anlage als Kapazitätsreserveanlage genutzt werden soll oder
2. die Nutzung einer als Kapazitätsreserve genutzten Anlage geändert werden soll.

(2) Betreiber von in der Kapazitätsreserve gebundenen Erzeugungsanlagen und Speichern müssen die geplante Stilllegung einer Anlage möglichst frühzeitig dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur anzeigen. § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ist anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Rechtsnachfolger des Betreibers oder Erwerber der Anlage anzuwenden.

(4) Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen sind verpflichtet, den Übertragungsnetzbetreibern und, wenn die Anlage an ein Verteilernetz angeschlossen ist, dem Verteilernetzbetreiber auf deren Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben werden können. § 12 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Verhältnis zur Regelleistung, zu abschaltbaren Lasten und zur Netzreserve

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die vorgehaltene Reserveleistung der Kapazitätsreserve nicht anrechnen bei der Bestimmung des Umfangs der zu beschaffenden Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie bei der Beschaffung abschaltbarer Lasten.

(2) Soweit Kapazitätsreserveanlagen auch die Funktion der Netzreserve erfüllen können, berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber sie beim Umfang der nach den §§ 3 und 4 der Netzreserveverordnung zu beschaffenden Netzreserve entsprechend.

Teil 2

Beschaffungsverfahren Kapazitätsreserve

§ 6

Grundsätze der Beschaffung, Zuständigkeit

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Kapazitätsreserve in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschaffen. Sie führen die Ausschreibungen gemeinsam durch.

§ 7

Gegenstand der Beschaffung

Gegenstand der Beschaffung ist die nach § 13e Absatz 2 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestimmte Größe der Kapazitätsreserve für den jeweiligen Erbringungszeitraum in Megawatt abzüglich der für diesen Erbringungszeitraum bereits gebundenen Reserveleistung.

§ 8

Ausschreibungs- und Erbringungszeitraum

(1) Gebotstermin ist

1. der 1. Februar 2019 für den Erbringungszeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021,
2. ab dem Jahr 2020 und dann alle zwei Jahre jeweils der 1. April für den Erbringungszeitraum, der am 1. Oktober des auf den Gebotstermin folgenden Kalenderjahres beginnt und jeweils zwei Jahre beträgt.

(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 43 die Fristen und Termine nach Absatz 1 anpassen.

(3) Ein Vertragsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 9

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Anlagen müssen für die Teilnahme am Beschaffungsverfahren folgende Anforderungen erfüllen:

1. Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet, das im Normalzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist,
2. Anfahrzeit von maximal 12 Stunden; wobei Erzeugungsanlagen und Speicher die Anfahrzeit aus dem kalten Zustand erreichen müssen,
3. Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs ab dem Zeitpunkt des Abrufs um mindestens je 30 Prozent der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten wobei die Anpassung bei Erzeugungsanlagen und Speichern aus dem Betrieb in Mindestteillast erfolgt,
4. bei regelbaren Lasten eine konstante und vorbehaltlich der Regelung in § 28 eine unterbrechungsfreie Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der Gebotsmenge einschließlich der Fähigkeit diese Leistungsaufnahme anhand von Leistungsnachweisen mit mindestens minutengenaue Auflösung nachzuweisen, sowie
5. bei Erzeugungsanlagen und Speichern eine Mindestteillast von maximal 50 Prozent der Gebotsmenge nach § 14 Absatz 4 Nummer 1.

Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur die Anforderungen nach Satz 1 konkretisieren.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zusätzliche Anforderungen festlegen:

1. für regelbare Lasten Anforderungen an die Lastcharakteristik einschließlich der Anforderungen an die konstante und unterbrechungsfreie Leistungsabnahme sowie der Anforderungen an die Erbringung von Leistungsnachweisen,
2. für regelbare Lasten Anforderungen an die verbindliche Meldung des für den Folgetag insgesamt geplanten Verbrauchs der Anlage; wobei die Meldung vor Handelschluss des vortägigen Börsenhandels erfolgen muss,
3. informationstechnische und organisatorische Anforderungen, die sich an den Anforderungen für die Erbringung von Minutenreserveleistung nach § 2 Nummer 6 der Stromnetzzugangsverordnung orientieren,
4. zur erforderlichen Fahrplangenaueigkeit für die Aktivierung nach § 26, den Abruf nach § 27, den Funktionstest nach § 29, den Probeabruf nach § 30 sowie Nachbesserungen nach § 31 und
5. Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit der Anlage.

(3) Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren ist für regelbare Lasten auf solche Anlagen beschränkt, die in den der Bekanntmachung nach § 11 vorausgehenden 36 Monaten keine Vergütung für ihre Flexibilität erhalten haben. Die Vergütung im Sinne von Satz 1 gilt als erhalten, wenn die regelbare Last im Rahmen der Teilnahme an den Märkten für Regelenergie oder an Ausschreibungen auf Grund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes einen Zuschlag erhalten hat. Die Sätze 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die regelbare Last die Vergütung individuell oder als Teil eines Konsortiums erhalten hat.

Sicherheitsleistung

(1) Bieter müssen bis zum Gebotstermin eine Erstsicherheit leisten. Die Erstsicherheit beträgt 15 Prozent der für ein Vertragsjahr höchstens erzielbaren Vergütung.

(2) Bezuschlagte Bieter müssen zusätzlich zu Absatz 1 spätestens am zehnten Werktag nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung eine Zweitsicherheit in Höhe von 20 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum angebotenen Vergütung, mindestens jedoch 10 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum höchstens erzielbaren Vergütung, leisten.

(3) Für die Berechnung der höchstens erzielbaren Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist der für die jeweilige Ausschreibung geltende Höchstwert nach § 12 als Zuschlagswert zugrunde zu legen.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen Art und Verzinsung der Sicherheitsleistung jeweils vor der Durchführung des Beschaffungsverfahrens in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmen. Treffen sie keine Regelungen, ist die Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen zu erbringen. Der Bürge muss eine Person sein, die

1. nach § 32 des Kreditwesengesetzes oder nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Erlaubnis hat, Bankgeschäfte zu betreiben oder ohne Erlaubnis das Recht hat, Bankgeschäfte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu betreiben oder
2. nach § 8 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen hat oder ohne Erlaubnis das Recht zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

Bekanntmachung der Beschaffung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Beschaffung spätestens drei Monate vor dem Gebotstermin auf einer gemeinsamen Internetplattform bekannt machen.

(2) Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. den Umfang der nach § 7 zu beschaffenden Reserveleistung,
3. die Teilnahmevoraussetzungen und Festlegungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie einen Verweis auf den § 9 Absatz 1,
4. den Höchstwert,
5. den Erbringungszeitraum,
6. die Art, Form und Verzinsung der Sicherheitsleistung, soweit die Übertragungsnetzbetreiber Bestimmungen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 getroffen haben,
7. die Standardbedingungen für alle Kapazitätsreserveanlagen,

8. die Formatvorgaben für die Gebotsabgabe einschließlich der Angabe, ob das Verfahren postalisch oder elektronisch stattfindet, und
9. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 43 soweit sie die Teilnahmevoraussetzungen, die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.

§ 12

Höchstwert

(1) In jeder Ausschreibung ist ein Höchstwert vorgegeben. Der Gebotswert darf den Höchstwert nicht überschreiten.

(2) Der Höchstwert beträgt 100 000 Euro pro Megawatt pro Jahr.

(3) Die Bundesnetzagentur kann abweichend von Absatz 2 den Höchstwert für jede Ausschreibung bis spätestens 15 Monate vor dem Gebotstermin durch Festlegung anpassen, wenn auf Grund vorangegangener Ausschreibungen oder Erbringungszeiträume zu erwarten ist, dass der Höchstwert nicht angemessen ist, um die Reserveleistung zu beschaffen.

§ 13

Fristen, Bindung an Gebote

(1) Gebote müssen den Übertragungsnetzbetreibern spätestens bis zum Gebotstermin zugegangen sein.

(2) Der Widerruf von Geboten ist gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern bis zum Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang bei den Übertragungsnetzbetreibern. Der Widerruf bedarf der schriftlichen Form nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und muss das Gebot, das widerrufen werden soll, eindeutig bezeichnen.

(3) Bieter sind an ihre fristgerecht abgegebenen und nicht widerrufenen Gebote bis zum Ablauf des dritten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats gebunden.

§ 14

Gebote

(1) Je Gebotstermin führen die Übertragungsnetzbetreiber für die gesamte in diesem Gebotstermin zu beschaffende Reserveleistung ein Ausschreibungsverfahren durch.

(2) Bieter müssen ihre Gebote verdeckt abgeben. Gebote dürfen nicht bedingt, befristet oder mit einer sonstigen Nebenabrede verbunden werden.

(3) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote abgeben. Die Gebote dürfen sich nicht auf dieselbe Anlage beziehen.

(4) Jedes Gebot muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Gebotsmenge in Megawatt ohne Nachkommastellen,
2. den Gebotswert mit zwei Nachkommastellen,

3. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters und
4. die Anlage, mit der die Reserveleistung erbracht werden soll.

(5) Handelt es sich bei dem Bieter um eine rechtsfähige Personengesellschaft oder um eine juristische Person, muss jedes Gebot zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Sitz,
2. den Namen einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und zum Abschluss von Rechtsgeschäften nach dieser Verordnung für die rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person befugt ist,
3. die Handelsregisternummer, wenn die rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person im Handelsregister eingetragen ist, und
4. für den Fall, dass mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, den Namen und Sitz dieser rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen.

(6) Die Gebotsmenge muss jeweils mindestens 5 Megawatt betragen. Sie darf nur aus einer Anlage erbracht werden. Ein Gebot, das sich auf mehrere Anlagen bezieht, ist unzulässig. § 15 bleibt unberührt.

(7) Die Gebotsmenge und der Gebotswert sind einheitlich für den gesamten Erbringungszeitraum anzugeben.

§ 15

Regeln für die Zusammenlegung

(1) Um die Anforderungen nach § 9 zu erfüllen, können Betreiber regelbarer Lasten abweichend von § 14 Absatz 6 Satz 2 und 3 ein Konsortium bilden. Das Konsortium wird durch einen Bevollmächtigten als Konsortialführer vertreten und bei einer Ausschreibung als einzelner Bieter behandelt.

(2) Ein Konsortium darf aus bis zu 20 regelbaren Lasten bestehen. Jede regelbare Last darf bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsverfahren nach § 6 nur einem Konsortium angehören.

(3) Alle regelbaren Lasten eines Konsortiums müssen innerhalb der gleichen Regelzone des deutschen Übertragungsnetzes liegen.

(4) Jede regelbare Last, die einem Konsortium nach Absatz 1 Satz 1 angehört, muss die Anforderungen nach dieser Verordnung vollumfänglich selbst erfüllen soweit nicht ausdrücklich die Erfüllung durch das Konsortium oder den Konsortialführer vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zu den Strommärkten nach § 3 sowie die Meldung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2.

§ 16

Beizufügende Nachweise und Erklärungen

Dem Gebot sind in geeigneter Form beizufügen:

1. eine Erklärung des Bieters, dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C vom 31.7.2014) ist,
2. Nachweise über das Vorliegen aller für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen für die Dauer des Erbringungszeitraums,
3. Nachweise über den Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist, einschließlich Angaben zum netztechnischen Standort,
4. Angaben zu dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, dem Anlagentyp und, soweit die Anlage diese Merkmale aufweist, zu dem verwendeten Brennstoff und der Identifikationsnummer der Anlage bei der Bundesnetzagentur,
5. für Anlagen, die an ein Verteilernetz angeschlossen sind, eine Bestätigung des jeweiligen Verteilernetzbetreibers, dass dem Transport der bei Aktivierung, Abruf, Funktionstest und Probeabruf der Anlage entstehenden Energiemengen durch das Verteilernetz keine Hindernisse entgegenstehen,
6. eine Erklärung des Bieters, dass die Anlage die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 für die Dauer des Erbringungszeitraums erfüllt,
7. Angaben zu minimaler Anfahrzeit aus dem kalten Zustand, Aktivierungszeit, Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung mit Wirkleistungseinspeisung oder ohne Wirkleistungseinspeisung, Schwarzstartfähigkeit, Mindestteillast, Leistungsänderungsgeschwindigkeit und Nettowirkungsgrad der jeweiligen Anlage, soweit die Anlage diese technischen Merkmale aufweist und
8. einen Nachweis über die Vertretungsmacht der nach § 14 Absatz 5 Nummer 2 benannten natürlichen Person sowie gegebenenfalls des Konsortialführers nach § 15 Absatz 1 Satz 2.

§ 17

Prüfung und Ausschluss von Geboten und Bietern

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Gebote erst nach dem Gebotstermin öffnen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen anhand der mit den Geboten abgegebenen Nachweise und Erklärungen prüfen, ob die Gebote zulässig sind.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unzulässige Gebote ausschließen. Ein Gebot ist unzulässig, wenn

1. die Erstsicherheit nach § 10 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geleistet wurde
2. der Gebotswert den Höchstwert nach § 12 überschreitet,
3. die Anforderungen des § 14 nicht erfüllt sind,
4. im Falle der Zusammenlegung die Anforderungen des § 15 nicht erfüllt sind,

5. die Nachweise oder Erklärungen nach § 16 nicht oder nicht vollständig beigefügt sind
6. die Formatvorgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllt sind oder
7. die Anforderungen einer Festlegung der Bundesnetzagentur zur Gebotsabgabe nach § 43 Nummer 3 nicht erfüllt sind

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen Bieter oder deren Gebote vom weiteren Verfahren ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass

1. der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise und Erklärungen nach § 16 in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat,
2. eine Anlage des Bieters den Funktionstest nach § 29 Absatz 1 nicht bestehen wird oder
3. der Bieter mit anderen Bietern oder Dritten Absprachen über die Gebotswerte oder die Gebotsmengen der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote oder sonst wettbewerbswidrige Absprachen getroffen hat.

Dritte im Sinne von Satz 1 Nummer 3 sind Betreiber von Anlagen, die die Teilnahmevoraussetzungen für die Kapazitätsreserve erfüllen, jedoch in der Ausschreibung, auf die sich der Verdacht der Absprache bezieht, kein Gebot abgegeben haben.

§ 18

Zuschlag

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sollen den Zuschlag spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Gebotstermin erteilen. Überschreiten die Übertragungsnetzbetreiber die Frist nach Satz 2, müssen sie dies unverzüglich auf der gemeinsamen Internetplattform unter Angabe der zu erwartenden Verzögerung bekanntmachen und die Bundesnetzagentur über die Gründe für die Verzögerung unterrichten.

(2) Mit dem Zuschlag wird zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und dem Bieter, dessen Gebot einen Zuschlag erhalten hat, ein Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Bieter die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 fristgerecht leistet. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen Bieter, deren Gebote einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über den Vertragsschluss unterrichten.

(3) Überschreitet die Summe der Gebotsmengen aller zulässigen Gebote den Umfang der nach § 7 zu beschaffenden Reserveleistung nicht, müssen die Übertragungsnetzbetreiber allen zulässigen Geboten den Zuschlag erteilen.

(4) Überschreitet die Summe der Gebotsmengen aller zulässigen Gebote den Umfang der nach § 7 zu beschaffenden Reserveleistung, müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Zuschlag nach dem Verfahren nach den Absätzen 5 und 6 erteilen.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen eine Rangfolge der zulässigen Gebote. Der Rang eines Gebots bestimmt sich nach dem jeweiligen Gebotswert, hilfsweise nach der jeweiligen Gebotsmenge, im Falle von Erzeugungsanlagen äußerst hilfsweise nach dem jeweiligen Wirkungsgrad und im Übrigen nach Los. Bei Geboten mit unterschiedlichen Gebotswerten bestimmt sich der Rang nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert. Bei Ge-

boten mit gleichem Gebotswert bestimmt sich der Rang nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit der niedrigsten Gebotsmenge. Sind Gebotswert und Gebotsmenge gleich, entscheidet im Falle der Gleichrangigkeit von Erzeugungsanlagen der höhere Nettowirkungsgrad über den Rang, in allen anderen Fällen entscheidet das Los über den Rang. Sind Gebotswert, Gebotsmenge und Wirkungsgrad von Erzeugungsanlagen gleich, entscheidet das Los über den Rang.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber erteilen den zulässigen Geboten in der Rangfolge nach Absatz 5 Satz 1 einen Zuschlag im Umfang der jeweiligen Gebotsmenge bis die nach § 7 zu beschaffende Reserveleistung durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmals überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt. Abweichend von Satz 1 erteilen die Übertragungsnetzbetreiber keinen weiteren Zuschlag, wenn 95% der zu beschaffenden Reserveleistung erreicht sind und mit einem weiteren Zuschlag die zu beschaffende Reserveleistung um mehr als 5% überschritten würde.

(7) Ist ein Vertrag unwirksam, weil der Bieter die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet hat, müssen die Übertragungsnetzbetreiber den in der Rangfolge nach Absatz 5 nächsten Geboten einen Zuschlag erteilen, bis die Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten ist. Die Absätze 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Unterschreitet die Summe der Gebotsmengen aller wirksam geschlossenen Verträge den Umfang der nach § 7 zu beschaffenden Reserveleistung, sollen die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Nachbeschaffung nach § 24 durchführen.

§ 19

Nichtübertragbarkeit des Zuschlags; Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsreservevertrag

(1) Der Zuschlag nach § 18 gilt ausschließlich für die im Gebot bezeichnete Anlage. Eine Übertragung auf andere Anlagen des Bieters oder Anlagen Dritter ist unwirksam.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsreservevertrag nach § 22 sind nur gemeinsam mit der Nutzungsberechtigung an der Anlage, einschließlich des Grundstücks, sowie aller für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Anlagenteile übertragbar. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die im Gebot bezeichnete Anlage weiterhin im vertraglich vereinbarten Umfang Reserveleistung für die Kapazitätsreserve zur Verfügung stellt.

§ 20

Vergütung

(1) Die Betreiber der Kapazitätsreserveanlagen erhalten im Erbringungszeitraum eine jährliche Vergütung in Höhe des Produkts aus Zuschlagswert und Gebotsmenge. Zusätzlich erhalten sie im Erbringungszeitraum die nach Absatz 4 zu erstattenden Kosten.

(2) Der Zuschlagswert für alle Kapazitätsreserveanlagen entspricht

1. bei einem Zuschlag nach § 18 Absatz 3 dem Gebotswert desjenigen Gebots, das den höchsten Gebotswert aufweist und

2. bei einem Zuschlag nach § 18 Absatz 4 bis 6 dem Gebotswert desjenigen Gebots, mit dessen Bezuschlagung die Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird.

(3) Die jährliche Vergütung umfasst

1. bis zu 16 Einsätze in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr mit einer Dauer des Abrufs von jeweils bis zu 12 Stunden,
2. den oder die Funktionstests nach § 29,
3. den oder die Probeabrufe nach § 30 und
4. erforderliche Nachbesserungen nach § 31.

(4) Gegen Nachweis gesondert zu erstatten sind

1. zusätzlich anfallende Kosten für die Erfüllung besonderer technischer Anforderungen aus der Netzreserve, für Einsätze in der Netzreserve sowie für Einsätze in der Kapazitätsreserve, die über die nach Absatz 3 Nummer 1 abgegoltene Anzahl von Einsätzen hinausgehen,
2. Kosten, die dafür entstehen, dass auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Schwarzstartfähigkeit einer Anlage hergestellt oder aufrechterhalten wird,
3. Kosten, die dafür entstehen, dass auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung ohne Wirkleistungseinspeisung hergestellt oder aufrechterhalten wird, und
4. Kosten für die Ausgleichsenergie, die während Einspeisungen oder Reduktionen des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Bewirtschaftung des Bilanzkreises nach § 25 Absatz 5 Satz 1 entstehen, soweit sie nicht ausdrücklich vom Anlagenbetreiber zu tragen sind; Erlöse aus dieser Bewirtschaftung sind von den Kosten abzuziehen und im Falle von Überschüssen an die Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten.

(5) Gesondert erstattungsfähig nach Absatz 4 Nummer 1 sind insbesondere Kosten für die für Anpassungen der Einspeisung von Wirkleistung oder Blindleistung oder für die Reduktion des Wirkleistungsbezugs benötigten Brennstoffe, Emissionszertifikate und sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, start- oder betriebsstundenabhängig Instandhaltungskosten sowie im Falle regelbarer Lasten Opportunitätskosten. Diese Kosten werden erstattet, wenn und soweit sie aufgrund einer Anforderung der Übertragungsnetzbetreibers entstanden sind. § 21 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für die Abgrenzung der start- oder betriebsstundenabhängigen Instandhaltungskosten nach Absatz 4 Nummer 1 gegenüber den Kosten nach Absatz 3 können die Übertragungsnetzbetreiber eine Schlüsselung vorsehen. Als Schlüssel können die Anzahl der Starts und Betriebsstunden der Anlage für die jeweilige Art des Einsatzes im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Starts und Betriebsstunden pro Vertragsjahr oder pro Erbringungszeitraum angesetzt werden.

(7) Nicht gesondert erstattungsfähig sind Personalkosten, start- und betriebsstundenunabhängige Instandhaltungskosten, Kosten für die Brennstofflagerungsinfrastruktur sowie Kosten für die Gastransportkapazität.

§ 21

Teilnahme von Anlagen der Netzreserve

(1) Betreiber von Anlagen, die bereits als Netzreserve verpflichtet sind, können für diese Anlagen Gebote in der Ausschreibung der Kapazitätsreserve abgeben, wenn sie alle technischen und sonstigen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen. Erhält ein solches Gebot einen Zuschlag, richtet sich die zu zahlende Vergütung ausschließlich nach § 13e Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 20 dieser Verordnung.

(2) Die Verpflichtung nach § 7 der Netzreserveverordnung die Einspeisung anzupassen, bleibt unberührt. Die Anlagen müssen für die Netzreserve weiterhin diejenige Leistung dauerhaft zur Verfügung stellen, die sie vor der Teilnahme an der Kapazitätsreserve zur Verfügung gestellt haben.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 müssen die Übertragungsnetzbetreiber und die Anlagenbetreiber zwischen ihnen bestehende Verträge entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 und 2 anpassen. Vereinbarte technische Anforderungen bleiben auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber erhalten.

§ 22

Vertragsschluss, Bestehen des Vergütungsanspruchs

(1) Mit der Erteilung des Zuschlags und der vollständigen und fristgemäßen Leistung der Zweitsicherheit kommt zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und dem Bieter ein Vertrag zu den im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Standardbedingungen zustande (Kapazitätsreservevertrag).

(2) Der Vergütungsanspruch nach § 20 Absatz 1 besteht erst ab dem Beginn des in der Ausschreibung angegebenen Erbringungszeitraums.

§ 23

Beendigung des Vertrages

(1) Die Beendigung des nach § 22 geschlossenen Vertrags ist ausschließlich bei Vorliegen eines Grundes nach Absatz 2 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

(2) Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

1. die Anlage den Funktionstest nicht innerhalb des Zeitraums nach § 29 Absatz 3 Satz 4 besteht,
2. die Nachbesserung nach § 31 nicht oder nicht innerhalb der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Frist erfolgt,
3. die Kapazitätsreserveanlage vor oder während des Erbringungszeitraums die Eignung zur Vorhaltung der Reserveleistung dauerhaft verliert oder
4. die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

Nachbeschaffung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sollen die Reserveleistung in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur in Verfahren zusätzlich zu den nach § 8 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren beschaffen, wenn

1. nach § 13e Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Anpassung der Größe der Kapazitätsreserve erfolgt, die nicht im Verfahren nach § 8 umgesetzt werden kann,
2. dies aufgrund von Vertragsbeendigungen nach § 23 für die Erfüllung der Reservefunktion erforderlich ist oder
3. im Rahmen von Ausschreibungen nach § 8 nicht die gesamte nach § 7 zu beschaffende Reserveleistung gebunden werden konnte.

(2) Für die Nachbeschaffung nach Absatz 1 sind die Vorschriften zum Beschaffungsverfahren entsprechend anzuwenden, wobei die vorgesehenen Fristen angepasst werden können. Der Erbringungszeitraum für die im Wege der Nachbeschaffung gebundene Reserveleistung endet mit dem Beginn des jeweils folgenden Erbringungszeitraums nach § 8 Absatz 1. Die Übertragungsnetzbetreiber führen die Nachbeschaffung nach Absatz 1 Nummer 3 erst nach Ablauf der Frist nach § 10 Absatz 2 Satz 1 durch.

(3) Ist die Nachbeschaffung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht erfolgreich, entscheidet die Bundesnetzagentur über geeignete Maßnahmen zur Beschaffung der notwendigen Reserveleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber. Sie kann hierzu Analysen von den Übertragungsnetzbetreibern anfordern.

Teil 3

Einsatz der Kapazitätsreserve

Grundsätze

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Kapazitätsreserve ausschließlich als Systemdienstleistung einsetzen. Die Verbote nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Kapazitätsreserve auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Prognosen unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen einsetzen. Der Einsatz erfolgt nachrangig zu anderen geeigneten Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausreichend sind.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber informieren die Marktteilnehmer und die Betreiber derjenigen Netze, in die die Kapazitätsreserveanlagen eingebunden sind, unverzüglich und auf geeignete Art und Weise über die Aktivierung und den Abruf der Kapazitätsreserve. Die Information soll insbesondere den Zeitpunkt, die Zeitdauer und den Umfang der Aktivierung und des Abrufs enthalten. Die Übertragungsnetzbetreiber informieren die Be-

treiber derjenigen Netze, in die die Kapazitätsreserveanlagen eingebunden sind, zudem vor der Durchführung über Funktionstests und Probeabrufe.

(4) Kapazitätsreserveanlagen, die sich an für den Einsatz als Netzreserve geeigneten Standorten befinden, müssen auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber auch nach § 7 der Netzreserveverordnung einspeisen.

(5) Der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage muss die Anlage in einem separaten Bilanzkreis führen, in dem ausschließlich diese Kapazitätsreserveanlage geführt wird. Die beim Einsatz der Kapazitätsreserveanlagen entstehenden Strommengen sind ausschließlich in dem jeweiligen Bilanzkreis nach Satz 1 zu führen. Dies gilt auch für die Strommengen aus

1. Anfahrvorgängen nach § 3 Absatz 1 Satz 2,
2. Funktionstests nach § 29,
3. Probeabrufen und Testfahrten nach § 30 und
4. Nachbesserungen nach § 31.

§ 26

Aktivierung

(1) Um sicherzustellen, dass die Anlagen zum notwendigen Zeitpunkt die vollständige Reserveleistung einspeisen können, müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserveanlagen aktivieren, wenn:

1. bei der letzten Auktion des vortägigen Handels an der Strombörse die Markträumung ausbleibt,
2. bei der Eröffnungsauktion des untertägigen Handels an der Strombörse die Markträumung ausbleibt oder
3. im untertägigen, kontinuierlichen Handel an der Strombörse für eine Fahrplanviertelstunde offene Kaufgebote in Höhe des technischen Preislimits eingestellt sind, die nicht innerhalb einer Stunde vollständig erfüllt werden.

Bei der Aktivierung haben die Übertragungsnetzbetreiber jeweils die Anfahrzeit zu berücksichtigen. Strombörse im Sinne von Satz 1 ist die Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Strombörse im Sinne von Satz 1 auf der gemeinsamen Internetplattform.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen im Regelfall alle Kapazitätsreserveanlagen aktivieren. Sie sind befugt, nur einen Teil der Anlagen zu aktivieren, wenn dies nach ihren Prognosen ausreicht, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu vermeiden oder zu beseitigen. Sie müssen diese Anlagen anhand technischer Eignung und ökonomischer Kriterien auswählen.

(3) Um die infolge der Aktivierung der Kapazitätsreserveanlagen eingespeisten Strommengen auszugleichen, sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, von den Betreibern der in den Strommärkten aktiven Anlagen zu verlangen, dass

diese in vergleichbarem Umfang die Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlagen anpassen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen diese Anlagen anhand ihrer technischen Eignung und anhand ökonomischer Kriterien auswählen. § 13a Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 sind für die Strommen gen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 29 bis 31 entsprechend anzuwenden.

(4) Maßnahmen, die nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich sind, bleiben von Absatz 1 unberührt.

§ 27

Abruf

(1) Der Abruf erfolgt nachrangig zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Abruf kann im Verhältnis zur Regelenergie abweichend von Satz 1 erfolgen, wenn dies für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich ist.

(2) Die Abrufdauer beträgt jeweils bis zu 12 Stunden. Zwischen einzelnen Abrufen liegen mindestens sechs Stunden.

(3) Maßnahmen, die nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich sind, bleiben von Absatz 1 unberührt.

(4) Der Datenaustausch zum Abruf der Kapazitätsreserveanlage erfolgt entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers.

§ 28

Verfügbarkeit

(1) Die Aktivierung und der Abruf von Kapazitätsreserveanlagen mit der vollständigen Reserveleistung müssen jederzeit während des gesamten Erbringungszeitraums möglich sein, mit Ausnahme der nach den Absätzen 2 oder 3 zulässigen geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeiten. Die Anlagen müssen außerhalb des Zeitraums zulässiger Nichtverfügbarkeiten nach Absatz 3 Satz 1 die Anforderungen nach § 9 erfüllen.

(2) Geplante Nichtverfügbarkeiten sind Nichtverfügbarkeiten aufgrund von technisch notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, deren Notwendigkeit der Betreiber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr mitgeteilt hat. Als ungeplant gelten solche Nichtverfügbarkeiten, deren Notwendigkeit erst nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entsteht oder die im Falle der Entstehung vor der Frist nach Satz 1 auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erst nach Ablauf der Frist erkennbar waren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Instandhaltungsmaßnahme unverzüglich durchgeführt werden muss oder für einen späteren Zeitpunkt geplant ist. Ungeplante Nichtverfügbarkeiten muss der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich melden, nachdem er Kenntnis hierüber erlangt hat. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber kann verlangen, dass die Instandhaltungsmaßnahmen zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden, wenn und soweit dies für die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserve erforderlich sowie technisch und rechtlich möglich ist.

(3) Nichtverfügbarkeiten nach Absatz 2 sind zulässig, wenn und soweit die Kapazitätsreserveanlagen in einem Vertragsjahr insgesamt nicht mehr als drei Monate nicht verfügbar sind und die Nichtverfügbarkeiten rechtzeitig im Sinne von Absatz 2 Satz 1 und 4

mitgeteilt worden sind. Bei zulässigen Nichtverfügbarkeiten besteht der Vergütungsanspruch nach § 20 Absatz 1 auch während der Nichtverfügbarkeit fort. Aktivierungen nach § 26, Abrufe nach § 27 und Probeabrufe nach § 30 sind während zulässiger Nichtverfügbarkeiten untersagt.

§ 29

Funktionstest

(1) Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber führt für jede Kapazitätsreserveanlage einen Funktionstest durch, um zu überprüfen, ob die Kapazitätsreserveanlagen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 erfüllen. Der Funktionstest umfasst insbesondere die Aktivierung und für eine Dauer von bis zu 12 Stunden den Abruf mit der vollständigen Reserveleistung. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber kann im Rahmen des Funktionstests auch die Angaben des Anlagenbetreibers nach § 16 Nummer 7 überprüfen.

(2) Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber führt den Funktionstest einer Kapazitätsreserveanlage innerhalb des Monats durch, der dem Beginn des jeweiligen Erbringungszeitraums unmittelbar vorausgeht. Er muss den Zeitpunkt des Funktionstests mit dem Betreiber der Anlage abstimmen.

(3) Erfüllt eine Kapazitätsreserveanlage die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 in einem Funktionstest nach Absatz 1 nicht, kann der Betreiber vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber die Wiederholung des Funktionstests verlangen. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber muss den Funktionstest unverzüglich nach Verlangen des Betreibers durchführen. Der Funktionstest kann mehrfach wiederholt werden. Der Anspruch des Betreibers auf Wiederholung erlischt sechs Monate nach dem Beginn des Erbringungszeitraums.

§ 30

Probeabrufe, Testfahrten

(1) Der jeweilige Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber muss wenigstens einmal und darf höchstens zweimal pro Vertragsjahr Probeabrufe der Kapazitätsreserveanlage mit der vollständigen Reserveleistung für eine Dauer von bis zu 12 Stunden ohne Vorankündigung gegenüber dem Betreiber durchführen. Die Übertragungsnetzbetreiber können für die Durchführung der Probeabrufe weitere Anforderungen bestimmen. Probeabrufe dürfen erst nach einem erfolgreichen Funktionstest nach § 29 durchgeführt werden. War der Funktionstest hinsichtlich einer Teilmenge der Reserveleistung erfolgreich, sind Probeabrufe für diese Teilmenge zulässig.

(2) Die Anzahl der Probeabrufe verringert sich um je einen Probeabruf für jeden Abruf im Rahmen der Kapazitätsreserve; es sei denn, die Anlage hat die angeforderte Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht.

(3) Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen dürfen Testfahrten der Kapazitätsreserveanlage durchführen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Kosten hierfür, einschließlich der Kosten für Ausgleichsenergie, trägt der Betreiber der Anlage. Der Zeitpunkt der Testfahrt ist vor der geplanten Durchführung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen und im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen dem Verteilernetzbetreiber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber kann verlangen, dass die Testfahrt zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird, wenn und soweit dies für die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserve erforderlich und technisch möglich ist. Die Dauer einer Testfahrt soll

12 Stunden nicht überschreiten. Testfahrten verringern nicht die Anzahl der Probeabrufe nach Absatz 1.

§ 31

Nachbesserung

(1) Erbringt die Kapazitätsreserveanlage in den Fällen der Aktivierung nach § 26 , des Abrufs nach § 27 oder des Probeabrufs nach § 30 Absatz 1 die vertraglich vereinbarte Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so muss der Betreiber innerhalb angemessener Frist nachbessern.

(2) Der Nachweis der Nachbesserung nach Absatz 1 erfolgt mittels eines Funktionstests entsprechend § 29 Absatz 1. Bis zum Nachweis der Nachbesserung sind weitere Aktivierungen, Abrufe oder Probeabrufe unzulässig. § 30 Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als angemessene Frist zur Nachbesserung gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Nichtverfügbarkeit nach Absatz 1. Bis zum Nachweis der Nachbesserung erhält der Betreiber keine Vergütung für die betroffene Kapazitätsreserveanlage und der Vergütungsanspruch für diesen Zeitraum entfällt.

Teil 4

Abrechnung

§ 32

Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage

(1) Die Vergütung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 muss der jeweilige Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber monatlich jeweils zum zehnten Werktag anteilig für den vorangegangenen Monat an den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage zahlen. Sonnabend, Sonntag und bundesweit einheitliche gesetzliche Feiertage sind keine Werktage im Sinne von Satz 1.

(2) Kosten, die nach § 20 Absatz 4 gesondert zu erstatten sind, erstattet der jeweilige Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber der Kapazitätsreserveanlage, sobald und soweit dieser sie dargelegt und nachgewiesen hat.

§ 33

Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen Bilanzkreisunterspeisungen und Bilanzkreisüberspeisungen für die Fahrplanviertelstunden, in denen ein Abruf nach § 27 erfolgt ist, im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung ab.

(2) Die Preise für die Ausgleichsenergie, die nach Absatz 1 den Bilanzkreisverantwortlichen für Bilanzkreisunterspeisungen in Rechnung gestellt werden, betragen mindestens das Zweifache des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises, wenn

1. der für die Bilanzkreisabrechnung veröffentlichte Saldo des deutschen Netzregelverbundes für die entsprechende Fahrplanviertelstunde größer als die für die Übertragungsnetzbetreiber zu diesem Zeitpunkt insgesamt verfügbare positive Sekundärregelleistung und positive Minutenreserveleistung war und
2. ein Abruf nach § 27 erfolgt ist.

§ 34

Kosten und Erlöse

Die Übertragungsnetzbetreiber bringen die nach § 33 Absatz 2 entstehenden Erlöse, soweit sie die Erlöse übersteigen, die bei einer Ausgleichsenergieabrechnung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 entstanden wären, und die nach § 40 vereinnahmten Vertragsstrafen sowie nach § 41 endgültig einbehaltenen Sicherheiten von den ihnen bei der Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten in Abzug. Sie weisen die Kosten, Erlöse und vereinnahmten Vertragsstrafen gegenüber der Bundesnetzagentur gesondert aus.

Teil 5

Vertragsstrafen

§ 35

Zahlungspflichten bei Nichtverfügbarkeit der Anlage

(1) Erfüllt eine Kapazitätsreserveanlage im Rahmen der Funktionstests nach § 29 die Anforderungen nach § 9 bis zum Beginn des Erbringungszeitraums nicht, muss der Betreiber eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum vereinbarten Vergütung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber leisten. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn bis zum Beginn des Erbringungszeitraums kein Funktionstest durchgeführt wurde; es sei denn der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber hat die Nichtdurchführung zu vertreten.

(2) Die Vertragsstrafe ist lediglich anteilig zu leisten, wenn die Kapazitätsreserveanlage innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Erbringungszeitraums im Rahmen eines Funktionstests nach § 29 die Anforderungen nach § 9 erfüllt. Die Vertragsstrafe beträgt im Falle des Satz 1 für den ersten Monat ein Sechstel und für jeden weiteren angefangenen Monat ein Zwölftel des nach Absatz 1 vorgesehenen Gesamtbetrages.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erhält der Betreiber bis zum erfolgreichen Funktionstest keine Vergütung und der Vergütungsanspruch für diesen Zeitraum entfällt.

(4) Erbringt die Kapazitätsreserveanlage im Fall der Aktivierung nach § 26, des Abrufs nach § 27 oder der Probeabrufe nach § 30 Absatz 1 die vertraglich vereinbarte Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, muss der Betreiber für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 Prozent der ihm für ein Vertragsjahr nach

§ 20 Absatz 1 Satz 1 zustehenden Vergütung an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zahlen. Bis zur Nachbesserung nach § 31 erhält der Betreiber keine Vergütung und der Vergütungsanspruch für diesen Zeitraum entfällt.

(5) Erfüllt eine Kapazitätsreserveanlage im Rahmen einer Aktivierung nach § 26, eines Abrufs nach § 27, eines Funktionstests nach § 29 oder eines Probeabrufs nach § 30 die Anforderungen nach § 9 nur mit einer Teilmenge der Reserveleistung, sind Absätze 1 bis 4 nur für die Teilmenge der Reserveleistung anzuwenden, die die Anforderungen nach § 9 nicht erfüllt hat.

(6) Die Absätze 4 und 5 sind für Verstöße gegen § 28 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(7) Erfolgt die Nachbesserung nach § 31 so rechtzeitig, dass die vollständige Reserveleistung zum Zeitpunkt des Leistungsbilanzdefizits zur Verfügung steht, muss der Betreiber keine Vertragsstrafe zahlen und der Vergütungsanspruch bleibt bestehen. Im Falle von Probeabrufen nach § 30 muss die vollständige Reserveleistung innerhalb von 12 Stunden ab der erstmaligen Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung stehen.

(8) Hat ein Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage Absprachen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 getroffen, muss er eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum vereinbarten Vergütung an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber leisten. Daneben sind die allgemeinen Vorschriften des deutschen und europäischen Kartellrechts anzuwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, sofern sie von einer wettbewerbsbehindernden Absprache im Sinne von Absatz 1 oder sonstigem kartellrechtswidrigem Verhalten Kenntnis erlangen, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten.

(9) Die Vertragsstrafen nach den Absätzen 4 und 5 sind pro Vertragsjahr der Höhe nach auf die dem Betreiber für ein Vertragsjahr nach § 20 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich zustehende Vergütung begrenzt.

§ 36

Ausschluss bei höherer Gewalt

(1) Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen müssen keine Vertragsstrafe zahlen, wenn und soweit die Kapazitätsreserveanlage die vertraglich vereinbarte Leistung aufgrund von höherer Gewalt nicht erbringen kann; der Vergütungsanspruch entfällt für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Sie liegt insbesondere vor, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung aufgrund folgender Ereignisse nicht erbracht werden kann:

1. Naturkatastrophen wie Erdbeben oder Überschwemmungen,
2. Sabotagehandlungen Dritter, die dem Betreiber der Kapazitätsreserveanlage nicht zuzurechnen sind, oder
3. Terrorismus.

(2) Keine höhere Gewalt im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn die Inbetriebnahme oder der Betrieb der Kapazitätsreserveanlage deswegen unmöglich ist, weil sich Risiken des Standorts der Anlage verwirklicht haben. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. endgültig nicht alle für den Betrieb der Anlage in der Kapazitätsreserve erforderlichen Genehmigungen vorliegen,
2. der Anschluss an das Stromnetz oder das Gasnetz nicht vorliegt oder
3. Brennstoffe, Hilfsstoffe oder sonst für den Betrieb der Anlage erforderliche Materialien, insbesondere Ersatzteile, gar nicht oder nicht rechtzeitig beschafft oder nachbeschafft werden können.

(3) Nichtverfügbarkeiten von Kapazitätsreserveanlagen aufgrund von höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 werden nicht auf den Zeitraum nach § 28 Absatz 3 Satz 1 angerechnet.

§ 37

Verstoß gegen grundlegende Pflichten

Im Falle eines Verstoßes gegen § 3 Absatz 2 bis 6 muss der Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der ihm für den gesamten Erbringungszeitraum zustehenden Vergütung an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber leisten. Die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 3 Absatz 2 bis 6 gelten auch im Falle einer Vertragsstrafe nach Satz 1 uneingeschränkt fort. Verstößt der Anlagenbetreiber nach Zahlung der Vertragsstrafe nach Satz 1 erneut gegen § 3 Absatz 2 bis 6, soll die Bundesnetzagentur nach § 44 den Betrieb der Anlage untersagen.

Teil 6

Aufgaben der Netzbetreiber

§ 38

Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber ergreifen unverzüglich in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung, insbesondere

1. die Erarbeitung von Standardbedingungen für den Vertragsschluss nach § 22, einschließlich Vorgaben zur Abwicklung der gesonderten Erstattung von Kosten nach § 20 Absatz 4 bis 6,
2. die Bestimmung von Formatvorgaben für die Gebote nach § 14 einschließlich Vorgaben zur Erfüllung des § 14 Absatz 2 Satz 1 sowie von sonstigen formalen Vorgaben und
3. die Entscheidung darüber, ob das Ausschreibungsverfahren postalisch oder elektronisch stattfindet, einschließlich der für die Umsetzung notwendigen Arbeiten.

(2) Die Standardbedingungen nach Absatz 1 Nummer 1 bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen den Antrag auf Genehmigung der Standardbedingungen zwei Monate vor der jeweiligen Bekanntmachung nach § 11 der Bundesnetzagentur stellen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Bundesnetzagentur nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die Genehmigung versagt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Standardbedingungen den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(3) Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 sind zuzustellen. § 73 Absatz 1 a des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 39

Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform innerhalb einer angemessenen Frist

1. die Anforderungen nach § 9 Absatz 2, einen Hinweis auf die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 sowie die Standardbedingungen, wobei die Veröffentlichung zwei Monate vor der jeweiligen Bekanntmachung nach § 11 erfolgen soll,
2. die Entscheidung über die Zuschläge und die Höhe des Zuschlagswerts nach § 18; wobei folgende Angaben erforderlich sind:
 - a) der Gebotstermin der Ausschreibung, für die die Zuschläge erteilt werden,
 - b) die Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten, einschließlich gegebenenfalls der Identifikationsnummer der Anlage bei der Bundesnetzagentur, der Reserveleistung sowie einer eindeutigen Zuschlagsnummer, und
 - c) den Hinweis, wo Bieter die vollständige Entscheidung der Übertragungsnetzbetreiber einsehen können.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber teilen der Bundesnetzagentur unverzüglich wesentliche Vorgänge oder Änderungen im Zusammenhang mit der Kapazitätsreserve mit, insbesondere

1. die nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen,
2. jeden Verstoß von Betreibern von Kapazitätsreserveanlagen gegen § 3; wobei die Mitteilung die betroffene Kapazitätsreserveanlage, den Betreiber und die Norm, gegen die verstoßen wurde, enthalten muss,,
3. die Vertragsbeendigungen nach § 23,
4. die Aktivierung nach § 26,
5. den Abruf nach § 27,
6. jede Nichtverfügbarkeit im Fall der §§ 26 bis 30 ; wobei die Mitteilung die betroffene Kapazitätsreserveanlage, den Betreiber und, sofern den Übertragungsnetzbetreibern bekannt, die Ursache der Nichtverfügbarkeit enthalten muss, und

7. die Vereinnahmung von Vertragsstrafen nach den §§ 35 und 37.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber teilen den Bietern, deren Gebote nach § 17 vom weiteren Verfahren ausgeschlossen worden sind, und den Bietern, die keinen Zuschlag nach § 18 erhalten haben, die Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung mit. Die Mitteilung nach Satz 1 hat zu erfolgen sobald die Übertragungsnetzbetreiber die Zuschläge nach § 18 erteilt und alle bezuschlagten Bieter die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 geleistet haben.

§ 40

Durchsetzung von Vertragsstrafen

(1) Die Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen müssen die nach den §§ 35 und 37 fällige Geldbeträge an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zahlen. Der jeweilige Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber muss die Zahlung fälliger Vertragsstrafen durchsetzen.

(2) Wenn der Betreiber die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der im Falle des § 35 auf das Datum der Nichtverfügbarkeit der Anlage oder im Falle des § 37 auf das Datum des Verstoßes gegen die jeweilige Vorschrift folgt, darf sich der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber aus den Sicherheiten befriedigen.

(3) Hat sich der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber aus den Sicherheiten befriedigt, darf er die Vergütung nach § 20 Absatz 1 und 2 so lange zurückbehalten, bis der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage erneut Sicherheit dergestalt geleistet hat, dass sie in Art, Form und Umfang der ursprünglich geleisteten Sicherheit entspricht.

(4) Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Betreiber der Kapazitätsreserveanlage Unterlagen und Nachweise über die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 sowie im Falle regelbarer Lasten über die Einhaltung des § 3 Absatz 3 zu verlangen.

§ 41

Rückgabe der Sicherheiten

(1) Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber muss die Erstsicherheit nach § 10 Absatz 1 unverzüglich an den Bieter zurückgeben, wenn

1. der Bieter für sein Gebot keinen Zuschlag nach § 18 erhalten hat, mit Ausnahme der Fälle des § 18 Absatz 7 Satz 1 oder
2. wenn die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 geleistet wurde.

(2) Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber muss die Erstsicherheit nach § 10 Absatz 1 endgültig einbehalten, wenn der Bieter die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geleistet hat.

(3) Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber muss die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2, soweit sie nicht mittels einer Bürgschaft gestellt wurde, unverzüglich an den Bieter zurückgeben, wenn

1. der Funktionstest nach § 29 Absatz 1 erfolgreich war oder

2. der Funktionstest nach § 29 Absatz 3 erfolgreich war und der Bieter die Vertragsstrafe nach § 35 Absatz 1 geleistet hat.

Die Rückgabe ist auf den Betrag zu begrenzen, um den die Zweitsicherheit die mögliche Strafzahlung nach § 35 Absatz 4 Satz 1 überschreitet. Die Zweitsicherheit ist vollständig zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet ist und der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber keine Forderungen gegen den Bieter aufgrund des Vertrages oder aufgrund dieser Verordnung hat.

§ 42

Mitwirkungspflicht der Verteilernetzbetreiber

(1) Der Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage eines Bieters angeschlossen ist, ist verpflichtet eine Bestätigung nach § 16 Nummer 5 auszustellen. Er kann die Ausstellung nur unter Angabe eines oder mehrerer konkreter Gründe ablehnen. Als Gründe für die Ablehnung dürfen nur solche Hindernisse vorgebracht werden, die bis zum Beginn des jeweiligen Erbringungszeitraums voraussichtlich nicht beseitigt werden können. Ein die Ablehnung begründendes Hindernis im Sinne von Satz 3 liegt insbesondere dann vor, wenn das Hindernis nur durch Netzausbau beseitigt werden kann, der über den im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeführten Kapazitätsplanung nach § 11 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Netzausbau hinausgeht.

(2) Entstehen nach Erteilung der Bestätigung nach § 16 Nummer 5 Hindernisse für den Transport der bei Aktivierung, Abruf, Funktionstest und Probeabruf entstehenden Energiemengen durch das Verteilernetz, muss der Verteilernetzbetreiber unverzüglich den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage und den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber informieren.

Teil 7

Aufgaben der Bundesnetzagentur

§ 43

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Entscheidungen treffen

1. zur Änderung der Größe der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes,
2. zur Durchführung des Beschaffungsverfahrens sowie zum Zeitpunkt, Zeitraum und Häufigkeit der Beschaffung nach § 8 und zur Präzisierung der Teilnahmevoraussetzungen nach § 9,
3. zur Konkretisierung von Art, Form und Inhalt der Gebote nach § 14 sowie zum Verfahren des Ausschlusses von Geboten und Bietern nach § 17,
4. zum Zuschlagsverfahren nach § 18,
5. zur Information der Marktteilnehmer nach § 25 Absatz 3,

6. zu Kriterien für die Auswahl der Anlagen nach § 26 Absatz 3,
7. zu Art und Weise der Überprüfung der Verfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlagen nach den §§ 29 und 30 und
8. zur Durchführung der Abrechnung nach den §§ 32 und 34, insbesondere zur Konkretisierung der Kostenbestandteile und zum Nachweis entstandener Kosten.

§ 44

Betriebsuntersagung

Die Bundesnetzagentur kann bei Verstößen gegen § 3, im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde den Betrieb der Anlage untersagen.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 45

Auskunftsanspruch

Die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf sein Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche auf Grund dieser Verordnung gespeicherten und nicht nach § 46 gelöschten Daten in nicht personenbezogener Form zu erteilen, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung nach §§ 13e des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich ist.

§ 46

Löschung von Daten

Die auf Grund dieser Verordnung von der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr erforderlich sind.

§ 47

Rechtsschutz

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe mit dem Ziel, die Übertragungsnetzbetreiber zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten, sind statthaft. § 160 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen dem Rechtsbehelfsführer über den zum jeweiligen Gebotstermin ausgeschriebenen Umfang der Kapazitätsreserve hinaus einen entsprechenden Zuschlag erteilen, soweit sein Begehren Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig wird.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags bleibt wirksam, auch wenn Dritte im Rahmen eines Rechtsschutzverfahrens nach Absatz 1 die Erteilung eines Zuschlags begehren oder aufgrund eines solchen Verfahrens einen Zuschlag erhalten haben. Dies gilt auch dann, wenn durch den Zuschlag der zum jeweiligen Gebotstermin ausgeschriebene Umfang der Kapazitätsreserve erreicht oder überschritten wird.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland hat sich für die Energiewende ehrgeizige Ziele gesetzt. Die Energieversorgung soll umweltverträglicher werden und dabei sicher und kosteneffizient bleiben. Der konkrete Umbau der Energieversorgung erfolgt auf der Grundlage des Energiekonzeptes der Bundesregierung von 2010 und der Energiewendebeschlüsse des Deutschen Bundestages von 2011. Die Bundesregierung hat die Ziele des Energiekonzeptes zuletzt im „Ersten Fortschrittsbericht zur Energiewende“ vom 3. Januar 2014 ausdrücklich bekräftigt.

Ein Kernelement des Umbaus der Energieversorgung ist die schrittweise Weiterentwicklung des Stromversorgungssystems hin zu einem Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung von mindestens 80 Prozent im Jahr 2050. Als Zwischenschritte sind ein Anteil von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 sowie ein Anteil von 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 geplant. Zudem wird Deutschland bis Ende 2022 die Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität vollständig beenden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden noch mehr als zehn Gigawatt Kernkraftwerksleistung in Deutschland vom Netz gehen.

Die Liberalisierung des Strommarkts und die fortschreitende Integration des europäischen Binnenmarkts steigern die Effizienz des Stromversorgungssystems und verringern durch Ausgleichseffekte und die aktive Einbindung der Verbraucher in den Strommarkt den Gesamtbedarf an Erzeugungskapazitäten im europäischen Verbund. Der Zubau von Erzeugungskapazitäten, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien, und der Abbau von Überkapazitäten im deutschen sowie im europäischen Strommarkt, der bereits heute zu beobachten ist, werden in den kommenden Jahren anhalten. Gleichzeitig bewegen wir uns von einem Stromsystem, in dem regelbare Kraftwerke der Stromnachfrage folgen, zu einem insgesamt effizienten Stromsystem, in dem flexible Erzeuger, flexible Verbraucher und Speicher auf das fluktuierende Dargebot aus Wind und Sonne reagieren.

Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Strommarktes können nicht vorhersehbare Extremsituationen, in denen zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, nicht mit vollständiger Sicherheit ausschließen.

Um die Versorgungssicherheit auch in solchen außergewöhnlichen Situationen zu gewährleisten, wird eine Kapazitätsreserve eingeführt. Mit der Kapazitätsreserve wird ein Kapazitäts-Puffer geschaffen, das heißt zusätzliche Kapazitäten neben den am Strommarkt aktiven Kapazitäten. Diese Anlagen sind als zusätzliche Kapazitäten notwendig, um in bestimmten, außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Situationen dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -verbrauch erhalten bleibt. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit kommen sie zum Einsatz, wenn trotz freier Preisbildung an der Strombörse kein ausreichendes Angebot existiert, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu ermöglichen. Dazu werden Erzeugungskapazitäten zusätzlich zu den bestehenden Erzeugungsanlagen außerhalb des Strommarktes vorgehalten und bei Bedarf eingesetzt.

Die Kapazitätsreserve soll somit ausschließlich einen Puffer zur Gewährleistung zusätzlicher Versorgungssicherheit bereitstellen. Ihre Aufgabe ist es demgegenüber nicht, Investitionen in neue Kapazitäten anzureizen. Dies erfolgt über den Strommarkt selbst. Daher ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Einrichtung der Kapazitätsreserve keinerlei Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt bewirkt und dass die Investitionssicherheit der

Marktteilnehmer unbeeinträchtigt bleibt. Um dies sicherzustellen, gilt für die Anlagen der Kapazitätsreserve ein Vermarktungsverbot am Strommarkt und ein Rückkehrverbot an den Strommarkt. Zudem werden die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserve erst nach Abschluss aller auf den Strommärkten möglichen Handelsgeschäfte einsetzen. Dies gibt Anlagen, flexiblen Verbrauchern oder Speichern die Möglichkeit, auf Knappheitssituationen mit zusätzlichem Angebot oder einer Reduktion der Nachfrage zu reagieren. Erst und ausschließlich dann, wenn diese Marktmechanismen in sehr seltenen Fällen nicht erfolgreich sein sollten, kommt die Kapazitätsreserve zum Zuge.

Die Kosten haben in einem solchen Fall diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die den Einsatz der Kapazitätsreserve verursacht haben. Diese verursacherbezogene Kostenverteilung stärkt den Anreiz zur Bilanzkreistreue, welche einen wichtigen Baustein für den Strommarkt darstellt, und trägt so zusätzlich zur Versorgungssicherheit bei.

Die in der Kapazitätsreserve verpflichteten Anlagen werden zudem soweit wie möglich auch die Funktion der Netzreserve mit übernehmen. Sofern die Anlagen in netztechnisch geeigneten Regionen stehen, greifen die Übertragungsnetzbetreiber daher auch in den Fällen auf sie zu, in denen es für die Systemsicherheit aufgrund von Netzengpässen erforderlich ist. Die vorliegende Verordnung enthält daher Regelungen, welche beide Funktionen verschränken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zweck der Kapazitätsreserve und Verhältnis zu anderen Maßnahmen

Die Kapazitätsreserve sichert die Stromversorgung im Sinne des Gleichgewichts zwischen Stromeinspeisungen und Stromabnahmen zusätzlich ab, soweit es im vortägigen oder untertägigen Stromhandel in äußerst seltenen Fällen nicht zu einer Markträumung kommen sollte. Hierfür nehmen die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausreichend Erzeugungskapazität unter Vertrag, die im Bedarfsfall zusätzlich zur Verfügung steht. Diese dient als ultima ratio bevor die Übertragungsnetzbetreiber Notfallmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz ergreifen müssen. Sie ist daher insbesondere nachrangig zur Regelenergie.

2. Beschaffungsverfahren und Größe der Reserve

Die Beschaffung der Kapazitätsreserve erfolgt im Rahmen eines transparenten, wettbewerblichen und nichtdiskriminierenden Ausschreibungsverfahrens, welches die Übertragungsnetzbetreiber durchführen. Der Umfang der Kapazitätsreserve ist im Energiewirtschaftsgesetz festgelegt. Er kann durch Entscheidung der Bundesnetzagentur in Ausnahmefällen angepasst werden.

Aufgrund der bereits bestehenden Erfahrungen mit der Kontrahierung von Regelenergie und Netzreserve, einschließlich der Fragen zu den technischen Anforderungen an die teilnehmenden Anlagen sowie der Etablierung geeigneter Prozesse für die Beschaffung, sind die Übertragungsnetzbetreiber die am besten geeigneten Akteure für das Beschaffungsverfahren. Sie führen die Ausschreibung in der Regel jährlich durch, es sei denn eine Festlegung der Bundesnetzagentur bestimmt etwas anderes.

Die Betreiber der Anlagen erhalten in der Kapazitätsreserve jeweils einen Vertrag für zwei Jahre. Dies ist einerseits ausreichend lang für eine verlässliche Planung, insbesondere hinsichtlich der Personalbindung. Andererseits verursacht diese Vertragslaufzeit keine unnötigen und teuren Risiken was den Verschleiß und Reparaturen an der Anlage betrifft.

3. Einsatz der Kapazitätsreserve

Die Kapazitätsreserve darf keinen Einfluss auf das Marktgeschehen und insbesondere die Investitionssicherheit der Marktakteure haben. Sie wird daher von den Übertragungsnetzbetreibern nicht auf den Strommärkten angeboten. Vielmehr setzen die Übertragungsnetzbetreiber sie als eine Systemdienstleistung ein, wenn und soweit alle marktgetriebenen Optionen sowohl im vortägigen als auch im untertägigen Handel ausgenutzt sind, dennoch kein Ausgleich von Angebot und Nachfrage erfolgt ist und die verfügbare positive Regelleistung weitgehend ausgeschöpft ist. Eine Vermarktung der in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlagen ist nicht zulässig, dies gilt auch für die Verwendung für den Eigenverbrauch.

Zwar dient die Kapazitätsreserve vorrangig zur Absicherung der Stromversorgung. Dennoch können die kontrahierten Anlagen auch für die Netzstabilität eingesetzt werden, wenn sie an netztechnisch geeigneten Standorten stehen. Auf diese Weise werden mögliche Synergien mit der weiterhin für einen Übergangszeitraum erforderlichen Netzreserve genutzt. Entsprechend wird als reine Netzreserve nur noch soviel Kapazität verpflichtet, dass der insgesamt in den jährlichen Analysen festgestellte Bedarf abzüglich der für die Netzreservefunktion geeigneten Kapazitätsreserveanlagen gedeckt wird. Der Einsatz als Netzreserve erfolgt nach den Vorschriften der Netzreserveverordnung.

4. Abrechnung

Die Kapazitätsreserve darf nicht dazu führen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen sich auf sie verlassen und daher ihre Bilanzkreistreue vernachlässigen. Daher werden die Kosten für die Reserve verursacherbezogen denjenigen Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet, die den Einsatz der Reserve verursacht haben. Das Abrechnungssystem fügt sich dabei in die bereits bestehenden Vorgaben zur Abrechnung der Ausgleichsenergie ein.

5. Weitere Vorschriften

Um die Verfügbarkeit der kontrahierten Anlagen sicherzustellen, sind bei Teilnahme an der Ausschreibung Sicherheiten zu leisten. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung führen die Übertragungsnetzbetreiber zunächst einen Funktionstest und dann während der Vertragslaufzeit unangekündigte Probeabrufe durch. Schlagen diese fehl, sind Vertragsstrafen zu leisten.

III. Alternativen

Die Kapazitätsreserve ist Teil der Weiterentwicklung des Strommarkts. Sie sichert die Stromversorgung durch Bereitstellung eines zusätzlichen Kapazitäts-Puffers ab, ohne in die Wirkmechanismen des Strommarktes einzugreifen. Damit flankiert sie die mit dem Strommarktgesetz implementierten Maßnahmen und erlaubt es, die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu evaluieren und soweit notwendig weitere Schritte zu entwickeln. Sie ist damit gegenüber umfassenden Änderungen des Marktdesigns das deutlich weniger invasive Instrument.

Das konkrete Design der Kapazitätsreserve wurde intensiv mit den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und energiewirtschaftlichen Experten erörtert. In verschiedenen Workshops wurden die Ausgestaltungsoptionen sowohl im Bereich Einsatz und Abrechnung als auch im Bereich Ausschreibung, technische Anforderungen und Anreizwirkung diskutiert. Dabei wurde intensiv erörtert, wie Kapazitätsreserve zum einen ihre Funktion als zusätzliche Absicherung der Stromversorgung erfüllen und gleichzeitig den Wettbewerb auf dem Strommarkt und damit die Investitionssicherheit der Marktakteure unbeeinträchtigt lassen kann. In der Diskussion war dabei unter anderem die Frage, welche Anforderungen an teilnehmende Anlagen gestellt werden müssen, damit diese im Bedarfsfall sicher genug verfügbar sind.

Im Hinblick auf das Verhältnis der Kapazitätsreserve zum Strommarkt wurden verschiedene Ansätze diskutiert. Dabei lag der Fokus darauf, keine Wettbewerbsverzerrungen im Markt zu verursachen und zunächst alle marktlichen Optionen zum Ausgleich von Stromnachfrage und -angebot abzuwarten. Daher wurden Vorschläge, die Anlagen der Kapazitätsreserve zu bestimmten Preisen im vortägigen Stromhandel anzubieten verworfen. Vielmehr sollen mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen Einsatzkonzept auch die Optionen des untertägigen Stromhandels, bei dem sich kurzfristig noch Kapazitäten ergeben können, genutzt werden. Die Preisbildung im Stromhandel soll dabei unbeeinträchtigt bleiben, weshalb weder der Betreiber der Anlage selbst noch die Übertragungsnetzbetreiber die Leistung der Anlagen vermarkten dürfen. Die richtigen Anreize werden verursacherbezogen bei den Bilanzkreisverantwortlichen gesetzt, die im Rahmen der Abrechnung der Ausgleichsenergie entsprechende Preise zahlen.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage in § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie der Warenverkehrsfreiheit vereinbar. Im Einzelnen:

Im Gegensatz zu Kapazitätsmärkten ist die Kapazitätsreserve ein vollständig vom Marktgeschehen getrenntes Instrument. Dies stellen insbesondere das Vermarktungs- als auch das Rückkehrverbot sicher. Durch den Einsatz der Kapazitätsreserve als Systemdienstleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber und erst nach Ausschöpfung aller marktlichen Optionen wird eine zusätzliche Trennung erreicht. Die Kapazitätsreserve fungiert damit als reine Versicherung, ist also eine Vorsorgemaßnahme für außergewöhnliche Situationen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Kapazitätsreserve dennoch im Hinblick auf die EU-beihilferechtliche Vereinbarkeit vorsorglich bei der Europäischen Kommission angemeldet. Die Europäische Kommission hat die Kapazitätsreserve mit Beschluss C(2018) 612 final vom 7. Februar 2018 auf Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Die Regelungen dürfen somit durchgeführt werden.

Die Verordnung ist auch mit der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 34 AEUV vereinbar. Zwar beschränkt die Verordnung den Teilnehmerkreis für die Ausschreibung der Kapazitätsreserve auf an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angeschlossene Anlagen. Diese Beschränkung ergibt sich jedoch zwangsläufig aus dem Einsatzkonzept, welches zunächst alle Marktgeschäfte einschließlich des Imports von Strom aus Nachbarstaaten abwartet und nur solche Leistungsbilanzungleichgewichte adressiert, die dann noch bestehen. In solchen Situationen sind die Grenzkuppelkapazitäten regelmäßig vollständig ausgelastet, so dass nicht an das Netz im Bundesgebiet angeschlossene Anlagen keine zusätzliche Einspeisung bereitstellen können. Insofern ist der Anschluss an das öffentliche Stromnetz im Bundesgebiet erforderlich, um überhaupt sicher verfügbare Reserveleistung bereitstellen zu können.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Die Verordnung ist mit dem nationalem Verfassungsrecht und dem höherrangigem nationalen Recht vereinbar. Die Verordnung stellt Zugangshürden für die Vorhaltung von Anlagen für die Zwecke der Kapazitätsreserve und damit einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG dar. Diese Eingriffe sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das mit der Verordnung verfolgte Ziel deckt sich mit dem in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes formulierten Ziel einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Versorgung mit Elektrizität. Der Gesetzgeber schafft mit dieser Verordnung zwar eine Zugangshürde für die vergütete Vorhaltung von Reservekapazität. Diese ist jedoch weder diskriminierend noch greift sie unverhältnismäßig in die Rechte von Investoren oder Stromproduzenten ein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch diese Ausschreibung nicht das Recht auf die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage eingeschränkt wird.

VII. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in der Kapazitätsreserveverordnung sind so ausgestaltet, dass das Ausschreibungsverfahren einfach, verständlich und leicht administrierbar ist. Hierdurch wird der administrative Aufwand bei der ausschreibenden Stelle und den Bietern minimiert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden.

Durch die Kontrahierung einer im Umfang begrenzten Kapazitätsreserve soll die Verordnung das ohnehin hohe Niveau an Versorgungssicherheit kostengünstig weiter erhöhen und so die Weiterentwicklung des Strommarktes hin zu einem emissionsarmen Stromversorgungssystem mit einem Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung von mindestens 80 Prozent im Jahr 2050 flankieren. Sie stellt damit einen Beitrag auf dem Weg zu einer Energieversorgung dar, die durch einen zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich geprägt wird und sich dabei als wirtschaftlich tragfähig und zugleich ökologisch und sozial verträglich erweisen wird (Managementregel Nummer 5).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten durch die Übernahme von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Erfüllungsaufwand dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht verändert. Kosten, die sich durch eine Erhöhung der Strompreise ergeben können, sind unter Nummer 5 aufgeführt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung einer Kapazitätsreserve führt zu einem Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 406 Tausend Euro. Dies umfasst einen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 405 Tausend Euro jährlich sowie Informationspflichten in Höhe von etwa 1 Tausend Euro. Es fällt zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 113 Tausend Euro an. Dieser einmalige Aufwand umfasst einmalige Personalkosten sowie Sachkosten, welche im Vorfeld der erstmaligen Durchführung einer Ausschreibung anfallen. Hierunter fallen insbesondere Personalkosten für die Erstellung der Standardbedingungen, die Konkretisierung der Anforderungen an die Bieter im Bereich technischer Vorgaben sowie Sachkosten um eine gemeinsame Internetplattform einzurichten.

Da das Instrument der Kapazitätsreserve neu eingeführt wird, ist der ermittelte Erfüllungsaufwand als zusätzlicher Erfüllungsaufwand einzustufen. Dieser Erfüllungsaufwand fällt insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Kapazitätsreserve im Zweijahresturnus sowie beim Betrieb der Kapazitätsreserve an.

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung, im Rahmen der Abrufe zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie gegebenenfalls beim Einsatz der Kapazitätsreserve im Bedarfsfalle. Betreiber von Bestandsanlagen sowie Akteure, die Neuanlagenprojekte planen, haben Aufwendungen zur Vorbereitung der Unterlagen sowie der Gebote im Rahmen der Ausschreibung. Des Weiteren fallen Aufwendungen in der Phase der Vorhaltung der kontrahierten Anlagen an, beispielsweise im Zusammenhang mit Probeabrufen oder dem Abruf der Anlagen im Bedarfsfalle durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Diesem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stehen Vorteile gegenüber: Anlagenbetreiber, welche im Ausschreibungsverfahren bezuschlagt werden, erhalten eine jährliche Vergütung für die Vorhaltung der Reserveleistung. Die Übertragungsnetzbetreiber verfügen mit der Kapazitätsreserve über ein Instrument, um einen sicheren Systembetrieb im Falle unvorhersehbarer Extremereignisse auf dem Strommarkt zu gewährleisten. Zur Einhaltung der „one in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25.03.2015) wird eine Deckelung im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau angestrebt, da dem höheren Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auch unmittelbare Vorteile für die Wirtschaft durch die Förderung gegenüber stehen.

Die Kostenschätzung basiert auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Es wurde überwiegend ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter für die unterschiedlichen Tätigkeiten angesetzt. Die dazu jeweils anzulegenden Lohnkosten sind der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Oktober 2012 entnommen. Für Tätigkeiten mit einfachem Qualifikationsniveau in der Energiewirtschaft sind 28,70 Euro, für Tätigkeiten mit mittlerem Qualifikationsniveau 41,70 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten mit hohem Qualifikationsniveau 67,00 Euro pro Stunde angesetzt worden.

Die angesetzten Fallzahlen basieren u.a. auf Austausch mit den Übertragungsnetzbetreibern sowie Branchenexperten.

Tabelle: Veränderung jährlicher Aufwand Wirtschaft

Nummer	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Bürokratiekosten in Tsd. €
--------	-------------	---------------------	----------	---------------------------------	--------------------	---------------------------	----------------------------

E.2.048	Übertragungsnetzbetreiber: Anpassung Einspeisung von in Strommarkt aktiven Anlagen	§ 26 Absatz 3	1			0	
E.2.049	Anlagenbetreiber: Nachbesserung nach nicht erfolgreicher Aktivierung, Abruf oder Probeabruf	§ 31	4			6	
E.2.050	Übertragungsnetzbetreiber: Ausweisung Kosten, Erlöse und vereinbarte Strafzahlungen gegenüber der Bundesnetzagentur	§ 34	4	120,0	41,70	0	0
E.2.051	Übertragungsnetzbetreiber: Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung gespeicherter Daten auf Verlangen an das BMWi	§ 45	2	120,0	41,70	0	0

Tabelle: Umstellungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
E.2.002	Übertragungsnetzbetreiber: Festlegung von Anforderungen an die an der Ausschreibung teilnehmenden Anlagen	§ 9	1	15			
E.2.005	Übertragungsnetzbetreiber: Bekanntmachung der Ausschreibung drei Monate vor Gebotstermin auf gemeinsamer Internetplattform	§ 11	1	6	50.000,00	1	50
E.2.017	Übertragungsnetzbetreiber: Erarbeitung von Standardbedin-	§ 38 Absatz 1 Nummer 1	1	37			

	gungen						
E.2.019	Übertragungsnetzbetreiber: Vorbereitung des Formats des Ausschreibungsverfahrens	§ 38 Absatz 1 Nummer 2	1	5			
E.2.020	Übertragungsnetzbetreiber: Veröffentlichung der Anforderungen an die Anlagen	§ 39 Absatz 1 Nummer 1	1	1			

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Einige Maßnahmen erhöhen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Die Kosten für den geringfügigen Mehraufwand sollen im Rahmen des jeweiligen Einzelplans aufgefangen werden. Soweit bei der Bundesnetzagentur erhöhter Erfüllungsaufwand entsteht, ergibt sich hieraus kein Personalbedarf, der über die im Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarkts vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) angesetzten Stellen hinausgeht.

5. Weitere Kosten

a) keine Auswirkungen auf den Börsenstrompreis

Die bei Aktivierung und Abruf der Kapazitätsreserveanlagen entstehenden Strommengen werden nicht an der Strombörse veräußert. Dementsprechend gibt es keine direkten Auswirkungen auf den Börsenstrompreis. Es ist zudem zu erwarten, dass vor allem solche Anlagen in die Kapazitätsreserve geboten werden, die anderenfalls stillgelegt würden. Insoweit entsteht durch die Bildung der Kapazitätsreserve auch kein indirekter Effekt auf den Börsenstrompreis.

b) geringfügige Auswirkungen auf den Endkundenstrompreis

Die Kosten der Vorhaltung der Kapazitätsreserve fließen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 der Anreizregulierungsverordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in die Netzentgelte ein. Die genaue Höhe dieser Kosten ergibt sich als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens. Sie wird für Kapazitätsreserveleistung im Umfang von 2 Gigawatt auf 50 bis 100 Millionen Euro pro Jahr für alle Übertragungsnetzbetreiber insgesamt geschätzt. Soweit den einzelnen Anschluss-Übertragungsnetzbetreibern unterschiedlich hohe Kosten aufgrund dieser Verordnung entstehen, müssen sie diese nach § 13 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes über eine finanzielle Verrechnung untereinander ausgleichen. Ab dem 1. Januar 2019 eine bundeseinheitliche Wälzung dieser Kosten. Aus dem damit verbundenen Anstieg der Netzentgelte ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Strompreise für Endkunden im Bereich von etwa 0,01 bis 0,021 ct/kWh. Dies bedeutet bei einem jährlichen Verbrauch von 3.500 Kilowattstunden zusätzliche jährliche Kosten von 0,35 bis 0,74 Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung bedeutet für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Erhöhung des ohnehin sehr guten Niveaus an Versorgungssicherheit. Darüber hinaus hat sie – über die unter weitere Kosten dargestellten Folgen hinaus – keine Auswirkungen. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung wurde geprüft und als ungeeignet abgelehnt, da die Kapazitätsreserve langfristig die Stromversorgung absichern soll und die Akteure sich daher auf dieses neue Instrument einstellen sollen. Eine Befristung würde das Signal geben, dass sich die Absicherung wieder ändern könnte und eventuell Akteure von der Teilnahme an den Ausschreibungen abhalten. Die Evaluierung des Instruments erfolgt auf Grundlage des § 63 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes. Hierbei werden auch das Beschaffungsverfahren, einschließlich des Preisbildungsverfahrens und der Teilnahmevoraussetzungen überprüft. Ebenso wird mit Blick auf die geplante Einführung des Marktstammdatenregisters evaluiert, inwieweit Nachweispflichten nach Anlagenbetreiber entfallen können.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung regelt sowohl die Beschaffung und die Teilnahmevoraussetzungen der Kapazitätsreserve als auch die Vorhaltung, den Einsatz und die Verteilung der hierdurch entstehenden Kosten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Normenthält Definitionen für Begriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert, was unter Abruf der Kapazitätsreserve zu verstehen ist. Hierbei handelt es sich um die Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen oder Speichern sowie den Wirkleistungsbezug von regelbaren anzupassen. Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung und Reduktion des Wirkleistungsbezugs haben für die Systembilanz die gleichen Auswirkungen. Die Übertragungsnetzbetreiber können einerseits zuvor aktivierte Kapazitätsreserveanlagen abrufen und andererseits solche in den Strommärkten aktiven Anlagen, die zuvor auf ihre Anweisung die Einspeisung nach § 26 Absatz 3 angepasst hatten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert die Aktivierung der Kapazitätsreserve. Aktivierung bedeutet, dass Erzeugungsanlagen oder Speicher, die für die Kapazitätsreserve verpflichtet worden sind, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Stillstand anfahren bis sie ihre Mindestteillast erreichen und in Mindestteillast betrieben werden, bis die Übertragungsnetzbetreiber eine andere Anweisung geben. Im Falle regelbarer Lasten bedeutet die Aktivierung, dass die Übertragungsnetzbetreiber das Signal geben sich für eine spätere Abschaltung bereit zu halten. Während ein Großteil der regelbaren Lasten eine entsprechende Vorwarnung voraussichtlich nicht benötigt, kann dies in Einzelfällen erforderlich sein. Um gleiche Bedingungen für alle potenziellen Bieter zu schaffen, ist daher auch für regelbare Lasten eine Aktivierung im Sinne einer Frühwarnung vorgesehen. Die regelbare Last in Bereitschaft zu versetzen bedeutet jedoch gerade nicht, dass die Last erst dann startet oder ihren Stromverbrauch erhöht. Dies würde das Stromsystem in einer kritischen Situation zusätzlich belasten. Der Begriff umfasst daher lediglich sonstige möglicherweise

erforderliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Vorwarnung an das zuständige Personal.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert die Aktivierungszeit. Diese ist der Zeitraum ab der Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserveanlage zu starten, einschließlich aller vorbereitenden Maßnahmen zum Starten der Anlage, bis zum Erreichen der Mindestteillast. Die Mindestteillast ist für jede Anlage individuell. Für regelbare Lasten bedeutet die Aktivierungszeit den Zeitraum ab der Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber bis zur Bereitschaft für die Reduktion des Wirkleistungsbezugs.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert die Anfahrzeit als Zeitraum von der Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, Wirkleistung aus einer Erzeugungsanlage oder einem Speicher einzuspeisen, einschließlich aller vorbereitenden Maßnahmen zum Starten der Anlage, bis zur Einspeisung der vollständigen Reserveleistung. Für regelbare Lasten bedeutet die Anfahrzeit den Zeitraum von der Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, den Wirkleistungsbezug der Anlage anzupassen bis zur Bereitstellung der vollständigen Reserveleistung, das heißt bis zur Reduktion des Wirkleistungsbezugs um die vertraglich vereinbarte Menge.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert die Anlage. Anlage im Sinne der Kapazitätsreserveverordnung können Erzeugungsanlagen, Speicher oder regelbare Lasten sein.

Zu Nummer 6

Die Norm regelt, wer als Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber anzusehen ist. Dies ist der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die Anlage an das Stromnetz angeschlossen ist. Die Regelung ist erforderlich, da die Verordnung zum Teil Aufgaben allen Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam zuweist und zum Teil dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die konkrete Anlage angeschlossen ist. Dies ist unter anderem relevant für den Vertragsschluss, die Vergütungszahlung und Kostenerstattung sowie für Vertragsstrafen.

Zu Nummer 7

Geregelt wird, wann eine Markträumung ausgeblieben im Sinne von § 26 Absatz 1 ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn mindestens ein unlimitiertes Gebot nicht vollständig erfüllt wird. Unlimitiert sind dabei Gebote, die dem jeweiligen technischen Preislimit des börslichen Handels entsprechen. Werden diese Gebote nicht oder nur anteilig erfüllt, fehlt es an einer Markträumung, da in diesem Fall Stromangebot und Stromnachfrage nicht vollständig ausgeglichen werden können. Unschädlich ist demgegenüber die Nichterfüllung limitierter Gebote, die Strom nur bis einem gewissen Preis nachfragen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 definiert den Bieter als Betreiber einer Anlage, der für diese Anlage ein Gebot abgegeben hat.

Zu Nummer 9

Nummer 9 definiert den Einsatz der Kapazitätsreserve, welcher sich aus Aktivierung oder Aktivierung und Abruf zusammensetzt.

Zu Nummer 10

Nummer 10 definiert den Erbringungszeitraum. Dies ist der Zeitraum, für welchen sich ein Bieter im Falle eines erfolgreichen Gebots verpflichtet, die Anlage für die Kapazitätsreserve vorzuhalten, einschließlich notwendiger Wartung und Instandhaltung, und die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 definiert den Begriff der Erzeugungsanlage enger als im Energiewirtschaftsgesetz. Bei Kraftwerken mit mehreren Blöcken ist jeder Block eine Erzeugungsanlage im Sinne des § 2 Nummer 11. Diese abgrenzbare Einheit eines Kraftwerks kann selbstständig elektrische Energie erzeugen und umfasst die einem Generator funktional zugeordneten Hauptkomponenten. Hauptkomponenten sind zum Beispiel Dampferzeuger, Turbine oder Generator. Einheiten, die zwar über einen Generator und dem Generator zugeordnete Hauptkomponenten verfügen, jedoch nicht selbstständig elektrische Energie erzeugen können, gelten als Bestandteil der Einheit, mit der sie zusammen elektrische Energie erzeugen können. Dies trifft auf bestimmte Kraftwerksbauarten zu, zum Beispiel Gas- und Dampfturbinenkraftwerke.

Die Definition der Anlage stellt klar, dass an der Kapazitätsreserve nur Anlagen teilnehmen dürfen, die im Bedarfsfall dauerhaft zusätzliche Wirkleistungseinspeisung zur Verfügung stellen können. Bei der Beschaffung der Kapazitätsreserve müssen sich die Gebote auf solche Einheiten eines Kraftwerks beziehen.

Zu Nummer 12

Nummer 12 definiert die Gebotsmenge. Diese gehört zu den zwingenden Inhalten jedes Gebotes. Die Gebotsmenge ist die Reserveleistung nach § 2 Nummer 20 in Megawatt, die aus einer Anlage für die Kapazitätsreserve zur Verfügung gestellt werden soll.

Zu Nummer 13

Nummer 13 definiert den Gebotstermin als den Kalendertag, bis zu welchem ein Gebot vollständig, in der vorgeschriebenen Form und mit allen erforderlichen Angaben den Übertragungsnetzbetreibern zugehen muss.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert mit dem Gebotswert einen weiteren zwingenden Bestandteil jedes Gebots. Der Gebotswert ist der Geldbetrag pro Megawatt angebotener Reserveleistung, den der Bieter pro Vertragsjahr für die Zurverfügungstellung der Leistung verlangt. Der Gebotswert ist das primäre Zuschlagskriterium nach § 18 Absatz 4.

Zu Nummer 15

Mit der Nummer 15 wird geregelt, wann eine Erzeugungs- oder eine Speicheranlage sich im kalten Zustand befinden. Dies ist erforderlich, weil die Anfahrzeit – also die Zeit zwischen der Aktivierung durch den Übertragungsnetzbetreiber und dem Erreichen der vollen Reserveleistung – innerhalb von 12 Stunden aus diesem Zustand erreicht werden muss, § 9 Absatz 1 Nummer 2. Es widerspräche dem Zweck der Kapazitätsreserve und dem in §§ 25 bis 27 festgelegten Einsatzkonzept, wenn eine Anlage dauerhaft eine Anlagenbefehrerung betreiben müsste, um die 12 Stunden Anfahrzeit einzuhalten oder eben ohne die Anlagenbefehrerung mehr als 12 Stunden Anfahrzeit benötigen würde.

Zu Nummer 16

Nummer 16 definiert die Kapazitätsreserveanlage als Anlage, für welche der Betreiber ein erfolgreiches Gebot im Rahmen des Beschaffungsverfahrens abgegeben hat und vertraglich verpflichtet ist, eine bestimmte Leistung mit der Anlage vorzuhalten.

Zu Nummer 17

Nummer 17 definiert die Mindestteillast. Dies ist die Untergrenze der Wirkleistungseinspeisung, mit welcher eine Erzeugungsanlage oder ein Speicher dauerhaft noch betrieben werden kann. Die Einspeisung kann nicht unter diese Grenze abgesenkt werden, ohne dass die Anlage vollständig heruntergefahren werden müsste.

Zu Nummer 18

Nummer 18 definiert den Probeabruf als unangekündigte testweise Durchführung einer Aktivierung und des Abrufs einer Kapazitätsreserveanlage auf Veranlassung der Übertragungsnetzbetreiber, die geeignet ist die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserveanlage und die Verfügbarkeit der Reserveleistung zu überprüfen. Die Funktionsfähigkeit bedeutet, dass die Anlage überhaupt betrieben wird oder werden kann, die Verfügbarkeit der Reserveleistung bedeutet, dass die Anforderungen nach § 9 erfüllt werden.

Zu Nummer 19

Nummer 19 legt fest, was unter einer regelbaren Last zu verstehen ist. Die Definition ist an § 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten angelehnt und gleichzeitig an die Bedürfnisse der Kapazitätsreserve angepasst. Regelbare Lasten sind demnach Einheiten, die elektrische Energie verbrauchen und deren Verbrauch zuverlässig um eine bestimmte Menge reduziert werden kann, ohne dass es sich um eine Reduktion auf Null handeln muss. Eine solche Reduktion hat für die Systembilanz die gleiche Wirkung wie zusätzliche Einspeisung aus Erzeugungsanlagen oder Speichern.

Analog zur Definition der Erzeugungsanlage als Kraftwerksblock gilt für regelbare Lasten, dass jede technische Einheit, die separat abschaltbar ist, eine eigene Anlage im Sinne dieser Verordnung darstellt. Der Begriff der regelbaren Last bezieht sich somit nicht auf ganze Betriebsgelände sondern auf die jeweils kleinste technische Einheit, die sich getrennt regeln lässt. Auf diese Einheiten haben sich Gebote für die Kapazitätsreserve zu beziehen und für diese Einheiten gelten die Vorgaben des § 3 zur Strombeschaffung und zum Vermarktungs- und Rückkehrverbot sowie die Vorgabe nach § 25 Absatz 5 zu einem separaten Bilanzkreis. Andere Einheiten auf dem gleichen Betriebsgelände sind davon nicht erfasst.

Zu Nummer 20

Nummer 20 definiert den Begriff der Reserveleistung. Damit ist die Wirkleistungseinspeisung gemeint, die ein Betreiber einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers im Falle des Einsatzes der Kapazitätsreserve tatsächlich mit seiner Anlage zur Verfügung stellen kann. Diese kann nicht die Nettonennleistung überschreiten. Im Falle regelbarer Lasten ist die Reserveleistung der Umfang, um den der Wirkleistungsbezug im Falle des Einsatzes der Kapazitätsreserve reduziert werden kann. Anforderungen an die Leistungserbringung ergeben sich aus § 9 und den durch die Übertragungsnetzbetreiber getroffenen zusätzlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 21

Nummer 21 definiert den Begriff der Strommärkte für die Zwecke der Kapazitätsreserve sehr weit, um eine umfassende Trennung zwischen Markt und Reserve zu erzielen. Als Strommärkte sind demnach alle Energiemärkte und sonstigen Vertriebswege zu verste-

hen, über welche der Betreiber die Leistung oder die Arbeit seiner Anlage veräußern kann. Hierzu zählen insbesondere der vor- und untertägige börsliche und außerbörsliche Handel, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte, sonstige Vereinbarungen im außerbörslichen Handel sowie die Märkte für Regelenergie, regelbare Lasten und Wärme. Auch zukünftig neu geschaffene Marktsegmente, in denen Leistung oder Arbeit veräußert wird, fallen unter den Begriff.

Zu Nummer 22

Nummer 22 regelt, was unter Teillast einer Anlage zu verstehen ist. Der Begriff erfasst jede Wirkleistungseinspeisung einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers, die über der Mindestteillast aber unter der vollen Leistung liegt. Volle Leistung ist bei Kapazitätsreserveanlagen die für die Reserve zur Verfügung gestellte Leistung, bei im Markt tätigen Anlagen, die nach § 26 Absatz 3 angefordert werden, die Nennleistung.

Zu Nummer 23

Nummer 23 definiert den Begriff der Vorhaltung als Aufrechterhaltung des Zustands einer Kapazitätsreserveanlage durch den Betreiber, der es den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht, die Aktivierung und den Abruf entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen anzufordern. Das bedeutet, dass der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage für die Wartung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich ist und die Anlage in einem Zustand halten muss, der den Start und die Wirkleistungseinspeisung oder die Reduktion des Wirkleistungsbezugs in einer Art und Weise ermöglicht, die den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

Zu § 3 (Verhältnis zu den Strommärkten, Anschlussverwendung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Erzeugungsanlagen und Speicher nur auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers einspeisen. Äquivalent dazu dürfen regelbare Lasten ihren Wirkleistungsbezug nur auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber auf einen Wert unter die angebotene Reserveleistung reduzieren. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die Anlagen den Übertragungsnetzbetreibern im Bedarfsfall sicher zur Verfügung stehen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen sicher gehen können, dass bei eventuellen Kapazitätsdefiziten die Kapazitätsreserveanlagen zusätzliche Wirkleistungseinspeisung zur Verfügung stellen können – entweder direkt durch Einspeisung oder indirekt durch Verzicht auf Strombezug – um Leistungsbilanzungleichgewichte auszugleichen, für die nicht ausreichend Regelenergie verfügbar ist. Eine Ausnahme besteht bei Erzeugungsanlagen und Speichern für Anfahrvorgänge, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind, so zum Beispiel immissionsschutzrechtliche Mess- und Prüffahrten. Diese sind dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und im Falle von Anlagen im Verteilernetz dem Verteilernetzbetreiber rechtzeitig anzukündigen und die Termine soweit möglich abzustimmen. Für regelbare Lasten bedarf es dieser Ausnahme nicht, da die Anlagen ohnehin dauerhaft laufen. Nichtverfügbarkeiten der Reserveleistung wegen notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind nach § 28 unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Vermarktungsverbot. Dieses sieht vor, dass Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen Arbeit und Leistung der gesamten in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlage nicht an den Strommärkten veräußern dürfen. Es ist auch nicht zulässig, die Anlage teilweise für die Kapazitätsreserve anzubieten und im Übrigen an den Strommärkten zu vermarkten. Diese Regelung ist erforderlich, damit der Wettbewerb auf den Strommärkten unbeeinträchtigt bleibt und die Kapazitätsreserveanlagen nicht dadurch die Preissignale verzerren, dass sie günstiger anbieten können oder dass sie überhaupt noch

an den Strommärkten tätig sind, obwohl sie ohne die Kontrahierung für die Kapazitätsreserve stillgelegt hätten. Klargestellt wird zudem, dass die Teilnahme an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve keine Vermarktung in diesem Sinne ist. Eine wiederholte Teilnahme an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve soll möglich sein, solange die Anlage die Reserveleitung erbringen und damit zur Versorgungssicherheit kann.

Absatz 2 untersagt für Erzeugungsanlagen und Speicher auch die Verwendung für den Eigenverbrauch, da anderenfalls die Strommärkte dadurch verzerrt würden, dass die Stromnachfrage auf den Strommärkten in dem Umfang sinkt, in dem die Kapazitätsreserveanlagen zum Eigenverbrauch herangezogen würden. Für regelbare Lasten kann das Eigenverbrauchsverbot nicht gelten, da ihre Leistung gerade im Strombezug für die eigene Produktion besteht, der im Notfall reduziert werden kann. Ebenfalls vom Verbot nicht erfasst ist der Kraftwerkseigenverbrauch, das heißt der Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Erzeugungsanlage im technischen Sinne verbraucht wird.

Das Vermarktungsverbot gilt auch für den Zeitraum nach Beendigung der Verpflichtung in der Kapazitätsreserve. Damit wird sichergestellt, dass es in den Strommärkten nicht dadurch zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, dass Betreiber von Anlagen für einen bestimmten Zeitraum eine Vergütung für die Vorhaltung ihrer Anlage erhalten, während Betreiber anderer Anlagen keine solche Zahlungen erhalten haben. Würden solche Anlagen an die Strommärkte zurückkehren können, würde dies die Investitionssicherheit nachhaltig beeinträchtigen und Investitionen in neue Kapazitäten behindern.

Vermarktungs- und Rückkehrverbot dienen der Wahrung der Funktionsfähigkeit des Strommarktes und der Investitionssicherheit der Marktakteure.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift macht Vorgaben dazu, auf welche Weise regelbare Lasten, die für die Kapazitätsreserve verpflichtet sind, ihren Strombedarf decken dürfen. Dies muss über Termingeschäfte erfolgen, die physisch zu erfüllen sind. Rein finanziell zu erfüllende Termingeschäfte bieten nicht ausreichend Sicherheit, dass die regelbare Last ihren Strombezug ohne Zuhilfenahme der Kurzfristmärkte decken kann. Würden die regelbaren Lasten erst im vortägigen oder untertägigen Handel die benötigten Mengen beschaffen, könnten sie gerade dazu beitragen, dass eine Markträumung ausbleibt und es zu einem Kapazitätsreserveinsatz kommt. Sie würden also den Systemstress verschärfen oder im schlimmsten Fall sogar hervorrufen. Aus diesem Grund muss die Beschaffung jeweils sechs Monate vor Erbringung erfolgt sein. So ist sichergestellt, dass die Teilnahmevoraussetzungen jederzeit erfüllt werden, ohne dass dies kurzfristig und gegebenenfalls zu Lasten der Systemsicherheit geschieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht ein abgewandeltes Rückkehrverbot für regelbare Lasten vor. Da Lasten dauerhaft Strom verbrauchen und dementsprechend beschaffen müssen, ist das Vermarktungsverbot des Absatzes 2 ohnehin modifiziert. Dementsprechend beschränkt sich auch das Rückkehrverbot auf die Teilnahme an Ausschreibungen auf Basis der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, auf deren Basis vergleichbar zur Kapazitätsreserve ein gesonderter Leistungspreis gezahlt wird. Für die Rückkehr in die Märkte für Regelenergie trifft Absatz 5 spezielle Regelungen. Im Übrigen können regelbare Lasten auch nach Ende ihrer Verpflichtung für die Kapazitätsreserve an den Strommärkten teilnehmen, insbesondere ihren Strombedarf dort beschaffen.

Zu Absatz 5

Nach dieser Vorschrift müssen die Betreiber regelbarer Lasten zwischen zwei Optionen wählen. Entweder nehmen sie nur einmalig an der Kapazitätsreserve teil und können danach sofort wieder an den Märkten für Regelenergie teilnehmen. Alternativ können sie

zweimal an der Kapazitätsreserve teilnehmen, müssen dann aber eine Sperrfrist von 12 Monaten abwarten bevor sie in die Märkte für Regelenergie zurückkehren dürfen.

Hintergrund der Regelung ist, dass der Wettbewerb auf den Märkten für Regelenergie geschützt werden soll. Regelbare Lasten, die Leistung in der Kapazitätsreserve bereitstellen, erhalten für zwei Jahre einen Leistungspreis und können sicher daher einfacher und sicherer refinanzieren als regelbare Lasten, die auf den Märkten für Regelenergie teilnehmen. Würde nun erstere Gruppe beliebig lang in der Kapazitätsreserve teilnehmen dürfen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Märkte für Regelenergie zurückkehren, hätte sie einen signifikanten, wettbewerbsverzerrenden Vorteil. Um dies abzumildern, dürften regelbare Lasten entweder nur einmalig ohne Sperrfrist oder zweimalig mit Sperrfrist für die Rückkehr in die Märkte für Regelenergie an der Kapazitätsreserve teilnehmen.

Dies führt zudem dazu, dass flexible Lasten zeitnah wieder dem Stromhandel und den Märkten für Regelenergie zur Verfügung stehen, wo ihr Nutzen für das Gesamtsystem am größten ist.

Zu Absatz 6

Soweit eine Erzeugungsanlage oder ein Speicher abgebaut und ganz oder teilweise an einem anderen Standort wieder aufgebaut werden soll, muss dies für eine Nutzung außerhalb der europäischen Strommärkte im Sinne des § 3 Nummer 18d des Energiewirtschaftsgesetzes geschehen. Dies umfasst die Strommärkte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Norwegens. Nutzung bedeutet sowohl die Vermarktung der Anlagenleistung oder –arbeit auf den europäischen Strommärkten als auch die Nutzung für den Eigenverbrauch im Gebiet der europäischen Strommärkte. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass in der Kapazitätsreserve finanzierte Anlagen nicht den Wettbewerb auf den europäischen Strommärkten verzerren. Für regelbare Lasten gilt diese Vorgabe analog zum modifizierten Rückkehrverbot nicht.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach Absatz 2 bis 6 nicht durch Veräußerung oder Rechtsnachfolge umgangen werden können. Mit dem Eintritt in die Kapazitätsreserve darf die vollständige Anlage durch keinen Betreiber – ob ursprünglicher Vertragspartner der Übertragungsnetzbetreiber oder Erwerber der Anlage – mehr in den europäischen Strommärkten vermarktet oder für den Eigenverbrauch im oben beschriebenen Sinne verwendet werden.

Zu § 4 (Anzeige- und Mitteilungspflichten der Betreiber)

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft Anzeigepflichten der Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen, die die Grundlage bilden, um die Einhaltung des § 3 sicherzustellen. § 4 Absatz 1 hat hinsichtlich der zuständigen Genehmigungsbehörde klarstellende Bedeutung. Eine Anzeigepflicht gegenüber ergibt sich bereits aus § 15 Absatz 1 BImSchG.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift stellt klar, dass der Betreiber einer Anlage die Änderung der Nutzung zum Zwecke der Kapazitätsreserve bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde anzuzeigen hat. Die Anzeigepflicht besteht zudem auch gegenüber der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 2

Soll die Nutzung einer Kapazitätsreserveanlage geändert werden, ist dies ebenfalls anzeigepflichtig. Für die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde wird dies lediglich klargestellt. Die Anzeige muss jedoch auch gegenüber der Bundesnetzagentur erfolgen. Diese kann dann auf Basis des § 44 im Benehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde eine Betriebsuntersagung aussprechen, um die Einhaltung des § 3 durchzusetzen.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass Erzeugungsanlagen und Speicher auch nach Ende ihrer Verpflichtung für die Kapazitätsreserve nur dann stilllegen dürfen, wenn sie dies beim systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur angezeigt haben und die Stilllegung nicht deswegen untersagt wird, weil die Anlage systemrelevant ist. Mit der Vorschrift wird insbesondere der Fall abgedeckt, dass eine Anlage vor Beginn der Verpflichtung für die Kapazitätsreserve noch nicht auf Systemrelevanz geprüft wurde oder ihre vorläufige Stilllegung wegen fehlender Systemrelevanz zulässig war. Bevor solche Anlagen endgültig stilllegen dürfen, müssen die Übertragungsnetzbetreiber eine Möglichkeit haben, die Systemrelevanz erstmals oder erneut zu prüfen. Stilllegung und Abbau der Anlage können untersagt werden, wenn die Übertragungsnetzbetreiber die Anlage als systemrelevant ausweisen und die Bundesnetzagentur diese Ausweisung genehmigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass auch Rechtsnachfolger des Betreibers und Erwerber der Anlage den Anzeigepflichten nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Vorschriften ins Leere laufen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die Betreiber der Kapazitätsreserveanlagen den Übertragungsnetzbetreibern und bei Anlagen im Verteilernetz dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber auf deren Verlangen die notwendigen Daten und Informationen übermitteln müssen, die für den sicheren Systembetrieb nötig sind. Die Vorschrift des § 12 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, die dies für Erzeugungsanlagen allgemein regelt, ist für Kapazitätsreserveanlagen entsprechend anzuwenden. Damit gilt auch die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 16. April 2014 unter dem Aktenzeichen BK6-13-200, welche die Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom) präzisiert.

Zu § 5 (Verhältnis zur Regelenergie, zu abschaltbaren Lasten und zur Netzreserve)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die vorgehaltene Reserveleistung der Kapazitätsreserve nicht dazu führt, dass sich der Umfang der zu beschaffenden Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie abschaltbaren Lasten verringert. Denn während die Kapazitätsreserve bestimmte, sehr seltene und außergewöhnliche Situationen abdeckt, in denen es nicht zu einer Markträumung kommt, dienen die Regelenergie und die abschaltbaren Lasten dem regelmäßigen Ausgleich sehr kurzfristig auftretender Abweichungen von Einspeisung und Entnahme. Dieser Einsatzzweck allein bestimmt den Umfang der vorzuhaltenden Regelenergie und auch die Anforderungen, die an die Erbringung dieser Leistung gestellt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen zugleich bei der Bestimmung des Umfangs der zu beschaffenden Regelenergie auch die abgerufene Reserveleistung der Kapazitätsreserve berücksichtigen, damit der Umfang der Regelenergie nicht zu gering bestimmt wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Kapazitätsreserveanlagen, welche auch die Funktion der Netzreserve erfüllen können, bei der Netzreserve zu berücksichtigen sind und so den Umfang der noch zu beschaffenden Leistung für die Netzreserve reduzieren. Mit der Netzreserve besteht bereits ein Instrument, mit welchem Anlagen, die anderenfalls stillgelegt worden wären, unter Vertrag genommen und in bestimmten Situationen eingesetzt werden können. Diese Anlagen dienen jedoch – anders als bei der Kapazitätsreserve – dem Erhalt des sicheren Netzbetriebs in besonderen Belastungssituationen, insbesondere im Fall starker Windeinspeisung und gleichzeitig starker Stromnachfrage. Dieser Einsatzzweck führt zu besonderen Anforderungen an den netztechnischen Standort der Anlagen. Daher wird nicht jede für die Kapazitätsreserve verpflichtete Anlage auch die Funktion der Netzreserve erfüllen können. Gleichsam gibt es aber mögliche Synergien, die nach Abschluss der Beschaffung der Kapazitätsreserve überprüft und im Beschaffungsprozess der Netzreserve berücksichtigt werden.

Zu Teil 2 (Beschaffungsverfahren Kapazitätsreserve)

Zu § 6 (Grundsätze der Beschaffung, Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze des Beschaffungsverfahrens der Kapazitätsreserve. Die Übertragungsnetzbetreiber sind – wie bereits im Rahmen der Regelenergie und der Netzreserve – zuständig für die Durchführung des Verfahrens. Sie haben in einer wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung die erforderlichen Kapazitäten unter Vertrag zu nehmen und die entsprechenden Vorbereitungen für den gesamten Prozess zu treffen. Aufgrund der bereits bestehenden Erfahrungen mit der Kontrahierung von Regelenergie und Netzreserve, einschließlich der Fragen zu den technischen Anforderungen an die teilnehmenden Anlagen sowie der Etablierung geeigneter Prozesse für die Beschaffung, sind die Übertragungsnetzbetreiber die am besten geeigneten Akteure für das Beschaffungsverfahren. Sie haben die Ausschreibung gemeinsam durchzuführen, da sich potentiell geeignete Anlagen in allen Regelzonen befinden und die Kapazitätsreserve für das gesamte deutsche Netz in einer Ausschreibung beschafft werden soll. Eine Übertragung der Aufgabe an einzelne Übertragungsnetzbetreiber und eine damit verbundene Segmentierung der Gesamtreserve wäre daher nicht sachgerecht.

Zu § 7 (Gegenstand der Beschaffung)

Die Übertragungsnetzbetreiber schreiben die Menge an Reserveleistung für die Kapazitätsreserve aus, die nach § 13e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie aufgrund eventueller Anpassungen nach § 13e Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes für den jeweiligen Erbringungszeitraum zu beschaffen ist. Sollte für den jeweiligen Erbringungszeitraum bereits Reserveleistung gebunden sein, ist diese von der zu beschaffenden Menge abzuziehen.

Zu § 8 (Ausschreibungs- und Erbringungszeitraum)

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Gebotstermine für die Ausschreibung der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für den Erbringungszeitraum ab 1. Oktober 2019 bis 30. September 2021 ist der Gebotstermin der 1. Februar 2019. Um die Kapazitätsreserve möglichst zügig aufzubauen, ist hier nur ein Vorlauf von einem halben Jahr zwischen Gebotstermin und Beginn des Erbringungszeitraums vorgesehen. Dieser Vorlauf wird für Folgeausschreibungen größer. Für den Erbringungszeitraum ab 1. Oktober 2021 bis 30. September 2023 ist der Gebotstermin der 1. April 2020. Ausschreibungen finden im Weiteren alle zwei Jahre statt mit einem Vorlauf von mehr als einem Jahr bis zum Beginn des jeweiligen Erbringungszeitraums. Diese Vorlaufzeit gewährleistet, dass Anlagenbetreiber frühzeitig Planungssicherheit darüber haben, ob sie für be-

stimmte Erbringungszeiträume – erstmalig oder erneut – für die Kapazitätsreserve verpflichtet sind. Notwendige Nachrüstungen, Instandhaltungsmaßnahmen oder sonstige Vorbereitungsmaßnahmen können in diesem Zeitfenster getroffen werden. Für den Fall, dass in einer Ausschreibung nicht ausreichend Reserveleistung gebunden werden kann, können die Übertragungsnetzbetreiber rechtzeitig eine Nachbeschaffung durchführen.

Die Gebotstermine sind an die vorgesehenen Termine für den Monitoringbericht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Auf der Grundlage dieses Berichts entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 13e Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes über eine Anpassung der Reservergröße. Die Gebotstermine müssen daher unter Berücksichtigung der Fristen für die Bekanntmachung so liegen, dass die Ergebnisse aus dem Monitoringbericht verwertet werden können. So kann auf Basis des Berichts zum 31. Juli 2018 entschieden werden, ob für den Erbringungszeitraum ab Oktober 2021 der Reservebedarf anzupassen ist und entsprechend auf Basis des Berichts zum 31. Juli 2020 über den Erbringungszeitraum ab Oktober 2023. Dieser größere Vorlauf ist sinnvoll, weil der Bericht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes Prognosen für zukünftige Entwicklungen, insbesondere für die Jahre nach 2020 erhält und die Durchführung der Ausschreibung einen gewissen Vorlauf benötigt; die Übertragungsnetzbetreiber machen sie ab der zweiten Durchführung jeweils knapp zwei Jahre vor Beginn des Erbringungszeitraums bekannt. Sollte sich die Kapazitätsreserve für den Zeitraum nach 2025 noch als erforderlich erweisen, benötigt es schließlich ausreichend Zeit für ein erneutes beihilferechtliches Genehmigungsverfahren.

Ob die Gebotstermine und damit auch die Termine für den Monitoringbericht angemessen sind oder ein anderer Vorlauf zwischen Gebotstermin und Beginn des Erbringungszeitraums erforderlich ist, wird Gegenstand der Evaluierung der Kapazitätsreserve nach § 63 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes sein. Darüber hinaus kann sich aus dem Monitoring nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes Bedarf für eine Anpassung der Gebotstermine ergeben.

Der Erbringungszeitraum erstreckt sich über zwei Jahre. Dies ist die Laufzeit des Vertrages, welcher bei erfolgreicher Gebotsabgabe zwischen dem Betreiber der Anlage und den Übertragungsnetzbetreibern geschlossen wird. Dieser Zeitraum ist für alle Gebote gleich, so dass Ausschreibungs- und Zuschlagsverfahren transparent und die Gebote vergleichbar sind. Abweichungen vom anzubietenden Erbringungszeitraum sind unzulässig; dies gilt auch für Verlängerungsoptionen. Die regelmäßige Vertragslaufzeit von zwei Jahren ergibt sich aus einer Abwägung zwischen den Vorteilen längerfristiger Verträge, insbesondere im Bereich des Personalmanagements, und ihren Nachteilen. So wachsen mit längeren Vertragslaufzeiten die Risiken für den Anlagenbetrieb durch Verschleiß und Alterung. Da der Anlagenbetreiber die Kosten für notwendig werdende Reparaturen (fixe Instandhaltungskosten) selbst zu tragen hat, würde er sie in sein Gebotsverhalten einbeziehen. Dies kann ineffizient sein, weil die Gebote tendenziell teurer werden oder Betreiber ganz von der Abgabe eines Gebots absehen. Eine Vertragslänge von zwei Jahren bietet einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Interessen, da sie einerseits dem Anlagenbetreiber ausreichende Planungssicherheit bietet und andererseits vermeidet, dass zu viele in die Gebote einbezogene Risiken die Reserve unnötig teuer machen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift räumt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein, die Fristen und Termine der Ausschreibungen anzupassen. Dies ist erforderlich, falls sich bei der Durchführung des Beschaffungsverfahrens kurzfristiger und möglicherweise sehr technischer Anpassungsbedarf ergibt.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass es sich bei einem Vertragsjahr um den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. November des Folgejahres handelt. Für jeweils diesen Zeitraum wird die Vergütung gezahlt und müssen die Kapazitätsreserveanlagen zur Verfügung stehen.

Zu § 9 (Teilnahmevoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die technischen Anforderungen, die Anlagen für die Teilnahme an der Kapazitätsreserve erfüllen müssen. Diese Anforderungen dürfen durch die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur konkretisiert werden, wenn und soweit dies erforderlich ist. Eine Abänderung der Vorgaben unzulässig.

Zu Nummer 1

Nummer 1 macht die Vorgabe, dass Anlagen an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet angeschlossen sein müssen, das über zwei oder weniger Umspannebenen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist. Höchstspannungsebene ist gleichbedeutend mit dem Netz der Übertragungsnetzbetreiber mit Nennspannungen von 220 Kilovolt und höher.

Der Anschluss an eine Spannungsebene, die maximal zwei Umspannebenen von der Höchstspannungsebene entfernt ist, ermöglicht einen schnellen und sicheren Aktivierungs- und Abrufprozess. Um den sicheren Systembetrieb zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine lokalen Netzüberlastungen im Fall eines Reserveabrufs entstehen, müssen die Übertragungsnetzbetreiber vor dem Abruf Netzanalysen durchführen. Wenn Reserveanlagen unterhalb der Übertragungsebene angeschlossen sind, müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Abruf auch mit dem zuständigen Anschlussnetzbetreiber abstimmen. Wenn Anlagen in niederen Spannungsebenen angeschlossen sind, sind unter Umständen mehrere Verteilnetzbetreiber betroffen. Dies kann den Prozess von Aktivierung und Abruf erheblich komplexer, zeitaufwendiger und damit fehleranfälliger machen.

Anlagen müssen zudem an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet angeschlossen sein, das bedeutet, dass es einen direkten Anschluss an das Netz im Bundesgebiet geben muss. Dies umfasst Kraftwerksnetzanschlussleitungen von Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die direkt mit dem Netz im Bundesgebiet verbunden sind. Diese Vorgabe ist erforderlich, damit im Bedarfsfall die zusätzliche Einspeisung aus den Kapazitätsreserveanlagen tatsächlich einen Beitrag zur Behebung des Leistungsbilanzungleichgewichts in Deutschland leisten kann. Die Kapazitätsreserveanlagen werden erst nach Abschluss aller vor- und untertägigen Marktgeschäfte abgerufen.

Wenn Leistung von Reservekraftwerken grenzüberschreitend transportiert werden soll, müssen hierfür grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei expliziter Kapazitätsallokation werden diese gesondert erworben, beim Market Coupling werden dagegen Strom und Übertragungskapazitäten in einem einzigen Vorgang implizit gehandelt. In letzterem Fall ist kein gezielter Erwerb von Übertragungsrechten in eine bestimmte Richtung möglich. Es könnten lediglich Kaufgebote an der Börse platziert werden.

Im vortägigen Handel hat Deutschland mit den meisten seiner Nachbarn bereits ein Market Coupling etabliert. Im vortägigen und untertägigen Handel ist das Zielmodell nach Leitlinie des Network Codes „Capacity Allocation and Congestion Management“ auch ein Market Coupling. Bei Vorliegen eines Market Coupling kann die Leistung ausländischer Kraftwerke nur nach Deutschland exportiert werden, wenn die ausländische Kapazität im untertägigen oder vortägigen Handel ihre Leistung im Markt anbietet und sich ein Export

nach Deutschland als Marktergebnis ergibt. Da die Kapazitätsreserveanlagen erst nach Abschluss aller vor- und untertägigen Marktgeschäfte abgerufen werden und das Marktgeschehen nicht beeinflussen sollen, ist dies mit dem Einsatzkonzept der Kapazitätsreserve nicht vereinbar.

Bei Vorliegen einer expliziten Kapazitätsvergabe müssten für den Reservetransport grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten reserviert und gebucht werden. Diese Kapazitäten reduzieren aber die Exportmöglichkeiten der an den Strommärkten gehandelten Energie nach Deutschland. Es würde daher in jedem Fall zu einer Beeinträchtigung der Strommärkte kommen, wenn explizite Kapazitäten zum Transport der Reserveleistung gebucht werden würden.

Auch ein Reservieren von Langfristkapazitäten ist bei Umsetzung des Reservekonzepts nicht möglich, weil dies ausschließt, dass die Entscheidung über einen Reserveabruf erst nach Abschluss aller Geschäfte im vortägigen Handel erfolgt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass die Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden ab der Anforderung durch die Übertragungsnetzbetreiber die vollständige, vertraglich vereinbarte Reserveleistung zur Verfügung stellen müssen. Bei Erzeugungsanlagen und Speichern muss dies aus dem kalten Zustand möglich sein, d. h. bei einer Stillstandszeit der Anlage von mehr als 50 Stunden und ohne Betrieb einer Anlagenfeuerung. Bei regelbaren Lasten gibt es wegen des dauerhaften Betriebs keinen kalten Zustand, für sie gilt lediglich, dass innerhalb von 12 Stunden die volle Reserveleistung zur Verfügung stehen muss.

Diese Vorgabe ist erforderlich, damit bei Auftreten eines Aktivierungskriteriums die Anlage rechtzeitig mit der vollen vertraglich vereinbarten Reserveleistung verfügbar ist, um ein prognostiziertes Leistungsbilanzdefizit auszugleichen. Insbesondere ist es nur so möglich, auf am Liefertag aktualisierte Einspeiseprognosen, Lastprognosen und kurzfristige Kraftwerksausfälle noch rechtzeitig für die Nachfragespitze am Abend zu reagieren.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt, dass ab Abruf die Wirkleistungseinspeisung um mindestens jeweils 30 Prozent der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten erhöht werden kann. Eine schnellere Leistungsänderungsfähigkeit ist unschädlich, kann aber von den Übertragungsnetzbetreibern nicht verlangt werden. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass die Reserveleistung den Übertragungsnetzbetreibern vergleichbar schnell wie Minutenreserve zur Verfügung steht. Diese Anforderung resultiert daraus, dass die Kapazitätsreserve nachrangig zur Regelenergie abgerufen werden soll und basieren auf der Auswertung historischer Daten zum Regelenergieabruf und Regelenergiebedarf in einzelnen Fahrplanviertelstunden. Im Rahmen des Einsatzkonzeptes der Kapazitätsreserve ist es daher erforderlich, dass die Reserveleistung aus den Kapazitätsreserveanlagen im Fall eines Abrufs mit der gleichen Verfügbarkeit und der gleichen Abrufgeschwindigkeit wie die Minutenreserve zur Verfügung steht. Denn das Konzept hat zur Folge, dass bei Abruf der Kapazitätsreserveanlagen nur noch wenig freie Regelenergie zur Verfügung steht. Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen physische Defizite zunächst mit der ihnen zur Verfügung stehenden Regelenergie aus und greifen erst ab weitgehender Ausnutzung dieser Kapazitäten zusätzlich auf die Kapazitätsreserveanlagen zurück. Diese müssen folglich vergleichbar schnell verfügbar und zuverlässig regelbar sein, damit zeitnah wieder freie Regelleistung zur Verfügung steht und damit der sichere Netzbetrieb und die Stromversorgung adäquat abgesichert sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 sieht vor, dass regelbare Lasten konstante und unterbrechungsfrei Elektrizität beziehen müssen. Nur so ist sichergestellt, dass die angebotene Reserveleistung kontinu-

ierlich in jedem Moment verfügbar ist. Stark schwankender Strombezug könnte die angebotene Reserveleistung gerade nicht jederzeit sicherstellen, sondern jeweils nur zu bestimmten Zeitpunkten. Diese konstante und unterbrechungsfreie Leistungsaufnahme muss zudem anhand von Leistungsnachweisen mit minutengenauer Auflösung nachvollziehbar sein. Leistungsnachweise mit höherer Auflösung sind ebenfalls zulässig. Konkrete Vorgaben zur Bereitstellung dieser Leistungsnachweise machen die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2. Sie dürfen hierbei keine Leistungsnachweise mit höherer als minutengenauer Auflösung verlangen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht vor, dass die Mindesteinspeisung der Anlage im Teillastbetrieb 50 Prozent der angebotenen Gesamtleistung nicht überschreiten darf. Damit wird sichergestellt, dass der Umfang der in den Strommärkten aktiven Anlagen, die nach § 26 Absatz 3 im Redispatch in ihrer Wirkleistungseinspeisung angepasst werden müssen, für die Übertragungsnetzbetreiber handhabbar ist. Je höher die Mindestteillast der Erzeugungsanlagen und Speicher in der Kapazitätsreserve ist, desto mehr in den Strommärkten aktive Anlagen müssen in ihrer Einspeisung angepasst werden, wodurch sich wiederum die Netzbelastungen verändern. Eine höhere Mindesteinspeisung würde daher den Prozess von Aktivierung und Abruf erheblich komplexer und damit fehleranfälliger machen.

Zu Absatz 2

Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet die Anforderungen an Anlagen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu konkretisieren. Dabei müssen sie unter anderem Vorgaben zur sicheren Brennstoffversorgung, zur Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Anlage, zur Fernsteuerbarkeit der Anlage sowie bei regelbaren Lasten zur Lastcharakteristik machen.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber für regelbare Lasten Vorgaben zur Lastcharakteristik machen müssen. Um eine in jedem Moment zuverlässige Abschaltleistung zu erreichen, müssen Lasten gleichmäßig Strom beziehen. Lasten, deren Abnahme innerhalb kurzer Zeitabschnitte stark schwankt, sind für die Erbringung von Reserveleistung nicht geeignet. Darüber hinaus müssen die Übertragungsnetzbetreiber Vorgaben dazu machen, wie die Leistungsnachweise über den konstanten und unterbrechungsfreien Strombezug zu erfolgen haben. Dies betrifft unter anderem die Zeitabschnitte, für die die minutengenaue Auflösung erfolgen soll sowie die Art und Häufigkeit der Übermittlung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber für regelbare Lasten Vorgaben zur Meldung des Verbrauchs für den Folgetag machen. Diese Meldung ist erforderlich, damit die Übertragungsnetzbetreiber einen Soll-Fahrplan für die regelbare Last vorliegen haben und im Falle von Aktivierung, Abruf oder Probeabruf die tatsächliche Leistungserbringung kontrollieren können. Wie in der Begründung zu § 3 Absatz 3 dargelegt, soll diese Meldung außerdem verhindern, dass regelbare Lasten auf den Kurzfristmärkten noch Strom nachkaufen und damit den Systemstress noch erhöhen. Daher ist erforderlich, dass die Meldung des geplanten Verbrauchs vor Handelsschluss des vortägigen Börsenhandels erfolgt.

Im Übrigen steht es regelbaren Lasten frei ihren Strombezug auch während der Verpflichtung für die Kapazitätsreserve noch anzupassen an die Bedürfnisse ihrer Wertschöpfung. Sichergestellt sein muss dabei, dass stets die angebotene Reserveleistung ohne Einschränkungen zur Verfügung steht.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber für die Anlagen informationstechnische und organisatorische Anforderungen festlegen müssen, die sich an diejenigen für die Erbringung von Minutenreserve orientieren. Dies stellt sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf die Kapazitätsreserveanlagen vergleichbar wie auf Minutenreserve zurückgreifen können. Ergänzend wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4

Ältere Anlagen können häufig nicht so exakt gesteuert werden, dass sie dauerhaft exakt die angebotene Reserveleistung einspeisen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen daher einen akzeptablen Schwankungsbereich für Abweichungen vom Fahrplan im Sinne des § 2 Nummer 1 der Stromnetzzugangsverordnung festlegen, innerhalb dessen die Reserveleistung als erbracht gilt. Hält sich die Abweichung innerhalb dieses Schwankungsbereichs, fällt keine Vertragsstrafe nach § 35 an.

Zu Nummer 5

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen nach Nummer 5 festlegen, ob und wie eine Kapazitätsreserveanlage fernsteuerbar sein muss.

Zu Absatz 3

Diese Regelung stellt sicher, dass den Strommärkten keine bereits flexiblen Lasten entzogen werden. Regelbare Lasten, die bereits in den Märkten für Regelenergie oder im Rahmen der Verordnung abschaltbare Lasten zur Verfügung standen und dort vergütet wurden, sollen dort auch weiterhin zur Verfügung stehen. Denn ein Kernelement eines funktionierenden Strommarktes sind flexible Lasten, die ab gewissen Strompreisen bereit sind, ihren Strombezug vorübergehend zu reduzieren.

Um falsche Anreize für eine Nichtteilnahme an den Märkten für Regelenergie oder der Verordnung abschaltbare Lasten zu vermeiden, werden die jeweils der Bekanntmachung der Ausschreibung vorangehenden 36 Monate herangezogen um über die Flexibilität bzw. Inflexibilität der Last zu entscheiden.

Zu § 10 (Sicherheitsleistung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Sicherheit den Übertragungsnetzbetreibern bei der Gebotsabgabe zu leisten ist. Diese beträgt 15 Prozent für ein Vertragsjahr höchstens erzielbaren Vergütung nach Absatz 3. Von der sich hieraus ergebenden jährlichen Vergütung sind die 15 Prozent Erstsicherheit zu berechnen. Damit wird sichergestellt, dass der Bieter seine Verpflichtungen tatsächlich erfüllen will. Im Falle der Nichterfüllung wird damit die Durchsetzung der Vertragsstrafen ermöglicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter eine zusätzliche Sicherheit nach Erteilung des Zuschlags zu leisten haben (Zweitsicherheit). Diese beträgt 20 Prozent der von dem Bieter für den gesamten Erbringungszeitraum angebotenen Vergütung. Sie ist spätestens am zehnten Werktag nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung zu leisten. Diese Zweitsicherheit soll sicherstellen, dass ein bezuschlagter Bieter seine vertraglich vereinbarten Verpflichtungen erfüllt. Sie muss daher ausreichend hoch sein, damit sie einen ökonomischen Anreiz setzt, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und die Reserveleistung wie angeboten zur Verfügung zu stellen. Eine Sicherheitsleistung von 20 Prozent der für den gesamten

Erbringungszeitraum angebotenen Vergütung ist grundsätzlich ausreichend hoch, um diesen Anreiz zu haben. Für Gebote mit niedrigen Gebotswerten ist jedoch eine Mindestsicherheit in Höhe von 10 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum maximal erzielbaren Vergütung erforderlich, damit auch für diese Bieter ein ausreichender Anreiz besteht, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und die Reserveleistung wie angeboten zur Verfügung zu stellen. Die für den gesamten Erbringungszeitraum höchstens erzielbare Vergütung bestimmt sich nach einem zweijährigen Erbringungszeitraum. Für den Fall, dass die Anlagen den Funktionstest nicht oder nicht rechtzeitig bestehen, dient die Zweitsicherheit zur Durchsetzung der Vertragsstrafe nach § 35. Die Zweitsicherheit ist nach § 41 Absatz 3 an den Bieter zurück zu gewähren.

Zu Absatz 3

Die Berechnung der Höhe der Sicherheiten erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Gebotsmenge des Gebots für die jeweilige Anlage mit dem für die jeweilige Ausschreibung geltenden Höchstwert.

Zu Absatz 4

Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen Art und Weise der Sicherheitsleistung sowie die Verzinsung jeweils vor der Durchführung des Beschaffungsverfahrens festlegen. Sie müssen hiervon jedoch keinen Gebrauch machen. Treffen sie keine Regelungen, kann die Sicherheitsleistung ausschließlich durch Stellung eines Bürgen erbracht werden. Bürgen müssen entweder das Recht haben Bankgeschäfte zu führen oder das Recht zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen. Dies soll sicherstellen, dass die Bürgschaft von einem seriösen Anbieter gestellt wird und dieser vor der Stellung der Bürgschaft die Leistungsfähigkeit des Bieters prüft.

Zu § 11 (Bekanntmachung der Beschaffung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Ausschreibung mindestens drei Monate vor dem Gebotstermin auf einer gemeinsamen Internetplattform bekanntmachen müssen. Dies stellt sicher, dass potenzielle Bieter ausreichend Zeit haben, um fristgerecht zulässige Gebote einzureichen.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt, welche Informationen die Übertragungsnetzbetreiber bekannt machen müssen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfordert die Angabe des Gebotstermins.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verlangt, dass der Umfang der zu beschaffenden Reserveleistung für die Kapazitätsreserve benannt wird.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen die Anforderungen an die Anlagen und die Bieter bekannt gemacht werden, wenn und soweit sie auf Bestimmungen seitens der Übertragungsnetzbetreiber beruhen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 verlangt, dass der für die Ausschreibung geltende Höchstwert angegeben wird, wenn er von der Regelung in § 12 Absatz 2 abweicht.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass der Erbringungszeitraum, für den die Ausschreibung erfolgt, angegeben wird.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, Angaben zur Sicherheitsleistung zu machen, wenn sie Bestimmungen hierzu getroffen haben.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 sind die von den Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeiteten Standardbedingungen der Bekanntmachung beizufügen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 verlangt, dass die Formatvorgaben für die Gebotsangabe enthalten sind und die Übertragungsnetzbetreiber darüber informieren, ob sie ein postalisches oder ein elektronisches Verfahren durchführen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass eventuell getroffene Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Teilnahmevoraussetzungen, zur Gebotsabgabe und zum Zuschlagsverfahren Teil der Bekanntmachung sein müssen.

Zu § 12 (Höchstwert)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass für jede Ausschreibungsrunde ein fester Höchstwert gilt. Durch die Festlegung des Höchstwertes soll verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei schwachem Wettbewerb die Gebote sehr hoch ausfallen und damit eine Überkompensation der Bieter entstehen könnte, welches entsprechend die Kosten für die Kapazitätsreserve stark steigen lassen könnte. Ohne einen vorgegebenen maximal zulässigen Höchstwert könnten die Bieter erwägen, spekulativ sehr teure Gebote abzugeben – in der Hoffnung, dass es in der konkreten Ausschreibung zu wenige Gebote gibt – und sie zur Erfüllung des Mengenziels den Zuschlag auch mit einem sehr hohen Gebotswert bekommen. Satz 2 regelt, dass der Gebotswert den Höchstwert nicht überschreiten darf. Zugleich ist der Höchstwert so zu ermitteln, dass ausreichend Wettbewerb besteht und so die ausgeschriebene Reserveleistung stets gedeckt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Höchstwert auf 100 000 Euro pro Megawatt pro Jahr fest. Der Höchstwert orientiert sich grundsätzlich an den typischen fixen Betriebs- und Instandhaltungskosten unterschiedlicher Kraftwerkstechnologien. Diese weisen eine große Bandbreite auf. Zusätzlich zu den fixen Betriebskosten ist zu berücksichtigen, dass Kraftwerke in der Kapazitätsreserve unter Umständen vor dem Beginn des Erbringungszeitraums ertüchtigt werden müssen, um die Anforderungen der Kapazitätsreserve zu erfüllen. Dadurch fallen weitere Kosten an, die über den Erbringungszeitraum von zwei Jahren amortisiert werden müssen. Denn ein Bieter wird nicht sicher von einer erneuten Kontrahierung in der Kapa-

zitätsreserve ausgehen können und eine Rückkehr in den Strommarkt ist ausgeschlossen. Zudem können aus den Probeabrufen Kosten zu erwarten sein, die möglicherweise in Einzelfällen über die vorgesehene pauschale Erstattung hinausgehen und die daher in den Gebotspreis einfließen. Eine Quantifizierung der genannten Kosten ist durch den Verordnungsgeber nicht möglich.

Um sicherzustellen, dass ausreichend Wettbewerb besteht und die ausgeschriebene Reserveleistung stets gedeckt werden kann, muss der Höchstwert ausreichend hoch sein. Der Höchstwert von 100 000 Euro pro Megawatt pro Jahr entspricht etwa dem Doppelten der fixen jährlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten eines Steinkohlekraftwerk und etwa dem Dreifachen der fixen jährlichen Betriebskosten eines GuD-Kraftwerks. In den fixen Betriebskosten sind jedoch weder Risiken noch etwaige Kapitalkosten der Anlagenbetreiber noch die oben genannten Ertüchtigungen enthalten. Risikofaktoren, die in das Gebot einfließen, können unter anderem sein: Unerwartete Ausfälle der Anlage und die damit verbundenen Reparaturkosten sowie unter Umständen Vertragsstrafen, Lohnentwicklung, Inflation.

Es ist zu erwarten, die tatsächlichen Geboten deutlich unter dem Höchstwert liegen werden. Der Höchstwert bietet insoweit lediglich einen ausreichenden Schutz gegen überhöhte Gebote aufgrund strategischem Verhalten oder im Falle es unerwartet schwachen Wettbewerbs.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur den Höchstwert bis spätestens 15 Monate vor jeder Ausschreibung anpassen. Dies ist erforderlich, da sich Kosten und Risiken bzw. deren Einpreisung in die Gebote im Laufe der Zeit ändern können, wodurch eine Anpassung des Höchstwerts notwendig wird.

Zu § 13 (Fristen, Bindung an Gebote)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Gebote einschließlich der beizufügenden Nachweise und Erklärungen den Übertragungsnetzbetreibern spätestens am Gebotstermin zugegangen sein müssen. Die fristgerechte Abgabe des Gebots genügt nicht.

Zu Absatz 2

Der Widerruf von Geboten ist bis zum Gebotstermin möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern und muss sich eindeutig einem Gebot zuordnen lassen. Die rechtzeitige Abgabe der Erklärung genügt nicht, relevant ist der Zugang bei den Übertragungsnetzbetreibern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bindung eines Bieters an sein Gebot. Sofern der Bieter das fristgerecht eingegangene Gebot nicht bis zum Gebotstermin widerrufen hat, ist er bis zum Ende des dritten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats daran gebunden. Wenn die Übertragungsnetzbetreiber den Bieter vor Ablauf dieser Frist über den Ausschluss oder die Nichtbezugschlagung seines Gebots unterrichten, erlischt das Gebot nach § 146 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu § 14 (Gebote)

Die Vorschrift regelt, wie die Übertragungsnetzbetreiber die Ausschreibung durchzuführen haben und welche Anforderungen für die Gebote bestehen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass es pro Gebotstermin nur eine Runde gibt, in welcher die gesamte zu beschaffende Reserveleistung beschafft wird. Damit wird klargestellt, dass es sich um eine einfache Auktion handelt. Ziel ist ein Beschaffungsverfahren, das für möglichst viele potenzielle Bieter einfach und transparent ist, so dass sie sich zur Teilnahme entschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter verdeckte Gebote abgeben. Auch dies dient dazu das Verfahren einfach und transparent zu halten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass ein Bieter mehrere Gebote abgeben darf, diese sich jedoch nicht auf dieselbe Anlage beziehen dürfen. Das bedeutet Bieter dürfen für verschiedene Anlagen Gebote abgeben. Dies ist zum Beispiel denkbar, wenn ein Kraftwerk aus mehreren Blöcken besteht. Jeder Block des Kraftwerks gilt hierbei als Anlage im Sinne der Vorschrift, das bedeutet es gilt: ein Block – ein Gebot. Gleiches gilt für regelbare Lasten. Hier ist jede separat regelbare oder abschaltbare Einheit eine Anlage.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Inhalt der einzelnen Gebote. Bieter haben eine bestimmte Reserveleistung in Megawatt sowie die jährliche Vergütung für diese Reserveleistung in Euro pro Megawatt anzugeben und zu spezifizieren, aus welcher Anlage die Reserveleistung erbracht werden soll. Zudem sind Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben, um den Bieter kontaktieren zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt welche Angaben zum Bieter erforderlich sind; wobei für juristische Personen zusätzlich zu Name und Kontaktdaten weitere Angaben erforderlich sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 macht Vorgaben zur Gebotsmenge. Diese darf 5 Megawatt nicht unterschreiten. Dies dient dazu, die Kapazitätsreserve für die Übertragungsnetzbetreiber operativ gut handhabbar und möglichst wenig fehleranfällig zu gestalten. Kleine Anlagen, die in entsprechend größerer Zahl unter Vertrag genommen werden müssten, machen den Betrieb der Kapazitätsreserve deutlich komplexer und damit auch fehleranfälliger. So müssen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Aktivierung von Kapazitätsreserveanlagen die Auswirkungen auf die Netze prüfen. Zudem müssen sie geeignete Marktkraftwerke auswählen und zur Reduzierung ihrer Wirkleistungseinspeisung auffordern. Im Fall des Abrufs sind ebenfalls die Auswirkungen der Wirkleistungseinspeisung aus den Kapazitätsreserveanlagen und den wieder hochgeregelten Marktkraftwerken auf das Netz zu überprüfen. Je mehr kleinere Anlagen die Kapazitätsreserve bilden, desto mehr dieser Prüfungen haben die Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen.

Hinzu kommt, dass die Aktivierung und insbesondere der Abruf einer Vielzahl kleiner Anlagen nur vollautomatisch erfolgen können. Für eine solche Vollautomatisierung bedarf es entsprechender informationstechnischer Systeme („Abrufserver“). Diese müssen für das spezielle Produkt Kapazitätsreserve eigens entwickelt werden. Weder können sie fertig erworben werden, noch können gängige Systeme aus den Bereichen Regelleistung oder abschaltbare Lasten übertragen werden. Die Erfahrungen im Bereich Regelleistung und abschaltbare Lasten zeigen, dass die Einführung eines Abrufservers einige Jahre in Anspruch nimmt. Daher ist zunächst eine Mindestgebotsmenge von 5 Megawatt sinnvoll.

Diese kann für spätere Ausschreibungen nach unten angepasst werden, wenn die Automatisierung der Prozesse entsprechend vorangeschritten ist.

Darüber hinaus darf die Gebotsmenge jeweils nur aus einer Anlage erbracht werden. Die Bündelung mehrerer Anlagen ist mit Ausnahme von Konsortien nach § 15 unzulässig. Die Regelung dient zum einen dazu, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt zu vermeiden. Vermarktungs- und Rückkehrverbot lassen sich nur dann zuverlässig durchsetzen, wenn ein Gebot sich nur auf eindeutig eine Anlage bezieht. Die Bündelung mehrerer Anlagen ist in der Regel nur wenigen Bietern möglich, die dann Marktmacht ausüben und entsprechende Gebotsstrategien verfolgen könnten. Dies würde den Preis für die Kapazitätsreserve erhöhen. Schließlich ist die Regelung auch im Zusammenhang mit dem Zuschlagsverfahren nach § 18 zu sehen. Dieses soll möglichst einfach und transparent sein und zugleich nicht zu einer erheblichen Überschreitung der zu beschaffenden Reserveleistung führen. Daher werden auch bedingte Gebote ausgeschlossen. Blockweise Gebote erleichtern deutlich den Zuschlagsalgorithmus und senken das Risiko, dass die kontrahierte Menge den vorgesehenen Umfang der Kapazitätsreserve überschreitet.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht vor, dass der Gebotswert und die Gebotsmenge jeweils eine über den ganzen Erbringungszeitraum gleichbleibende Größe sein müssen. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit von Geboten sichergestellt.

Zu § 15 (Regeln für die Zusammenlegung)

Zu Absatz 1

In Abweichung vom Grundsatz, dass Anlagen nicht aggregiert werden dürfen, können regelbare Lasten gemeinsam anbieten. Die Regelung ist an die vergleichbare Vorgabe in der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) angelehnt. Hintergrund ist, dass es für regelbare Lasten sehr schwer wäre, die notwendige Verfügbarkeit und die Mindestgebotsgröße allein sicherzustellen. Um ihre Teilnahme an der Kapazitätsreserve dennoch grundsätzlich zu ermöglichen, dürfen sie daher auch als Konsortium mitbieten. Eine solche Ausnahme ist für Erzeugungsanlagen nicht erforderlich, weil diese die Mindestgebotsgröße und die Verfügbarkeit auch ohne Bildung eines Konsortiums sicherstellen können.

Zu Absatz 2

Die Größe eines Konsortiums ist auf 20 regelbare Lasten beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass angebotene Reserveleistung und im Konsortium gebundene Leistung stark auseinanderfallen, d.h. sehr viel potenziell flexibilisierbare Lasten für eine geringe Menge Reserveleistung gebunden sind und den Strommärkten daher nicht zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3

Die regelbaren Lasten eines Konsortiums müssen sich in der gleichen Regelzone befinden. Diese Vorgabe findet sich so auch in den Regelenergiemärkten. Sie ist erforderlich, weil die Anlagen eines Konsortiums einem separaten Kapazitätsreserve-Bilanzkreis nach § 25 Absatz 5 zugeordnet werden müssen, um sie hinreichend von den Strommärkten zu trennen. Bilanzkreise gibt es jeweils nur innerhalb der Regelzonen, nicht jedoch regelzonenübergreifend.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass alle Anlagen eines Konsortiums die Anforderungen nach dieser Verordnung selbst erfüllen müssen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorge-

sehen ist. So gilt zum Beispiel das Rückkehrverbot für jede regelbare Last einzeln und nicht nur für das Konsortium als Ganzes. Auch die Vorgabe nach § 9 Absatz 3 sowie die Meldung des geplanten Verbrauchs nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 gilt für jede regelbare Last separat.

Mit dieser Regelung wird verhindert, dass durch einfache Umbenennung von Konsortien oder Austausch einzelner Teilnehmer die Vorschriften zum Schutz der Strommärkte umgangen werden.

Zu § 16 (Beizufügende Nachweise und Erklärungen)

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 müssen Bieter eine Erklärung beifügen, dass es sich bei ihnen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Hiermit wird abgesichert, dass die Anlage nicht während des Erbringungszeitraums aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Bieters ausfällt und dass Zahlungen an den Bieter nicht gegen europarechtliche Vorgaben verstoßen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verlangt, dass Anlagen für den gesamten Erbringungszeitraum alle erforderlichen Genehmigungen aufweisen. Dies umfasst insbesondere die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die wasserrechtliche Genehmigung. Anlagen, die lediglich eine Genehmigung für den Notbetrieb nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) haben, weisen keine erforderliche Genehmigung in diesem Sinne auf.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfordert, dass Anlagen nachweisen an ein Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet angeschlossen zu sein. Dies ergibt sich aus den Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1. Zusätzlich muss der netztechnische Standort angegeben werden.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Bieter bestimmte Angaben machen, damit die Anlage eindeutig identifiziert werden kann. Diese Angaben umfassen den verwendeten Brennstoff (bei Erzeugungsanlagen), den Anschlussnetzbetreiber und soweit vorhanden die Identifikationsnummer bei der Bundesnetzagentur. Diese Angaben sind nicht ausschlaggebend dafür, welche Anlagen einen Zuschlag erhalten. Dies richtet sich nach § 18.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 muss für Anlagen, die nicht an das Übertragungsnetz sondern an ein Verteilnetz angeschlossen sind, eine Bescheinigung des Verteilnetzbetreibers beigefügt werden. Der Verteilnetzbetreiber muss darin bestätigen, dass der Einspeisung oder der Reduktion des Wirkleistungsbezugs aus der Kapazitätsreserveanlage keine Hindernisse im Verteilnetz entgegenstehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Kapazitätsreserveanlage im Ernstfall tatsächlich zur Verfügung steht und nicht aufgrund netzseitiger Restriktionen ausfällt. Der Verteilnetzbetreiber ist nach § 42 zur Mitwirkung verpflichtet.

Zu Nummer 6

Nummer 6 verlangt eine Erklärung darüber, dass die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 für die Dauer des Erbringungszeitraums vorliegen werden. Es ist also nicht erforderlich, dass alle Voraussetzungen bereits bei Gebotsabgabe vorliegen. Dies gibt Anlagenbetrei-

bern, die zunächst noch Nachrüstungen vornehmen müssen, um die Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen, die entsprechende Möglichkeit.

Zu Nummer 7

Nummer 7 sieht vor, dass Angaben zu den technischen Spezifikationen der Anlage gemacht werden. Diese können die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 übersteigen. Dies sollte den Übertragungsnetzbetreibern bekannt sein, damit sie es in ihrer Planung für die Anlagen berücksichtigen können. Diese Angaben sind nicht ausschlaggebend dafür, welche Anlagen einen Zuschlag erhalten. Dies richtet sich nach § 18.

Zu Nummer 8

Die Regelung sieht vor, dass juristische Personen einen Nachweis darüber beifügen müssen, dass die als Vertreter benannte natürliche Person tatsächlich bevollmächtigt ist, derartige Rechtsgeschäfte für die juristische Person abzuschließen. Dies kann unter anderem in Form einer Vollmacht oder in Form eines Auszugs aus dem Handelsregister erfolgen.

Zu § 17 (Prüfung und Ausschluss von Geboten und Bietern)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 öffnen die Übertragungsnetzbetreiber die Gebote erst nach dem Gebotstermin.

Zu Absatz 2

Die Übertragungsnetzbetreiber prüfen nach der Öffnung der Gebote zunächst, ob die Gebote zulässig sind. Dies dient dazu, unzulässige Gebote vom weiteren Verfahren auszuschließen und lediglich zulässige Gebote in das Zuschlagsverfahren nach § 18 einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann Gebote unzulässig und daher auszuschließen sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass Gebote auszuschließen sind, für welche die Erstsicherheit nicht geleistet wurde. In diesem Fall bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass der Bieter die Verpflichtungen aus der Kapazitätsreserve erfüllen kann oder will.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden Gebote ausgeschlossen, deren Gebotswert den Höchstwert überschreitet. Da ein Zuschlag nur bis zum Höchstwert erteilt werden kann, können solche Gebote nicht berücksichtigt werden und sind auszuschließen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt den Ausschluss von Geboten, die den Vorgaben des § 14 zuwiderlaufen. Damit wird die Einhaltung der Grundsätze des Beschaffungsverfahrens, unter anderem die verdeckte Gebotsabgabe und die Vergleichbarkeit der Gebote, sichergestellt.

Zu Nummer 4

Die Nummer 4 regelt den Fall, dass die Anforderungen an die Bildung eines Konsortiums nach § 15 nicht eingehalten worden sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn kein Konsortialführer benannt wird oder wenn dem Konsortium mehr als 20 separate Anlagen angehören. Auch Anlagen, die sich in verschiedenen Regelzonen befinden, führen zum Ausschluss des Gebotes.

Zu Nummer 5

Nummer 5 erfasst Fälle, in denen die beigefügten Nachweise und Erklärungen nicht den nach § 16 erforderlichen entsprechen. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass Anlagen, die technisch ungeeignet sind, oder Bieter, die nicht leistungsfähig sind, nicht am Zuschlagsverfahren teilnehmen. Insbesondere werden hier Gebote für Anlagen, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen, auszuschließen sein.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 sind nicht den Formatvorgaben entsprechende Gebote auszuschließen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet in Vorbereitung der Ausschreibung Formatvorgaben zu entwickeln.

Zu Nummer 7

Nummer 7 erfasst Gebote, die nicht den Anforderungen einer Festlegung der Bundesnetzagentur zur Gebotsabgabe entsprechen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 dürfen die Übertragungsnetzbetreiber Bieter insgesamt oder einzelne Gebote eines Bieters ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass es sich um ein missbräuchliches Gebot handelt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben für die Entscheidung über den Ausschluss eines Bieters die vergaberechtlichen Vorschriften zur Selbstreinigung wertend heranzuziehen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erlaubt den Ausschluss, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter falsche Angaben gemacht oder falsche Nachweise beigefügt hat. Dies kann sich aus der laufenden oder einer vorangegangenen Ausschreibung ergeben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht den Ausschluss vor, wenn die im Gebot bezeichnete Anlage voraussichtlich den Funktionstest nach § 29 Absatz 1 nicht erfolgreich durchlaufen wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erlaubt den Ausschluss bei möglichen Absprachen zwischen dem Bieter und anderen Bietern oder Dritten über die Gebotswerte oder Gebotsmengen der in der Ausschreibung abgegebenen Gebote. Die Absprache mit anderen Bietern oder Dritten kann das Ergebnis der Ausschreibung maßgeblich beeinflussen, zum Beispiel durch die vollständige oder teilweise Zurückhaltung von Kapazitäten oder direkten Absprachen über Preise. Dieses wettbewerbswidrige Verhalten soll – gegebenenfalls neben den allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Folgen – zum Ausschluss von der Ausschreibung führen. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind dabei nur potentielle Wettbewerber, die durch ihren Verzicht auf ein Gebot die Preisbildung und den Wettbewerb tatsächlich beeinflussen

können. Nicht hierunter fallen juristischer, technische oder ökonomische Berater des Bieters, die selbst nicht an der Kapazitätsreserveausschreibung teilnehmen können.

Zu § 18 (Zuschlag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Zuschlag unverzüglich nach dem Gebotstermin erteilen. Dies sorgt dafür, dass für alle Beteiligten zeitnah Planungssicherheit besteht und gegebenenfalls das Nachrückverfahren nach Absatz 6 innerhalb der Bindungsfrist nach § 13 durchgeführt werden kann. Die Vorschrift sieht hierzu vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Gebotstermin über die Zuschlagserteilung zu entscheiden haben. Dies bezieht sich nur auf die erstmalige Erteilung der Zuschläge, nicht auf das Nachrückverfahren nach Absatz 8. Mit der Frist soll das Beschaffungsverfahren beschleunigt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber können nur bei Vorliegen besonderer Umstände von der Frist abweichen.

Zu Absatz 2

Die erfolgreichen Bieter sind von ihrem Zuschlag unverzüglich zu informieren. Dies dient einer zügigen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und Information der Bieter, so dass diese sich entsprechend auf die Erbringung der Reserveleistung vorbereiten können.

Absatz 2 regelt zudem, dass erteilte Zuschläge nicht zurückgegeben werden dürfen. Eine Vertragsbeendigung ist nur nach § 23 möglich. Dies dient der Planbarkeit der Kapazitätsreserve für die Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft den Fall, dass die insgesamt angebotene Reserveleistung aus den zulässigen Geboten dem Umfang der zu bindenden Reserveleistung nicht überschreitet. Dann erteilen die Übertragungsnetzbetreiber jedem Gebot einen Zuschlag.

Zu Absatz 4

Überschreitet die insgesamt mit zulässigen Geboten angebotene Reserveleistung den ausgeschriebenen Umfang an Reserveleistung, bilden die Übertragungsnetzbetreiber eine Angebotskurve der Gebote. Das Verfahren hierfür ist in Absatz 5 und 6 geregelt.

Zu Absatz 5

Die Übertragungsnetzbetreiber sortieren die Gebote in aufsteigender Rangfolge, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert. Bei gleichem Gebotswert erhalten die Gebote mit der kleineren Gebotsmenge den Vorzug. Ist diese auch gleich und betreffen die gleichen Gebote Erzeugungsanlagen, entscheidet der höhere Wirkungsgrad. Indem der Anlage mit dem höheren Wirkungsgrad der Zuschlag erteilt wird, wird ein Beitrag zur Effizienz der Kapazitätsreserve geleistet. Zur Konkretisierung des Wirkungsgrads ist für bestehende Anlagen auf den Nettonutzungsgrad im Kalenderjahr vor der Gebotsabgabe abzustellen. Sollte auch der Wirkungsgrad gleich sein oder die Gebote mit gleichem Gebotswert und gleicher Gebotsmenge unterschiedliche Anlagentypen betreffen, fällt die Entscheidung durch das Los.

Zu Absatz 6

Die Übertragungsnetzbetreiber erteilen in der nach Absatz 5 bestimmten Rangfolge den Geboten einen Zuschlag bis die Zuschlagsgrenze erreicht ist, das heißt der zu bindende Umfang der Reserveleistung erreicht ist.

Um zu vermeiden, dass bei nur noch geringer zu beschaffender Reserveleistung ein Gebot bezuschlagt wird, mit dem die zu beschaffende Menge deutlich überschritten wird, enthält Absatz 6 zudem einen Schwankungsbereich. Sind bereits 95% der zu beschaffenden Menge – dies entspricht bei der Ausschreibung von 2000 MW einer Menge von 1900 MW – bezuschlagt, erteilen die Übertragungsnetzbetreiber keinen weiteren Zuschlag, wenn damit die ausgeschriebene Menge um mehr als 5% - dies entspricht im oben genannten Beispiel 2100 MW - überschritten würde. Damit wird insbesondere auch dem beihilferechtlichen Beschluss der Europäischen Kommission Rechnung getragen, die einen begrenzten Umfang der Kapazitätsreserve genehmigt hat.

Zu Absatz 7

Ein Bieter, welcher einen Zuschlag erhalten hat, muss spätestens am zehnten Werktag nach der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 leisten. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß geleistet worden ist, ist der geschlossene Vertrag nicht wirksam. Die Frist zur Stellung der Zweitsicherheit ist eine materielle Ausschlussfrist. Dies ist notwendig um die Ernsthaftigkeit des bezuschlagten Gebots abzusichern. Sind Verträge nach dieser Vorschrift unwirksam, führen die Übertragungsnetzbetreiber ein Nachrückverfahren mit den zuvor nicht bezuschlagten Geboten durch. Insoweit sind die Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden. Das stellt sicher, dass das Nachrückverfahren nach denselben Vorgaben wie das reguläre Zuschlagsverfahren abläuft.

Zu Absatz 8

Absatz 7 regelt den Fall, dass nicht ausreichend zulässige Gebote zur Deckung des benötigten Umfangs an Reserveleistung eingehen. In diesem Fall führen die Übertragungsnetzbetreiber eine Nachbeschaffung durch, um die fehlenden Mengen zu kontrahieren.

Zu § 19 (Nichtübertragbarkeit des Zuschlags; Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsreservevertrag)

Zu Absatz 1

Der nach § 18 erteilte Zuschlag ist an eine konkrete Anlage mit konkreten technischen Eigenschaften, einem bestimmten netztechnischen Standort und einer bestimmten angebotenen Leistung geknüpft. Entsprechend sieht Absatz 1 vor, dass der Zuschlag nicht übertragen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Rechte und Pflichten aus den nach § 22 geschlossenen Verträgen nur zusammen mit der Nutzungsberechtigung an der Anlage, einschließlich des Grundstücks, sowie aller erforderlichen Genehmigungen und Anlagenteile möglich ist. Ziel der Regelung ist, dass der Weiterbetrieb einer für die Kapazitätsreserve gebundenen Anlage auch bei rechtsgeschäftlichen Übertragungen gesichert ist und dass keine Unsicherheiten darüber entstehen, ob, in welchem Umfang und von wem die Anlage betrieben wird und wer Adressat der nach dieser Verordnung bestehenden Pflichten ist. Auch eine Besicherung mit Anlagen, die noch in den Strommärkten aktiv sind, ist nicht zulässig. Dies würde die strikte Trennung der Reserve von den Strommärkten konterkarieren und zudem in kritischen Situationen dem Strommarkt Kapazitäten entziehen.

Zu § 20 (Vergütung)

Zu Absatz 1

Die Vergütung für jede Anlage in der Kapazitätsreserve bestimmt sich nach dem Zuschlagswert. Dieser wird mit der Gebotsmenge multipliziert, woraus sich die jährliche Ver-

gütung ergibt. Darüber hinaus werden bestimmte Kosten gesondert erstattet. Dies ist in Absatz 4 geregelt.

Zu Absatz 2

Der Zuschlagswert bestimmt sich nach dem Einheitspreissystem. Alle Gebote, die einen Zuschlag erhalten, werden nach dem Gebotswert desjenigen bezuschlagten Gebots vergütet, das den höchsten Gebotswert aufweist. Jedes bezuschlagte Gebot erhält dann den gleichen Preis für die angebotene Leistung. Diese „Regel“ ist leicht nachvollziehbar für die Bieter; erwartet wird dadurch auch eine hohe Akzeptanz unter den Auktionsteilnehmern und der Öffentlichkeit. Ein Einheitspreisverfahren begünstigt auch eine einfache und möglichst effiziente Strategie zur Abgabe der Gebote. Ein Bieter wird demzufolge mit seinem Gebot einen Preis fordern, der seiner „wahren“ Preiserwartung zur Deckung seiner Kosten entspricht.

Bei einer Auktion mit verdeckten Geboten können als Preisregel grundsätzlich das Gebotspreissystem (pay-as-bid) oder das Einheitspreissystem (pay-as-cleared, uniform pricing) zum Einsatz kommen. Beim Gebotspreisverfahren erhalten die bezuschlagten Bieter eine Vergütung in der Höhe ihres Gebots, beim Einheitspreisverfahren erhalten alle bezuschlagten Gebote die gleiche Vergütung (Gebotswert des Gebots, mit dessen Bezuschlagung die Zuschlagsgrenze erreicht wird). Beide Verfahren haben Vor- und Nachteile. In der Abwägung werden die möglichen Effizienzvorteile eines Einheitspreisverfahrens jedoch als höher eingeschätzt als die damit verbundenen Risiken. Das pay-as-bid Verfahren kann zu Anreizen bei den Bietern führen, die die Bereitstellung der Reserveleistung insgesamt verteuern würde: Bieter würden versuchen den Gebotswert des teuersten Gebots, welches voraussichtlich einen Zuschlag erhält, abzuschätzen und nicht ihre tatsächlichen Kosten im Gebot offerieren. Dieses für den einzelnen Bieter rationale Verhalten kann dazu führen, dass Bieter bei Zuschlag finanziell überkompensiert werden. Zudem besteht das Risiko, dass Bieter mit eigentlich niedrigen Kosten sich hinsichtlich der Preisbildung der Wettbewerber verschätzen. Das heißt einen zu hohen Gebotswert des teuersten Gebots erwarten. Sie würden dann ein zu hohes Gebot abgeben, welches keine Chance auf Zuschlag hätte. Gleichzeitig würden konkurrierende Bieter, die zwar höhere Kosten aber eine bessere Gebotsstrategie verfolgt haben, einen Zuschlag erhalten.

Die Bestimmung des Zuschlagswerts ist Gegenstand der regelmäßigen Evaluierung der Kapazitätsreserve nach § 63 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Absatz 3

Der Absatz regelt, welche Kosten Teil der Vergütung sind und daher nicht gesondert erstattet werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die durch Ausschreibung ermittelte Vergütung alle Kosten abdeckt. Nur in Ausnahmefällen, die in den Folgeabsätzen gesondert geregelt sind, werden Kosten zusätzlich erstattet.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind bis zu 16 Einsätze pro Vertragsjahr in der Vergütung enthalten und dementsprechend von den Bietern einzupreisen. Diese Festlegung soll den Bietern eine Kalkulationsgrundlage für die Gebotserstellung bieten. Bieter sind nicht daran gebunden diese Anzahl von Einsätzen tatsächlich in den Gebotspreis einzukalkulieren, sondern können sich ihre eigenen Erwartungen über die Einsatzhäufigkeit der Kapazitätsreserve bilden. Eine gesonderte Kostenerstattung ist jedoch unabhängig von der Kalkulation des einzelnen Bieters erst am dem 17. Einsatz innerhalb eines Vertragsjahres vorgesehen.

Kommt es zu einem Einsatz mit Aktivierung und Abruf, ist dieser Vorgang als ein Einsatz im Sinne der Nummer 1 zu bewerten. Der Abruf der Reserveleistung muss hierbei für 12 Stunden möglich sein. Dies entspricht dem Peak-Zeitraum an der relevanten Strombörse

nach § 26 Absatz 1 und ist damit ein plausibler Zeitraum für mögliche Abrufe der Kapazitätsreserve.

Kommt es im Rahmen eines Einsatzes lediglich zur Aktivierung, nicht jedoch zum Abruf der Kapazitätsreserve, ist dies ebenfalls als ein Einsatz im Sinne der Nummer 1 zu bewerten.

Zu Nummer 2

Ebenfalls von der Vergütung abgedeckt ist der Funktionstest zu Beginn des Erbringungszeitraums. Er dient dazu die Fähigkeit zur Leistungserbringung nachzuweisen und kann von Bietern unproblematisch in das Gebot einkalkuliert werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht vor, dass Probeabrufe ebenfalls von der Vergütung abgedeckt sind. Probeabrufe finden ein- oder zweimal pro Vertragsjahr statt. Ein Einsatz nach Nummer 1 verringert die Anzahl der Probeabrufe um einen. Käme die Kapazitätsreserve also zweimal in einem Vertragsjahr zum Einsatz, würden die Übertragungsnetzbetreiber keine Probeabrufe mehr durchführen, da mit dem Einsatz im Ernstfall die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Anlage ausreichend nachgewiesen ist.

Zu Nummer 4

Schließlich sieht Nummer 4 vor, dass auch Nachbesserungen bereits durch die Vergütung abgegolten sind. Nachbesserungen liegen im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers und sind daher von ihm zu tragen. Eine gesonderte Kostenerstattung würde hier falsche Anreize setzen.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Gesondert nach Anfall erstattet werden Kosten für Einsätze im Rahmen der Netzreserve, Kosten für besondere technische Anforderungen aus Netzreserve sowie Kosten für Einsätze im Rahmen der Kapazitätsreserve welche die nach Absatz 3 Nummer 1 vergütete Anzahl überschreiten. Hintergrund der Regelung ist, dass insbesondere im Rahmen der Netzreserve die Anzahl der Einsätze und damit auch der Verbrauch an Brennstoffen etc. nur sehr schwer zu kalkulieren sind und daher kaum in die Gebotserstellung einkalkuliert werden können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass die Kosten für die Schwarzstartfähigkeit einer Anlage gesondert erstattet werden, wenn die Schwarzstartfähigkeit auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber aufrechterhalten wird. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem jeweiligen Schwarzstartkonzept des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Regelzone die Anlage belegen ist.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift sieht vor, dass die Kosten dafür, dass die Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung hergestellt oder aufrechterhalten wird, ebenfalls ersetzt werden. Dies jedoch nur, wenn und soweit die Übertragungsnetzbetreiber dies anfordern.

Zu Nummer 4

Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen haben die Anlage nach § 25 Absatz 5 in einem separaten Bilanzkreis zu führen. Hierfür entstehen Kosten und eventuell Erlöse im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung. Diese Kosten sind für den Betreiber kaum zu prognostizieren und können daher nicht in das Gebot eingepreist werden. Sie werden daher gesondert erstattet. Erlöse sind an die Übertragungsnetzbetreiber herauszugeben.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, welche Kostenarten gesondert erstattet werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für eine solche Erstattung nach Absatz 4 vorliegen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die gesonderte Kostenerstattung umfasst insbesondere Brennstoffkosten, Kosten für Emissionszertifikate und sonstige verbrauchsabhängige Hilfsstoffe. Im Falle von Speichern kann dies die Kosten für die Nachbefüllung des Speichers umfassen. Im Falle der Bereitstellung von Blindleistung kann es auch die Kosten für den Bezug von Wirkleistung umfassen. Ebenfalls nach dieser Vorschrift gesondert zu erstatten sind Kosten aufgrund Änderungen des Betriebszustands auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, die für mögliche Einsätze in der Netzreserve erforderlich sind.

Für regelbare Lasten werden die Kosten erstattet, die durch die Abschaltung entstehen einschließlich entgangener Erlöse aufgrund von Produktionsausfällen. Die Nachweispflicht liegt hierbei beim Anlagenbetreiber.

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen bei der Erstattung der Kosten eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vor. Beschafft der Anlagenbetreiber zum Beispiel Brennstoffe oder Dienstleistungen, müssen die Kosten hierfür einem wettbewerblichen Ergebnis entsprechen. Für darüber hinausgehende Kosten können die Übertragungsnetzbetreiber die Erstattung verweigern. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass überteuerte Beschaffungskosten der Anlagenbetreiber zu erstatten sind. Der Nachweis, dass es sich um einen wettbewerblichen Preis handelt, obliegt dem Anlagenbetreiber.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erlaubt es den Übertragungsnetzbetreibern Abrechnungsschlüssel vorzusehen, um die insgesamt angefallenen variablen Instandhaltungskosten den verschiedenen Einsatzzwecken zuzuordnen. Einsatzzwecke in diesem Sinne sind Einsätze für die Kapazitätsreserve bis zum 16. Einsatz, Einsätze für die Kapazitätsreserve ab dem 16. Einsatz und Einsätze für die Netzreserve. Diese Abgrenzung ist erforderlich, da eine eindeutige Zuordnung variabler Instandhaltungskosten auf einzelne Einsätze der Anlage nur bedingt möglich ist. So kann ein Schadensereignis oder Wartungsbedarf zwar durch einen Netzreserveeinsatz verursacht werden, aber erst während eines Kapazitätsreserveeinsatzes offenkundig werden.

Die Norm sieht beispielhaft eine mögliche Schlüsselung vor. Die Übertragungsnetzbetreiber können in den Standardbedingungen auch einen anderen Schlüssel vorsehen.

Zu Absatz 7

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass betriebsunabhängige Kosten nicht gesondert erstattungsfähig sind. Betriebsunabhängig sind die Kosten, die allein für die Vorhaltung der Anlage anfallen und damit nicht durch Einsätze im Rahmen der Netzreserve oder durch Einsätze im Rahmen der Kapazitätsreserve verursacht sind. So können bestimmte Wartungsmaßnahmen und Überprüfungen unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlage erforderlich sein (fixe Instandhaltungskosten), Personal für den Betrieb der Anlage ist ebenfalls unabhängig von den Einsätzen vorzuhalten. Auch müssen Gastransportkapazitäten oder eine Brennstofflagerinfrastruktur bereits für die Erbringung der Leis-

tung als Anlage in der Kapazitätsreserve vorgehalten werden und sind über die Vergütung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 abgegolten und nicht gesondert zu erstatten.

Nicht erstattet werden zudem Schäden an Anlagen durch den Anfahr- oder Abschaltvorgang. Schäden aufgrund fahrlässigen Fehlverhaltens der Übertragungsnetzbetreiber sind über die allgemeinen Normen zum Schadenersatz geltend zu machen.

Zu § 21 (Teilnahme von Anlagen der Netzreserve)

Die Vorschrift trifft Sonderregelungen für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens bereits für die Netzreserve verpflichtet sind. Damit sind Anlagen erfasst, die ihre Stilllegung nach § 13b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt haben und von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 13b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als systemrelevant eingestuft worden sind, so dass ihre Stilllegung unterbleiben muss.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 dürfen die Betreiber dieser Anlagen in der Ausschreibung ein Gebot für die Anlagen abgeben, sofern diese alle Anforderungen erfüllen. Ist das Gebot erfolgreich, richtet sich die Vergütung der Anlage nur noch nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der Anspruch auf Vergütung nach § 13c des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach der Netzreserveverordnung erlischt. Eine Kostenerstattung für bestimmte Kosten, die durch die Netzreserve entstehen, ist in § 20 Absatz 4 Nummer 1 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass vom Wechsel der Anlage in die Kapazitätsreserve die Verpflichtung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Einspeisung für Zwecke der Netzreserve anzupassen nicht berührt wird. Insbesondere muss die Anlage weiterhin mit der vollen vorher zur Verfügung stehenden Leistung für die Netzreserve angefordert werden können, auch wenn die Kapazitätsreserve nur eine geringere Reserveleistung angeboten wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber und die Betreiber der Anlagen, bestehende Verträge im Rahmen der Netzreserve entsprechend den Vorgaben von Absatz 1 und 2 anzupassen. Dies betrifft insbesondere das Ruhen der Kostenerstattungsregeln, da Anlagen in der Kapazitätsreserve allein nach den Regelungen in dieser Verordnung vergütet werden. Gleichzeitig bleiben die konkret vereinbarten Einsatzparameter für Einsätze in der Netzreserve bestehen, da insoweit die hier vorliegende Verordnung keine Regelungen trifft.

Zu § 22 (Vertragsschluss, Bestehen des Vergütungsanspruchs)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass mit dem Zuschlag und der Leistung der Zweitsicherheit ein Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und dem Betreiber der Anlage zustande kommt. Vertragspartner ist jeweils der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die betreffende Anlage an das Netz angeschlossen ist. Mit dieser Vorgabe wird ein Schuldverhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber begründet. Die Inhalte des Vertrags haben die Übertragungsnetzbetreiber mit der Bekanntmachung der Ausschreibung in Form der Standardbedingungen zu veröffentlichen. Rechte und Pflichten aus dem Schuldverhältnis können im Falle von Streitigkeiten auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Zahlungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber erst mit dem Beginn des Erbringungszeitraums bestehen. Es sind keine Vorabzahlungen im Zeitraum zwischen Erteilung des Zuschlags und Beginn des Erfüllungszeitraums zu leisten.

Zu § 23 (Beendigung des Vertrages)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Beendigung des Vertrags ausschließlich bei Vorliegen eines Grundes nach Absatz 2 möglich ist. Das bedeutet, dass die Anlagenbetreiber, deren Anlagen in der Kapazitätsreserve gebunden sind, den Vertrag nicht vorzeitig auflösen können. Davon unberührt bleibt ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das eine Kündigung aus wichtigem Grund erlaubt.

Der Anlagenbetreiber darf sich außerhalb der Kündigung aus wichtigem Grund nicht vom Vertrag lösen, weil anderenfalls der Zweck der Kapazitätsreserve gefährdet wäre. So könnte sich der Anlagenbetreiber zum Beispiel wegen eines Defekt seiner Anlage möglicherweise auf § 313 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen. Derartige Risiken sollen aber beim Anlagenbetreiber liegen und nicht dazu führen können, dass sich die kontrahierte Reserveleistung durch Rücktritt reduziert. Die Kapazitätsreserve dient der Versorgungssicherheit. Sie ist daher darauf angewiesen, dass die Anlagenbetreiber ihre Pflichten erfüllen und sich nur unter ganz engen Bedingungen vom Vertrag lösen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Vertrag durch Rücktritt beenden können, wenn ein Rücktrittsgrund vorliegt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen Anreiz den Vertrag nur dann aufzulösen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Sie sind letztlich dafür verantwortlich, dass das Instrument Kapazitätsreserve im Ernstfall funktioniert und in vollem Umfang zur Verfügung steht.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 liegt ein Rücktrittsgrund vor, wenn die Kapazitätsreserveanlage den Funktionstest nach § 29 nicht besteht und ihn auch innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Erbringungszeitraums nicht erfolgreich nachholt. In diesem Fall ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Anlage ungeeignet ist die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen und dies auch nicht durch Nachbesserung behoben werden kann. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen. Insbesondere wenn absehbar ist, dass die Anlage den Funktionstest in näherer Zukunft erfolgreich absolvieren wird, kann ein Zuwarten sinnvoller sein als eine Nachbeschaffung nach § 24.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht einen Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Nachbesserung nach § 31 nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt. Auch in diesem Fall ist die Anlage ungeeignet die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt schließlich die Fälle, in denen eine Kapazitätsreserveanlage einen nicht behebbaren Defekt erleidet und deshalb dauerhaft nicht mehr geeignet ist die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. In Einzelfällen kann die Frage, ob die Eignung dauerhaft nicht mehr gegeben ist, von einer Prognoseentscheidung abhängig sein. Hier kann

die Dauer einer grundsätzlich möglichen Reparatur eine Rolle spielen und der Zeitpunkt, zu welchem der Defekt auftritt.

Zu Nummer 4

Neben den speziellen Rücktrittsgründen nach den Nummern 1 bis 3 sieht die Nummer 4 die Möglichkeit für die Übertragungsnetzbetreiber vor, nach den allgemeinen Regelungen des § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Vertrag zurückzutreten. Diese Regelung fungiert somit als Auffangtatbestand für sonstige Pflichtverletzungen des Anlagenbetreibers.

Zu § 24 (Nachbeschaffung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht eine Nachbeschaffung vor, wenn die Bundesnetzagentur im Rahmen des Monitorings eine Anpassung der Größe der Kapazitätsreserve festlegt und diese Anpassung nicht innerhalb der regulären Ausschreibungstermine nach § 8 umgesetzt werden kann. Hierdurch wird insbesondere für zeitlich dringenden Reservebedarf die Möglichkeit eröffnet, diesen so schnell wie möglich im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zu beschaffen. Ein Zuwarten bis zum nächsten regulären Ausschreibungstermin wäre, da die Reserve eine Versorgungssicherheitsfunktion erfüllt, nicht sinnvoll.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Nachbeschaffung vor, wenn es aufgrund von Vertragsbeendigungen nach § 23 für die Erfüllung der Reservefunktion erforderlich ist. Solche Vertragsbeendigungen finden naturgemäß während des Erbringungszeitraums statt. Sie führen dazu, dass die noch gebundene Reserveleistung das vorgesehene Niveau unterschreitet. Diese Lücke muss wegen der Versorgungssicherheitsfunktion der Reserve so schnell wie möglich geschlossen werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erlaubt schließlich die Nachbeschaffung, wenn in den Ausschreibungen nicht genug Reserveleistung gebunden werden kann, um den ausgeschriebenen Bedarf zu decken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für die Nachbeschaffung die Vorschriften zum Beschaffungsverfahren entsprechend anzuwenden sind. Dabei kann aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit von den vorgesehenen Fristen abgewichen werden. Da die Nachbeschaffung außerhalb des regulären Turnus stattfindet, sollen die geschlossenen Verträge abweichend von § 8 nur eine Laufzeit bis zum Beginn des jeweils nächsten Erbringungszeitraums haben. Auf diese Weise kann für den jeweils nächsten Erbringungszeitraum wieder auf das reguläre Verfahren zurückgegriffen werden. Da sich eine nicht vollständige Beschaffung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 auch daraus ergeben kann, dass Bieter die Zweitsicherheit nicht fristgemäß hinterlegen, findet die Nachbeschaffung erst nach Ablauf der Frist statt.

Kann auch in diesem Verfahren die erforderlichen Reserveleistung nicht gebunden werden, verbleibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit nach § 13a Absatz 1 und §§ 13b, 13c des Energiewirtschaftsgesetzes vorzugehen, um Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können Maßnahmen ergriffen werden, um die benötigte Reserveleistung anderweitig sicherzustellen. Dies können Untersagungen nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes sein und als ultima ratio die Beschaffung von Netzbetriebsmitteln, welche die nicht kontrahierte Reserveleistung zeitweise ersetzen. Die Bundesnetzagentur entscheidet über diese Maßnahmen, die von den Übertragungsnetzbetreibern durchzuführen sind. Sie kann sich hierbei auf Analysen der Übertragungsnetzbetreiber stützen.

Zu Teil 3 (Einsatz der Kapazitätsreserve)

Zu § 25 (Grundsätze)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 und 2 setzen die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserveanlagen als Systemdienstleistung ein. Das bedeutet, dass zunächst alle Geschäfte an den Strommärkten abgewartet werden. Nur ein nach Abschluss dieser Geschäfte noch verbleibendes Defizit zwischen Entnahme und Einspeisung gleichen die Übertragungsnetzbetreiber – sofern die Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Regelenergie und abschaltbare Lasten, nicht genügen – durch die Einspeisung aus Kapazitätsreserveanlagen aus. Auf diese Weise wird zunächst den Marktakteuren die Möglichkeit gegeben, auf Knappheitssituationen mit zusätzlichem Angebot oder einer Reduktion der Nachfrage zu reagieren. Insoweit ist die Kapazitätsreserve ein letztes Mittel bevor die Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ergreifen müssten. Auch für die Übertragungsnetzbetreiber gilt das Vermarktungsverbot. Sie dürfen Strommengen, die bei Aktivierung und Einsatz der Kapazitätsreserve erzeugt werden, nicht vermarkten. Dies dient dazu, die Marktsignale nicht zu beeinträchtigen.

Zu Absatz 2

Es wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Marktteilnehmer auf geeignete Art und Weise unverzüglich über die Aktivierung und den Abruf der Reserve zu informieren. Details des Prozesses bestimmen die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Marktteilnehmer sind unter anderem Stromerzeuger und Stromlieferanten sowie Betreiber abschaltbarer Lasten und Speicher. Die Vorgabe sorgt dafür, dass alle Marktakteure so schnell wie möglich über ein erwartetes Kapazitätsdefizit informiert sind und soweit möglich Gegenmaßnahmen ergreifen können. Diese können sowohl in der Mobilisierung zusätzlicher Erzeugung als auch im freiwilligen Lastverzicht liegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass Kapazitätsreserveanlagen auch auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber einspeisen, soweit sie sich an für den Einsatz als Netzreserve geeigneten Standorten befinden. Diese Regelung stellt eine größtmögliche Verzahnung der Kapazitätsreserve und der Netzreserve sicher. Für die Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber gelten die Vorgaben des § 7 der Netzreserveverordnung, insbesondere die Nachrangigkeit zu anderen Maßnahmen. Es ist für die Anforderung nach § 25 in Verbindung mit § 7 der Netzreserveverordnung nicht erforderlich, dass die Kapazitätsreserveanlagen zuvor als systemrelevant eingestuft worden sind. Die Vergütung und Kostenerstattung für Einspeisungen nach dieser Norm bestimmen sich allein nach § 20 dieser Verordnung.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt klar, dass alle Kapazitätsreserveanlagen und die beim Einsatz entstehenden Strommengen in einem separaten Bilanzkreis des Betreibers geführt werden. Dies stellt sicher, dass keine Anreize für den Betreiber bestehen, entgegen des Vermarktungsverbots die Strommengen an den Strommärkten zu platzieren. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Bilanzkreises werden nach § 20 Absatz 4 Nummer 4 gesondert erstattet.

Zu § 26 (Aktivierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Indikatoren fest, bei deren Eintreten die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserve aktivieren. Bei der Aktivierung berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber die Anfahrzeiten der Anlagen. Die Aktivierung muss daher nicht unverzüglich nach Erfüllung eines der Kriterien erfolgen. Sie soll jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass ein ausreichender zeitlicher Puffer für mögliche Verzögerungen beim Starten der Anlagen besteht und damit sichergestellt ist, dass die vollständige Reserveleistung zum notwendigen Zeitpunkt verfügbar ist. Zudem sollen die Anlagen nur dann aktiviert werden, wenn sie aufgrund ihrer Anfahrzeiten noch mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu Behebung eines Leistungsbilanzdefizites beitragen können.

Mit Strombörse ist der Handelsplatz gemeint, dessen Ergebnisse für das Marktgebiet Deutschland für den vortägigen börslichen Handel und für den untertägigen Handel maßgeblich sind. Dies ist die Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat. Die Definition ist angelehnt an § 3 Nummer 43a des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht die Aktivierung vor, wenn bei der letzten Auktion des vortägigen Handels an der Strombörse keine Markträumung stattfindet. In diesem Fall ist es hinreichend wahrscheinlich, dass am nächsten Tag für die Stunden, für die es keine Markträumung gab, auch ein physisches Kapazitätsdefizit auftritt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht die Aktivierung vor, wenn bei der Eröffnungsauktion des untertägigen Börsenhandels keine Markträumung stattfindet. Die Eröffnungsauktion des untertägigen Börsenhandels findet am Vortag, nach dem Abschluss des vortäglichen Handels statt. Finden im Rahmen der Eröffnungsauktion mehrere Durchgänge statt, ist auf die letzte der Auktionen abzustellen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 erfolgt die Aktivierung, wenn im kontinuierlichen untertägigen Börsenhandel für eine Fahrplanviertelstunde offene Kaufgebote in Höhe des technischen Preislimits eingestellt sind, die nicht innerhalb einer Stunde vollständig erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich alle Kapazitätsreserveanlagen aktivieren. Damit wird sichergestellt, dass eventuelle Leistungsbilanzdefizite tatsächlich behoben werden können. Ausnahmsweise können die Übertragungsnetzbetreiber weniger Kapazitätsreserveanlagen aktivieren, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu erhalten. Sie legen

hierfür eigene Prognosen zugrunde. Im Falle einer nur teilweisen Aktivierung müssen die Übertragungsnetzbetreiber die entsprechenden Anlagen auswählen. Hierfür ist zunächst die technische Eignung zugrunde zu legen. Gleich geeignete Anlagen werden danach ausgewählt, wer die Reserveleistung am günstigsten zur Verfügung stellen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umgang mit den bei der Aktivierung der Kapazitätsreserve entstehenden Strommengen. Diese sind gemäß § 25 Absatz 5 in einem separaten Bilanzkreis zu führen dürfen nicht an den Strommärkten veräußert werden. Sie werden daher in der Leistungsbilanz dadurch ausgeglichen, dass die Übertragungsnetzbetreiber in den Strommärkten aktive Anlagen auffordern, ihre Wirkleistungseinspeisung in entsprechendem Umfang abzusenken. Dies erfolgt über die üblichen bei den Übertragungsnetzbetreibern etablierten Redispatchprozesse. Die Betreiber von Anlagen, deren Einspeisung gesenkt wird, erhalten daher aus ihren Vereinbarungen mit den Abnehmern des in der Anlage produzierten Strom die vereinbarte Vergütung. Sie müssen den Übertragungsnetzbetreibern lediglich die ersparten Aufwendungen auszahlen. Zudem erhalten die betroffenen Kraftwerke eine fahrplanmäßige Kompensation für die weniger eingespeisten Strommengen. Bei der Auswahl der betreffenden Anlagen gehen die Übertragungsnetzbetreiber vorrangig nach technischen Kriterien vor. Unter technisch gleich geeigneten Anlagen wählen sie nach ökonomischen Kriterien aus. Sie haben bei der Auswahl zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erzeugung aus den in Betracht kommenden Anlagen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder gekoppelter Produktionsprozesse nicht disponibel ist. Die Regelung ist entsprechend auf nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und §§ 29 bis 31 entstehende Strommengen anzuwenden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass im Falle von Notsituationen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kapazitätsreserve auch ohne Vorliegen der Indikatoren nach Absatz 1 aktiviert werden kann.

Zu § 27 (Abruf)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verhältnis zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Demnach ist deren Abruf vorrangig vor dem Abruf der Kapazitätsreserve im Sinne von § 2 Nummer 1. Dies ist insbesondere für das Verhältnis zur Regelenergie notwendig, um die Märkte für Regelenergie, auf denen auch Arbeitspreise geboten werden und das Gebotsverhalten beeinflussen, nicht zu beeinträchtigen. Damit wird zudem dem Charakter der Kapazitätsreserve als ultima ratio zur Vermeidung von unfreiwilligen Lastabschaltungen und sonstigen Notfallmaßnahmen Genüge getan.

Der Abruf kann bereits vor der Ausschöpfung der verfügbaren Regelenergie erfolgen, wenn dies für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich ist. Maßstab für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist die ex ante Perspektive des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers. Von einer Erforderlichkeit ist regelmäßig dann auszugehen, wenn 100 Prozent der den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung stehenden positiven Minutenreserveleistung und 60 Prozent der positiven Sekundärregelleistung angefordert sind. Für sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes muss jederzeit ausreichend schnelle Regelenergie zur Verfügung stehen. Dies orientiert sich an den gegenwärtigen Einsatzregeln der Übertragungsnetzbetreiber für die Ablösung von Sekundärregelleistung durch Minutenreserveleistung. Der Abruf kann auch unmittelbar nach der Aktivierung erfolgen.

Eine Reduzierung der zu beschaffenden Regelenergie ist mit dieser Regelung nicht verbunden und den Übertragungsnetzbetreibern nicht gestattet, wie § 5 Absatz 1 ausdrücklich klarstellt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass zwischen zwei Abrufen mindestens sechs Stunden Pause liegen müssen. Dies ist vor allem für regelbare Lasten für die Planung der Produktionsprozesse nach Abschaltvorgang wichtig, kann aber auch von schnell startenden Erzeugungsanlagen genutzt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass im Falle von Notsituationen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kapazitätsreserveanlagen auch abgerufen werden können, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Datenaustausch zwischen Kapazitätsreserveanlage und Übertragungsnetzbetreiber entsprechend den Vorgaben desjenigen Übertragungsnetzbetreibers erfolgt, in dessen Regelzone die Anlage belegen ist.

Zu § 28 (Verfügbarkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 präzisiert, dass eine Kapazitätsreserveanlage grundsätzlich das ganze Vertragsjahr mit der vollständigen Reserveleistung zur Verfügung stehen muss. Die Reserveleistung muss zudem stets die Teilnahmevoraussetzungen des § 9 erfüllen. Ausnahmen sind in den Absätzen 2 und 3 vorgesehen und unterliegen bestimmten Voraussetzungen.

Zu Absatz 2

Nach vorheriger Anzeige beim jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber können technisch notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an der Anlage durchgeführt werden, ohne dass gegen die Vorgabe des Absatz 1 verstoßen wird. Die Instandhaltungsmaßnahmen sind auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers zu verschieben wenn und soweit dies für die Anlage rechtlich und technisch möglich und für die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserve erforderlich ist. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Reserveleistung in möglichen kritischen Situationen tatsächlich zur Verfügung steht und die Übertragungsnetzbetreiber Nichtverfügbarkeiten in ihre Planung einstellen können.

Geplante Nichtverfügbarkeiten müssen den Übertragungsnetzbetreibern zum 31. Juli eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr angezeigt werden. Hintergrund ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach diesem Datum ihre Jahresplanung für das Folgejahr finalisieren, in welche auch Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken einfließen.

Für ungeplante Nichtverfügbarkeiten gilt Folgendes: Tritt nach dem 31. Juli des jeweiligen kurzfristig die Notwendigkeit für eine Instandhaltungsmaßnahme auf oder erlangt der Anlagenbetreiber ohne eigenes Verschulden erst nach dem 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres Kenntnis von der Notwendigkeit einer Instandhaltungsmaßnahme, hat die Anzeige unverzüglich nach Kenntnis des Betreibers zu erfolgen.

Nicht als Nichtverfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten fehlgeschlagene Funktionstests oder Probeabrufe.

Zu Absatz 3

Die Nichtverfügbarkeiten nach Absatz 2 sind unter Einhaltung von zwei Voraussetzungen zulässig: Zum einen darf die Zeit der Nichtverfügbarkeit drei Monate pro Vertragsjahr nicht überschreiten. Mehrere Nichtverfügbarkeiten werden addiert, das bedeutet insgesamt muss die Anlage neun Monate pro Vertragsjahr zur Verfügung stehen. Zum anderen muss die Nichtverfügbarkeit fristgemäß nach Absatz 2 mitgeteilt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt der Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers bestehen. Zudem sind während fristgerecht angemeldeter Nichtverfügbarkeiten keine Aktivierungen, Abrufe oder Probeabrufe seitens der Übertragungsnetzbetreiber gestattet.

Zu § 29 (Funktionstest)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine Prüfung der Übertragungsnetzbetreiber vor, ob die Kapazitätsreserveanlage den Anforderungen nach § 9 entspricht. Diese Prüfung erfolgt für jede Kapazitätsreserveanlage durch den jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber. Dieser muss die vollständige Reserveleistung für eine Dauer von bis zu zwölf Stunden abrufen.

Zusätzlich können die Übertragungsnetzbetreiber die Angaben des Anlagenbetreibers nach § 16 Nummer 7 überprüfen. Hintergrund ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber diese Angaben ihrer Entscheidung über die Aktivierung nach § 26 zugrunde legen. Hierfür müssen sie sicher sein, dass zum Beispiel die angegebenen Mindestanfahrzeit auch tatsächlich eingehalten werden kann. Die Nichteinhaltung dieser Angaben wird nicht mit einer Vertragsstrafe nach § 35 belegt soweit es sich nicht gleichzeitig um Anforderungen nach § 9 handelt.

Zu Absatz 2

Der Funktionstest findet unmittelbar vor Beginn des Erbringungszeitraums statt. Zeitraum hierfür ist der dem Beginn des Erbringungszeitraums vorangehende Monat. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen mit Beginn des Erbringungszeitraums wissen, ob die Anlage wie vertraglich vereinbart verfügbar ist. Daher ist ein Funktionstest erforderlich. Der Zeitpunkt des Funktionstests ist mit dem Betreiber der Kapazitätsreserveanlage abzustimmen, da die Anlage gegebenenfalls noch aus der Konservierung geholt werden muss oder andere vorbereitende Arbeiten erforderlich sind.

Zu Absatz 3

Besteht eine Kapazitätsreserveanlage den Funktionstest nicht, kann dies auch aus nichtvorhersehbaren Ausfällen der Anlage oder von Anlagenteilen resultieren, die nicht immer vermeidbar sind. Ebenso wie beim Probeabruf gibt es daher eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Diese erfolgt durch Wiederholung des Funktionstests auf Verlangen des Betreibers. Der Betreiber hat für sechs Monate ab Beginn des Erbringungszeitraums den Anspruch auf Wiederholung des Funktionstests.

Zu § 30 (Probeabrufe, Testfahrten)

Zu Absatz 1

Um während der Vertragsdauer die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlagen sicherzustellen, führen die Übertragungsnetzbetreiber mindestens einmal, höchstens jedoch zweimal pro Vertragsjahr Probeabrufe durch. Die Kosten für die Probeabrufe sind Teil der Vergütung nach § 20 Absatz 3 und werden nicht gesondert erstattet.

Die Probeabrufe finden unangekündigt statt, frühestens jedoch nachdem die Kapazitätsreserveanlage einen Funktionstest nach § 29 erfolgreich absolviert hat. Wurde der Funkti-

onstest nur mit einer Teilmenge erfolgreich absolviert, können für diese Teilmenge Probeabrufe stattfinden. Die Anlage muss für den Probeabruf für eine Dauer von bis zu zwölf Stunden mit der vollen Reserveleistung zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Peak-Zeitraum an der relevanten Strombörse nach § 26 Absatz 1 und ist damit ein hinreichend langer Testzeitraum, um übliche Zeitfenster mit hoher Last abzudecken. Die Übertragungsnetzbetreiber können weitere Anforderungen an die Durchführung der Probeabrufe bestimmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht vor, dass sich Anzahl der Probeabrufe für jeden Einsatz im Rahmen der Kapazitätsreserve um einen Probeabruf reduziert, wenn der Einsatz der vertraglich vereinbarten Leistung entsprochen hat. Hierdurch wurde die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Anlage ausreichend nachgewiesen, so dass ein Probeabruf entbehrlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen Testfahrten mit der Kapazitätsreserveanlage durchführen dürfen. Diese müssen dazu dienen, die Anlagenverfügbarkeit aufrecht zu erhalten. Die Testfahrten können aus technischen Gründen erforderlich sein, zum Beispiel um eine Konservierung von Anlagenkomponenten zu vermeiden. Nur so kann die ständige Anfahrbereitschaft der Anlage gewährleistet werden, da konservierte Anlagen die Anforderungen an die Anfahrzeit nicht erfüllen können. Konservierungsmaßnahmen müssen aus technischen Gründen nach längerem Stillstand der Anlage ergriffen werden, unter anderem um Korrosion von Anlagenkomponenten vorzubeugen. Der Konservierungsbedarf kann durch regelmäßiges Durchführen von Starts der Anlage vermieden werden. Basierend auf Erfahrungswerten der Übertragungsnetzbetreiber im Bereich Netzreserve sind Start und Betrieb der Anlage nach einer Stillstandzeit von 5 bis 8 Wochen notwendig. Die Testfahrten sind mit den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen, der eine Verschiebung verlangen kann, soweit dies für die Anlage rechtlich und technisch möglich und für die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserve erforderlich ist. Die Testfahrten sind zudem im Fall von Anlagen im Verteilernetz dem Verteilernetzbetreiber vorher mitzuteilen. Die Testfahrten werden nicht auf die Probeabrufe angerechnet, da sie mit Vorbereitungszeit und auf Veranlassung des Anlagenbetreibers stattfinden und nicht zwingend die Anforderungen eines Probeabrufs erfüllen. Gegebenenfalls kann der Anlagenbetreiber jedoch Testfahrten einsparen, wenn es zu Probeabrufen der Anlage gekommen ist.

Zu § 31 (Nachbesserung)

Zu Absatz 1

Ist eine Kapazitätsreserveanlage im Fall der Aktivierung oder des Abrufs nicht verfügbar, muss der Betreiber nachbessern, indem er gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern nachweist, dass die Anlage die vertraglich vereinbarte Leistung erbringen kann. So wird sichergestellt, dass es sich bei der Nichtverfügbarkeit um einen einmaligen Fehler und nicht um die dauerhafte Funktionsunfähigkeit der Anlage handelt. Die Nachbesserung ist auch bei fehlgeschlagenen Probeabrufen möglich und erforderlich.

Zu Absatz 2

Der Nachweis der erfolgten Nachbesserung muss über einen Funktionstest entsprechend § 29 Absatz 1 erbracht werden. Bis der Nachweis erfolgt ist, dürfen die Übertragungsnetzbetreiber keine weiteren Abrufe oder Probeabrufe durchführen. Hat eine Anlage einen Funktionstest mit einer Teilmenge erfolgreich durchlaufen, dürfen für diese Teilmenge Aktivierungen, Abrufe und Probeabrufe stattfinden. Dies ist kongruent dazu, dass für diese Teilmenge Vergütung gezahlt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass sechs Monate als angemessene Frist zur Nachbesserung gelten. Die Frist läuft ab der Nichtverfügbarkeit im Sinne des Absatz 1. In einem Zeitraum von sechs Monaten sind auch größere Reparaturen, soweit erforderlich, durchführbar. Bis die Nachbesserung erfolgt ist, besteht kein Vergütungsanspruch. Dieser entfällt für den Zeitraum bis zur Nachbesserung.

Zu Teil 4 (Abrechnung)

Zu § 32 (Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die im Ausschreibungsverfahren ermittelte Vergütung in monatlichen Teilbeträgen zum zehnten Werktag für den jeweils vorangegangenen Monat zu zahlen ist. Dies führt zu einem stetigen Zahlungsstrom, der gleichzeitig die Liquidität der Übertragungsnetzbetreiber nicht belastet. Nicht als Werktage zählen Sonnabend, Sonntag und bundesweit einheitliche gesetzliche Feiertage.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass die gesondert erstattungsfähigen Kosten nach § 20 Absatz 4 nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet werden. Der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage muss die Kosten auf geeignete Art und Weise darlegen.

Zu § 33 (Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem)

Zu Absatz 1

Die Abrechnung für Fahrplanviertelstunden, in denen ein Abruf der Kapazitätsreserve erfolgt ist, nehmen die Übertragungsnetzbetreiber im System der Ausgleichsenergieabrechnung vor. Insoweit wird die Abrechnung in das reguläre Ausgleichsenergiesystem integriert.

Zu Absatz 2

Der Preis für Ausgleichsenergie bei Bilanzkreisunterspeisungen beträgt das Zweifache des technischen Preislimits im kontinuierlichen untertägigen Stromhandel an der relevanten Strombörse nach § 26 Absatz 1. Auf diese Weise ist es für Bilanzkreisverantwortliche stets teurer sich auf die Kapazitätsreserve zu verlassen, als zu versuchen, im Stromhandel den eigenen Bedarf zu befriedigen. Die Regelung ist daher notwendig, um die Anreize zur Bilanzkreistreue nicht zu untergraben.

Die Abrechnung mit diesem Preis unterliegt zwei Voraussetzungen:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der für die Bilanzkreisabrechnung von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte Saldo des deutschen Netzregelverbundes größer gewesen sein, als die den Übertragungsnetzbetreibern für den jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden positiven Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung. Diese ex post Betrachtung unterscheidet sich vom Abrufkriterium nach § 27, wonach der Abruf der Kapazitätsreserve aus Gründen der Systemsicherheit bereits dann erfolgen kann, wenn 60 Prozent der verfügbaren positiven Sekundärregelleistung abgerufen sind. Grund ist, dass der hohe Ausgleichsenergiepreis erst dann gezahlt werden soll, wenn auch in einer

ex post Betrachtung der Abruf der Kapazitätsreserve erforderlich war, weil die vollständige verfügbare positive Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung nicht ausgereicht hätten. In allen anderen Fällen besteht kein Grund, die Bilanzkreisverantwortlichen mit dem Zweifachen des technischen Preislimits im kontinuierlichen untertägigen Stromhandel der Strombörse zu belasten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfordert darüber hinaus, dass tatsächlich Anlagen der Kapazitätsreserve im Sinne des § 27 abgerufen worden sind.

Bilanzkreisverantwortliche, deren Bilanzkreise in Fahrplanviertelstunden überspeist waren, für welche nach Absatz 2 abgerechnet wird, erhalten für diese Fahrplanviertelstunden lediglich den Ausgleichsenergiepreis, der sich ohne eine solche Abrechnung eingestellt hätte. Insoweit handelt es sich um eine Abweichung von § 8 Absatz 2 Satz 4 der Stromnetzzugangsverordnung. Damit wird Anreizen zur Kapazitätszurückhaltung an den Strommärkten entgegen gewirkt, die sich daraus ergeben könnten, dass Bilanzkreisverantwortliche auf die Auszahlung des höheren Ausgleichsenergiepreises spekulieren.

Zu § 34 (Kosten und Erlöse)

Die Vorschrift präzisiert die grundlegende Regelung zur Vergütung und zur Kostenwälzung in § 13e Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die ihnen entstehenden Kosten und Erlöse saldieren. Damit vermindern die Erlöse die insgesamt in die Netzentgelte zu wälzenden Kosten. In diesem Sinne sind vor allem die Vorhaltekosten für die Kapazitätsreserve nach § 20. Kosten der Aktivierung werden nach § 33 über die Ausgleichsenergieabrechnung direkt von den Bilanzkreisverantwortlichen getragen.

Gegenüber der Bundesnetzagentur weisen die Übertragungsnetzbetreiber neben dem Saldo auch die Kosten und die Erlöse als Einzelpositionen aus. Damit ist für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar, welche Kosten und welche Erlöse entstanden sind. Dies kann auch im Rahmen der Evaluierung der Kapazitätsreserve eine Rolle spielen.

Zu Teil 5 (Vertragsstrafen)

Zu § 35 (Zahlungspflichten bei Nichtverfügbarkeit der Anlage)

Zu Absatz 1

Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen müssen eine Vertragsstrafe von 20 Prozent der gesamten für den Erbringungszeitraum vereinbarten Vergütung leisten, wenn die Anlage den Funktionstest nach § 29 bis zum Beginn des Erbringungszeitraums nicht erfolgreich absolviert hat. Wiederholungen des Funktionstests vor Beginn des Erbringungszeitraums lösen keine Vertragsstrafenpflicht aus. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus der Abwägung zwischen dem Ziel, möglichst große Anreize für die Funktionstüchtigkeit der Anlagen zu setzen und gleichzeitig keine Teilnahmehürden festzulegen, die viele Anlagenbetreiber von der Teilnahme an der Ausschreibung Abstand nehmen lassen. Da nach Ablauf der Frist nach § 29 Absatz 3 Satz 4 ein Rücktrittsrecht der Übertragungsnetzbetreiber begründet, erscheint ein Betrag von 20 Prozent des Zuschlagswerts einerseits einen angemessenen Anreiz zu setzen, ohne auf der anderen Seite Teilnehmer auszuschließen. Dem nicht bestandenen Funktionstest gleichgestellt sind Fälle, in denen vor Beginn des Erbringungszeitraums gar kein Funktionstest durchgeführt wird. Ausnahme hiervon ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Nichtdurchführung zu vertreten haben. Die Beweislast hierfür liegt beim Betreiber der Kapazitätsreserveanlage.

Zu Absatz 2

Die Regelung erfasst Fälle, in denen der Funktionstest nicht bestanden, jedoch innerhalb der Frist des § 29 Absatz 3 erfolgreich nachgeholt wird. In diesem Fall ist lediglich eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten. Je eher der Funktionstest erfolgreich nachgeholt wird, desto geringer fällt die Vertragsstrafe aus. Dies stärkt den Anreiz für den Betreiber, die für die Kapazitätsreserve gebundene Anlage so schnell wie möglich funktionsfähig zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass bis zu einem erfolgreichen Funktionstest kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung besteht. Der Anspruch entfällt völlig und ist nicht lediglich auf den Zeitraum nach erfolgreichem Funktionstest aufgeschoben.

Zu Absatz 4

Ist eine Kapazitätsreserveanlage im Falle der Aktivierung, des Abrufs oder eines Probeabrufs nicht verfügbar, ist eine Vertragsstrafe von 15 Prozent der dem Betreiber für ein Jahr zustehenden Vergütung zu zahlen. Dieser Betrag ist einerseits ausreichend hoch, damit Anreize bestehen, die Anlage ausreichend zu warten und die Reserveleistung vertragsgemäß verfügbar zu halten. Andererseits besteht auch nach Zahlung dieses Betrags noch ein Vergütungsanspruch, der für die restliche Vertragslaufzeit den Anreiz setzt, die Anlage im funktionsfähigen Zustand zu halten. Um die Beitreibung der Vertragsstrafe zu erleichtern, dürfen die Übertragungsnetzbetreiber 15 Prozent der jährlichen Vergütung als Sicherheit einbehalten, wenn und soweit die nach § 41 Absatz 3 Satz 2 einbehaltene Zweitsicherheit nicht ausreicht, um die Forderung abzusichern. Die Vertragsstrafe ist nur im Falle der Nichtverfügbarkeit für die Kapazitätsreserve zu zahlen, nicht bei Nichtverfügbarkeiten für die Netzreserve.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass bei teilweise erfolgreichen Aktivierungen, Abrufen, Funktionstests und Probeabrufen die Vertragsstrafe nach Absatz 4 nur für den Teil der Reserveleistung zu zahlen ist, der nicht zur Verfügung stand.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift sieht vor, dass Vertragsstrafen auch dann zu zahlen sind, wenn die Anlage entgegen der Vorgaben des § 28 nicht verfügbar ist. Damit wird der Betreiber angehalten, die Anlage in der vorgeschriebenen Zeit funktionsfähig und einsatzbereit zu halten, so dass die Übertragungsnetzbetreiber im Bedarfsfall darauf zugreifen können.

Zu Absatz 7

Eine Vertragsstrafe ist dann nicht zu zahlen, wenn die Anlage zwar bei einem Probeabruf oder einem Einsatz nicht sofort verfügbar ist – zum Beispiel aufgrund eines Startversagers – jedoch noch rechtzeitig innerhalb von 12 Stunden oder rechtzeitig zum Zeitpunkt des Bilanzungleichgewichts die volle Reserveleistung zur Verfügung stellt. Solche Fälle sollen mit den vorgesehenen Vertragsstrafen gerade nicht adressiert werden, denn diese sollen einen Anreiz für die vertragsgemäße Leistungserbringung setzen. Dieser Anreiz wird im Falle kurzfristig zu behobender Probleme gerade dadurch gesetzt, dass der Anlagenbetreiber eine Vertragsstrafe vollständig vermeiden kann.

Zu Absatz 8

Eine Vertragsstrafe ist auch in den Fällen zu leisten, in denen der Betreiber einer Kapazitätsreserve sich nachgewiesen mit anderen Bietern hinsichtlich der Gebotsmenge abge-

sprochen. Ein solches Verhalten widerspricht dem Wettbewerbsrecht und dem mit dem Auktionsdesign verfolgten Ziel. Es führt zu einem höheren Preis für die Reserveleistung, der in einem unverfälschten Wettbewerb so nicht entstanden wäre. Daher ist eine Vertragsstrafe in größerem Umfang angemessen, um einen Anreiz gegen solches Bieterverhalten zu setzen.

Die Vertragsstrafe steht neben den allgemeinen kartellrechtlichen Vorschriften, die gegebenenfalls Strafzahlungen für wettbewerbswidriges Verhalten vorsehen. Insoweit sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die zuständige Kartellbehörde nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu unterrichten, wenn sie von solchem Verhalten Kenntnis erlangen.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift deckelt die zu zahlenden Vertragsstrafen während des Vertragsjahrs auf die Vergütung, die der Anlagenbetreiber grundsätzlich auf Basis seines erfolgreichen Gebots erlangen könnte. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Anlagenbetreiber diese Vergütung tatsächlich in vollem Umfang erhalten hat oder ob sie wegen fehlgeschlagener Probeabrufe oder Einsätze nur zum Teil ausgezahlt wurde. Eine solche Deckelung könnte falsche Anreize setzen für den Betreiber setzen, die Anlage nicht mehr einsatzfähig zu machen, sobald die bereits erhaltene Vergütung als Vertragsstrafe an die ÜNB geleistet wurde. Dies gilt insbesondere zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahrs, weil zu diesem Zeitpunkt nur wenig Vergütung ausgezahlt worden ist. Daher ist die Bezugsgröße die theoretisch zu erlangende jährliche Vergütung bei voller Verfügbarkeit der Anlage.

Zu § 36 (Ausschluss bei höherer Gewalt)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen keine Vertragsstrafe nach § 34 zu zahlen ist. Dies ist in Fällen höherer Gewalt der Fall, das heißt in Fällen, die für den Anlagenbetreiber kaum vorhersehbar und nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand vermeidbar waren. In Absatz 1 sind Beispiele für höhere Gewalt aufgezählt, ohne dass dies abschließenden Charakter hätte.

Zu Nummer 1

Fällt eine Kapazitätsreserve deswegen aus, weil sie im Rahmen einer Naturkatastrophe beschädigt oder zerstört wurde, wird keine Vertragsstrafe fällig.

Zu Nummer 2

Ebenfalls keine Vertragsstrafe wird fällig, wenn Dritte vorsätzlich die Anlage beschädigen oder zerstören. Diese Dritten dürfen allerdings nicht der Einflussphäre des Betreibers zuzurechnen sein.

Zu Nummer 3

Ausgeschlossen sind Vertragsstrafen auch dann, wenn aufgrund terroristischer Akte die Anlage beschädigt oder zerstört wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Verwirklichung bestimmter Risiken nicht als höhere Gewalt gilt. Er sieht einige Anwendungsfälle vor, die jedoch nicht abschließend sind.

Zu Nummer 1

Keine höhere Gewalt liegt vor, wenn die Anlage nicht die notwendigen Genehmigungen aufweist. Ist die Anlage materiell genehmigungsfähig, müssen die notwendigen Genehmigungen bis zum Beginn des Erbringungszeitraums eingeholt werden. Werden Genehmigungen von Dritten angefochten, ist eine Vertragsstrafe nur dann zu zahlen, wenn die angefochtene Genehmigung endgültig keinen Bestand hat.

Zu Nummer 2

Weist die Anlage nicht die notwendigen Anschlüsse an das Stromnetz und/oder das Gasnetz vor, liegt kein Fall von höherer Gewalt vor. Solche Risiken sind dem Bereich des Anlagenbetriebs zuzurechnen und nicht von außen herbeigeführte, nahezu unvorhersehbare Ereignisse. Anders wäre dies nur, wenn der vorhandene Netzanschluss durch höhere Gewalt beschädigt oder zerstört wurde. In diesen Fällen wäre Absatz 1 anzuwenden.

Zu Nummer 3

Ebenfalls zur Risikosphäre des Betreibers gehört die Versorgung der Anlage mit den benötigten Materialien, seien es Baumaterialien, Brennstoffe oder Hilfsstoffe. Da die Mehrkosten für eine sichere Brennstoffversorgung gegenüber einer im Markt üblichen Brennstoffversorgung erstattet werden, kann der Anlagenbetreiber bestimmte Mengen Brennstoff ohne weitere Kostenbelastung beziehen. Verhält er sich gemäß der Verfügbarkeits- und Brennstoffanforderungen, sollte er im Regelfall über ausreichend Brennstoffvorräte verfügen, so dass eine Nichtverfügbarkeit der Anlage gar nicht erst eintritt. Sollte es dennoch zu einer mangelhaften Brennstoffversorgungslage kommen, liegt dies im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers. Die Vertragsstrafe kann daher nicht wegen höherer Gewalt entfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Zeiten, in denen eine Anlage aufgrund von höherer Gewalt nicht verfügbar ist, nicht auf die Zeiträume für Nichtverfügbarkeiten nach § 27 angerechnet werden.

Zu § 37 (Verstoß gegen grundlegende Pflichten)

Bei Verstößen des Betreibers einer Kapazitätsreserveanlage gegen das Vermarktungsverbot oder das Rückkehrverbot sowie das Veräußerungsverbot innerhalb der europäischen Strommärkte, muss er eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der ihm für den gesamten Erbringungszeitraum zustehenden oder gezahlten Vergütung leisten. Gleiches gilt, wenn regelbare Lasten entgegen ihren Strom auf den Kurzfristmärkten beziehen. Hiermit würden sie in kritischen Situationen das System zusätzlich gefährden, so dass ein Verstoß gegen die Vorschrift besonders schwer wiegt. Mit der hohen Vertragsstrafe soll sichergestellt werden, dass es keine Anreize gibt, sich über § 3 hinwegzusetzen. Daher muss der zu zahlende Betrag hoch genug sein, dass sich Zuwiderhandlungen ökonomisch nicht lohnen.

Verstöße gegen das Rückkehrverbot können erst nach Ende des Erbringungszeitraums und damit des Vertrags zwischen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und Anlagenbetreiber auftreten. Sollte der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber oder ein anderer Übertragungsnetzbetreiber selbst Kenntnis von einem Verstoß erlangen oder durch Dritte, einschließlich der Bundesnetzagentur, davon in Kenntnis gesetzt werden, ist die Vertragsstrafe geltend zu machen. Eine Überprüfungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Einhaltung besteht jedoch nicht.

Klargestellt wird zudem, dass die vertraglichen Pflichten zur Bereitstellung von Reserveleistung auch bei Zahlung der Vertragsstrafe weitergelten. Der Vertrag endet nur durch Rücktritt oder durch Ablauf des Erbringungszeitraums.

Verstößt der Anlagenbetreiber nach Zahlung der Vertragsstrafe erneut gegen die grundlegenden Pflichten nach § 3, ist nicht erneut eine Vertragsstrafe fällig. Vielmehr soll die Bundesnetzagentur in diesem Falle den Betrieb der Anlage nach § 44 untersagen, wenn nicht zwingende Gründe gegen eine solche Untersagung sprechen. Hintergrund ist, dass der Anlagenbetreiber durch die Zahlung der Vertragsstrafe im Wesentlichen wirtschaftlich bereits so gestellt ist, wie er ohne Teilnahme an der Kapazitätsreserve gestanden hätte. Gleichzeitig haben sich die Marktakteure jedoch darauf verlassen, dass die Anlage nicht oder im Falle regelbarer Lasten nur eingeschränkt an den Strommärkten teilnimmt. Dies gilt es auch dann noch durchzusetzen, wenn der Anlagenbetreiber bereits eine Vertragsstrafe geleistet hat.

Zu Teil 6 (Aufgaben der Netzbetreiber)

Zu § 38 (Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung)

Zu Absatz 1

Die Norm verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber dazu, die Ausschreibung der Kapazitätsreserve durchzuführen und die hierfür notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet sie zur Erarbeitung von Standardbedingungen, die den Verträgen mit allen erfolgreichen Bietern zugrunde liegen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 haben sie Formatvorgaben und sonstige Anforderungen an die Gebote zu bestimmen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt, dass sie über die Art des Verfahrens entscheiden und die entsprechenden Arbeiten hierfür in die Wege leiten.

Zu Absatz 2

Die Ausgestaltung der Standardbedingungen ist von erheblicher Bedeutung für den Ausschreibungsprozess. Die Standardbedingungen sind daher von der Bundesnetzagentur genehmigen zu lassen. Gleichzeitig müssen die Bedingungen aufgrund des geplanten Beginns der ersten Ausschreibung bereits im Oktober 2018 feststehen. Daher müssen die Übertragungsnetzbetreiber ihren Entwurf spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Bekanntmachungstermin der Bundesnetzagentur vorlegen und muss die Entscheidung der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen. Versagt die Bundesnetzagentur die Genehmigung nicht innerhalb der zweimonatigen Frist, so gilt sie als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Zu Absatz 3

Trifft die Bundesnetzagentur eine Entscheidung, ist diese zuzustellen. Dabei kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Auf diese Weise können alle Betroffenen zeitgleich Kenntnis über die Entscheidung erlangen. Gleichzeitig beginnen die entsprechenden Rechtsschutzfristen einheitlich zu laufen.

Zu § 39 (Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 präzisiert, welche Informationen die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen müssen:

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet sie, die Anforderungen an die Anlagen, die für die Kapazitätsreserve in Frage kommen zu veröffentlichen. Dies soll unverzüglich nach Bestimmung der Anforderungen und damit so weit wie möglich vor der Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgen, in der Regel zwei Monate vor der Bekanntmachung nach § 11. Auf diese Weise wissen potenzielle Bieter weit genug im Voraus, ob ihre Anlagen für die Reserve geeignet sind oder gegebenenfalls Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass die wesentlichen Ergebnisse des Zuschlagsverfahrens zu veröffentlichen sind. Hierzu müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Gebotstermin, den Zuschlagswert, die Namen der erfolgreichen Bieter und sofern vorhanden die Identifikationsnummer der Anlage einschließlich der gebundenen Reserveleistung angeben. Zudem müssen sie die jedem Zuschlag zum Zwecke der eindeutigen Identifikation zugeordnete Zuschlagsnummer veröffentlichen und darauf hinweisen, wo die vollständige Entscheidung über den Zuschlag eingesehen werden kann, so dass unterlegene Bieter von ihrer Rechtsschutzmöglichkeit Gebrauch machen können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet der Bundesnetzagentur unverzüglich über wesentliche Vorgänge oder Änderungen im Zusammenhang mit der Kapazitätsreserve zu berichten. Dies ist insbesondere dafür wichtig, dass die Bundesnetzagentur ihrerseits gegebenenfalls notwendige Maßnahmen oder Mitwirkungspflichten vorbereiten und so schnell wie möglich umsetzen kann. Zu den mitzuteilenden Vorgängen und Änderungen zählen folgende Informationen:

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt, dass die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen übermitteln.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht die Mitteilung von Verstößen gegen § 3 vor. Jeder Verstoß ist unter Angabe der betroffenen Anlage, ihres Betreibers und der Art des Verstoßes zu übermitteln.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt von den Übertragungsnetzbetreibern die Information über Vertragsbeendigungen nach § 23.

Zu Nummer 4

Nummer 4 sieht vor, dass die Aktivierung der Kapazitätsreserve mitzuteilen ist.

Zu Nummer 5

Nummer 5 verlangt, dass der Abruf der Kapazitätsreserve berichtet wird.

Zu Nummer 6

Nummer 6 bezieht sich auf Nichtverfügbarkeiten im Fall der Aktivierung, des Abrufs, eine Funktionstests oder eines Probeabrufs. Jede Nichtverfügbarkeit ist unter Angabe der betroffenen Anlage, ihres Betreibers und der Ursache – soweit sie den Übertragungsnetzbetreibern bekannt ist – zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt die Information über nach § 35 und § 37 vereinnahmte Vertragsstrafen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Unterrichtung nicht erfolgreicher oder ausgeschlossener Bieter. Diese Unterrichtung muss die Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung enthalten. Diese Vorgabe ermöglicht unterlegenen Bietern die Prüfung des Beschaffungsverfahrens darauf, ob sie Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen.

Zu § 40 (Durchsetzung von Vertragsstrafen)

Zu Absatz 1

Die Regelung verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber dazu, Vertragsstrafen nach § 35 und § 37 durchzusetzen. Die betroffenen Betreiber müssen die Zahlung an den Übertragungsnetzbetreiber leisten, in dessen Regelzone ihre Anlage belegen ist.

Zu Absatz 2

Soweit der Betreiber die Forderung nicht innerhalb bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das die Zahlungspflicht auslösende Ereignis folgt, erfüllt hat, sind die Übertragungsnetzbetreiber sich aus den geleisteten Sicherheit oder den einbehaltenen Vergütungsanteilen zu befriedigen. So ist sichergestellt, dass die mit den Sicherheiten und den Vertragsstrafen bezweckten Anreize zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung tatsächlich greifen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift gibt den Übertragungsnetzbetreibern ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung, bis der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage erneut eine Sicherheit hinterlegt hat. Dies ist relevant für Fälle, in denen sich ein Übertragungsnetzbetreiber aus der Sicherheit bedient hat und diese daher verringert oder aufgebraucht ist. In diesem Fall muss der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage erneut eine Sicherheit leisten, die in Art, Form und Umfang der ursprünglichen Sicherheit entspricht.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können die Übertragungsnetzbetreiber die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen kontrollieren. Hierzu können sie vom jeweiligen Betreiber entsprechende Unterlagen oder Nachweise verlangen. Verstöße führen zu Vertragsstrafen nach § 35 und § 37.

Zu § 41 (Rückgabe der Sicherheiten)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Absatz 1 betrifft die Erstsicherheit. Diese ist nach Nummer 1 zurückzuzahlen, wenn ein Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. In diesem Fall sind Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung nicht zu erreichen. Dies gilt jedoch nicht für Fälle, in denen der Zuschlag erlischt. Diese Fälle sind nach Absatz 2 zu behandeln. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber behält in diesem Fall die Sicherheit ein.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die Erstsicherheit zurückzuzahlen, sobald die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 geleistet wurde.

Zu Absatz 2

Die Erstsicherheit darf nicht zurückgezahlt werden, wenn die Zweitsicherheit nicht ordnungsgemäß geleistet wird, obwohl der Bieter einen Zuschlag erhalten hat. In diesem Fall dient die Erstsicherheit als Vertragsstrafe für die fehlende Ernsthaftigkeit des Gebots.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rückzahlung der Zweitsicherheit. Da diese die erfolgreiche Inbetriebnahme der Anlage als Teil der Kapazitätsreserve absichert, ist sie nach dem erfolgreichen Funktionstest zurück zu gewähren. Wird der Funktionstest erst im Wege der Nachholung nach § 29 Absatz 3 bestanden, wird die Zweitsicherheit erst dann zurück gewährt, wenn der Bieter die Vertragsstrafe geleistet hat. Die Übertragungsnetzbetreiber behalten jedoch den Betrag in der Höhe einer möglichen Vertragsstrafe nach § 35 Absatz 4 Satz 1 ein. Dies reduziert den Aufwand für die Beteiligten. Es stellt sicher, dass eine mögliche Vertragsstrafe von Beginn des Erbringungszeitraums an auch für den Fall abgesichert ist, dass der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage nicht zahlt. Wurde die Sicherheitsleistung mittels Bürgschaft erbracht, findet keine Rückgewähr statt. Die Bürgschaft besteht als akzessorisches Sicherungsmittel ohnehin nur in Höhe der Hauptforderung.

Zu § 42 (Mitwirkungspflicht der Verteilernetzbetreiber)

Zu Absatz 1

Bieter müssen nach § 16 Nummer 5 eine Bescheinigung des Verteilernetzbetreibers vorlegen. § 42 verpflichtet die betroffenen Verteilernetzbetreiber diese Bescheinigung auszustellen oder im Falle der Nichtausstellung diese konkret zu begründen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Teilnahme geeigneter Anlagen nicht aufgrund einer fehlenden Bescheinigung des Verteilernetzbetreibers scheitert. Der Verteilernetzbetreiber kann die Ausstellung der Bescheinigung verweigern, wenn sie Netzausbau erfordern würde, der über die Kapazitätsplanung nach § 11 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes hinausgeht.

Zu Absatz 2

Ergeben sich nachträglich Hindernisse für den Transport der Strommengen einer Kapazitätsreserveanlage durch das Verteilernetz, muss der Verteilernetzbetreiber dies unverzüglich sowohl dem Anlagenbetreiber als auch dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber mitteilen.

Zu Teil 7 (Aufgaben der Bundesnetzagentur)

Zu § 43 (Festlegungen)

Die Bundesnetzagentur kann verschiedene Detailfragen zur Durchführung dieser Verordnung im Wege der Festlegung regeln, wenn und soweit sich in der Praxis dafür ein Bedürfnis ergibt. Die Ausgestaltung konkreter energiewirtschaftlicher Verfahren und Regelungen durch allgemeinverbindliche Festlegungen der Bundesnetzagentur hat sich bewährt und hat für die Implementierung der Kapazitätsreserve eine besonders hohe Bedeutung. Neben der regelmäßigen Überprüfung der Größe der Kapazitätsreserve können sich bei der Durchführung der Ausschreibung sowie beim Betrieb der Reserve zahlreiche weitere praktische Fragen ergeben, die einer allgemeinverbindlichen Regelung bedürfen. So kann strategisches Bieterverhalten Anpassungen am Ausschreibungsdesign notwendig machen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Neubestimmung der Größe der Kapazitätsreserve nach § 13d Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes. Eine aus der Überprüfung folgende Anpassung kann durch Anpassung der Kapazitätsreserververordnung oder durch Festlegung der Bundesnetzagentur erfolgen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erlaubt der Bundesnetzagentur die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung des Beschaffungsverfahrens anzupassen; insbesondere kann sie die Fristen und Zeiträume der Ausschreibungen ändern.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht Festlegungen zur Gebotsabgabe und zum Ausschluss von Bietern vor. Hiermit kann die Bundesnetzagentur unter anderem Formatvorgaben und andere formelle Anforderungen an die Gebote regeln. Außerdem können die Ausschlussgründe für Gebote und Bieter festgelegt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erlaubt Regelungen zum Zuschlagsverfahren.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 kann die Bundesnetzagentur Vorgaben machen, wie die Marktteilnehmer im Falle einer Aktivierung der Kapazitätsreserve zu unterrichten sind, so dass sie soweit möglich zusätzliche Maßnahme ergreifen, um ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu bewirtschaften.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ermöglicht es der Bundesnetzagentur Vorgaben zur Auswahl der in den Strommärkten tätigen Anlagen zu machen, die im Falle einer Aktivierung der Kapazitätsreserve auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber ihre Einspeisung anpassen müssen.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 sind Festlegungen zu Funktionstests und Probeabrufen möglich. Hier kann die Bundesnetzagentur unter anderem Fristen und Art der Durchführung regeln.

Zu Nummer 8

Nummer 8 erlaubt der Bundesnetzagentur Regelungen zu treffen zur Abrechnung im Verhältnis Übertragungsnetzbetreiber und Anlagenbetreiber. Hierbei kann sie unter anderem die Anforderungen an den Nachweis entstandener Kosten und zur Konkretisierung der Kostenbestandteile festlegen sowie Vorgaben zu Fristen machen.

Zu § 44 (Betriebsuntersagung)

Nach dieser Regelung ist die Bundesnetzagentur befugt, den Betrieb einer Anlage zu untersagen, die gegen das Vermarktungs- oder das Rückkehrverbot des § 3 verstößt. Die Anlage darf dann keinen Strom mehr einspeisen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das für die Integrität des Strommarkts und des Wettbewerbs enorm wichtige Vermarktungs- und Rückkehrverbot tatsächlich eingehalten wird. Die Bundesnetzagentur setzt sich für ihre Entscheidung mit der für die Anlage zuständigen immissionsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde ins Benehmen. Sie hat zudem im Rahmen der Ermessensausübung unter anderem zu berücksichtigen, welche Folgen die Untersagung für andere Anlagen hat, die sich mit der von der Betriebsuntersagung betroffenen Anlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung teilen.

Zu Teil 8 (Schlussbestimmungen)

Zu § 45 (Auskunftsanspruch)

Die Vorschrift stellt sicher, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf sein jederzeit die für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Kapazitätsreserve erforderlichen Daten in nicht personenbezogener Form erhält. Auskunftspflichtig sind die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur, bei denen im Rahmen der Ausschreibung und der Administration der Reserve bestimmte Daten gespeichert werden. Dies wird unter anderem die Größe der Anlagen und ihre technischen Spezifikationen sowie die Betreibergesellschaft betreffen. Für die Aufgabenerfüllung in besonderem Maße relevant sind Daten zu Aktivierung und Abruf.

Zu § 46 (Löschung von Daten)

Die Regelung schreibt vor, dass sämtliche Daten, die für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens von den Übertragungsnetzbetreibern oder der Bundesnetzagentur erhoben worden sind, von diesen unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für deren jeweilige Erfüllung von Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr erforderlich sind. Bei den zu löschenden Daten handelt es sich sowohl um Daten, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Geboten als auch während des Erbringungszeitraums, insbesondere im Falle der Aktivierung oder des Abrufs, übermittelt werden.

Zu § 47 (Rechtsschutz)

Die Norm regelt die Rechtsschutzmöglichkeit für nicht erfolgreiche Bieter. Rechtsschutz ist aufgrund der privatrechtlichen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu suchen. Eine Konkurrentenklage im klassischen Sinne ist ausgeschlossen. Dies ist notwendig, um für erfolgreiche Bieter Rechtssicherheit zu schaffen und um zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Terminen die Kapazitätsreserve vollumfänglich einsatzbereit zu haben. Eine Unsicherheit über die für die Reserve verpflichteten Anlagen für die Dauer eines gegebenenfalls mehrere Instanzen umfassenden Verfahrens ist mit Blick auf die Versorgungssicherheitsfunktion der Reserve nicht akzeptabel. Nicht erfolgreiche Bieter können daher nur auf Erteilung eines Zuschlags durch die Übertragungsnetzbetreiber klagen, nicht jedoch die Zuschlagserteilung für einen anderen Bieter verhindern oder aufheben lassen. Sie sind dabei zudem auf die Verstöße gegen das vorgesehene Ausschreibungsverfahren beschränkt, die sie noch während des Verfahrens unverzüglich gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern gerügt haben. Sind sie mit ih-

rem Begehren erfolgreich, erteilen ihnen die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschlag. Der Gesamtumfang der Kapazitätsreserve für den betroffenen Verpflichtungszeitraum vergrößert sich entsprechend. Auf diesem Wege ist für nicht erfolgreiche Bieter ausreichender Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz gewährleistet.

Zu § 48 (Inkrafttreten)

Die Norm regelt das Inkrafttreten der Verordnung.